



REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT SÜDWESTTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts

VORSITZENDER DES PLANUNGSAUSSCHUSSES

Regionale Planungsstelle Südwestthüringen
Behördenzentrum • Hölderlinstraße 1 • 98527 Suhl

Thüringer Ministerium für Bau, Landes-
entwicklung und Verkehr
Abteilung 3
Strategische Landesentwicklung,
Kataster- und Vermessungswesen
Steigerstraße 24
99096 Erfurt

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
33-8103/8-11
vom 02.09.2013

Unser Zeichen (Bitte bei Antwortschreiben angeben)

Hildburghausen
05.11.2013

Stellungnahme der RPG Südwestthüringen im Rahmen der Behördenbeteiligung zum 2. Entwurf des Landesentwicklungsprogramms (LEP) Thüringen 2025 (Beschluss-Nr.: PLA 09/295/2013)

Mit Schreiben vom 02.09.2013 gibt das Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung Verkehr als oberste Landesplanungsbehörde der RPG Südwestthüringen im Rahmen der Behördenbeteiligung zum „2. Entwurf des LEP Thüringen 2025“ die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 18.11.2013.

Die Mitglieder des Planungsausschusses der RPG Südwestthüringen haben den „2. Entwurf des LEP Thüringen 2025“ geprüft und mit folgendem Ergebnis beraten:

Der „2. Entwurf des LEP Thüringen 2025“ ist auf der Basis der nachfolgenden Ausführungen in wesentlichen Teilen zu überarbeiten.

Die Mitglieder des Planungsausschusses der RPG Südwestthüringen beschließen folgende Stellungnahme, die in die Teile

- **Standpunkt (Teil 1) und**
 - **Anregungen, Einwände, Bedenken, Hinweise (Teil 2)**
- gegliedert ist.**

Teil 1 - Standpunkt

Prämisse eines Landesentwicklungsprogramms (LEP) muss es sein, den Gestaltungsrahmen für die Entwicklung des Freistaates Thüringen für einen längerfristigen Zeitraum vorzugeben. Ein damit verbundener Gestaltungsanspruch setzt aber ein Gestaltungsprinzip voraus. Dieses Gestaltungsprinzip muss eine Antwort auf die wesentlichen Herausforderungen geben, denen man sich mit Blick auf die Sicherung einer nachhaltigen Raumentwicklung stellen muss und gleichzeitig Leitlinie und Maßstab für die Bestimmung der erforderlichen Regelungsansätze / Steuerungsinstrumente sein. Nur die Umsetzung einer klar formulierten

Landratsamt Hildburghausen • Landrat Thomas Müller • Vorsitzender des Planungsausschusses der RPG Südwestthüringen
Wiesenstraße 18 • 98646 Hildburghausen
Telefon: 03685 / 445 - 101 • Telefax: 03685 / 445 - 500

Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen • Regionale Planungsstelle • Behördenzentrum, Hölderlinstraße 1 • 98527 Suhl
Telefon: 03681 / 73 - 4501 • Telefax: 03681 / 73 - 4502 • E-Mail: Regionalplanung-sued@tivwa.thueringen.de
www.regionalplanung.thueringen.de

und mit den relevanten Akteuren abgestimmten Strategie garantiert letztendlich eine erfolversprechende räumliche Gestaltung unseres Freistaates. Diese Voraussetzungen sind auch mit dem vorgelegten 2. Entwurf des LEP noch nicht hinreichend gegeben.

Der postulierte Anspruch korreliert nicht mit den inhaltlichen Schwerpunktsetzungen, den vorgenommenen Gewichtungen und der Umsetzbarkeit mit Blick auf die reale Steuerungswirkung. Wegen des sehr umfangreichen, mosaikartigen Zusammenfügens von - in ihrer Detailliertheit sehr unterschiedlichen - Elementen (insbesondere aus dem ROG, dem LEP 2004, den verbindlichen Regionalplänen, den Fachbeiträgen sowie sonstigen Konzepten) bleibt der LEP-Entwurf fragmentarisch, wirkt inhaltlich unausgewogen und in sich nicht stimmig. Dies wird durch die Gliederung / Zuordnung bzw. die inhaltliche Abhandlung der Sachthemen (z.B. Wohnen und wohnortnahe Infrastruktur, Entwicklungskorridore, Verkehrsinfrastruktur) verstärkt.

Die Streuung von steuerungsrelevanten Hinweisen bzw. normativen Elementen in verschiedenen Begründungszusammenhängen, die planerische Redundanz von gesetzlich geregelten Sachverhalten bzw. die inhaltsleere Aufzählung von allgemeinen Prinzipien in Plansätzen führen vielfach zu unklaren, interpretationsbedürftigen Regelungen des LEP. Der gleichzeitig erhobene hohe Steuerungsanspruch, verbunden mit einer weitgehenden „Reglementierung“ regionalplanerischer Handlungsfähigkeit, birgt die Gefahr, dass bei einer zwar formulierten, aber im Planwerk nicht unteretzten Gesamtstrategie („roter Faden“?) eine große Chance für eine überzeugende Antwort auf die wesentlichen Fragen der zukünftigen Entwicklung Thüringens vertan wird.

Grundsätzlich begrüßt wird der Ansatz, funktionalräumliche Zusammenhänge und kooperative Prinzipien im vorgelegten Entwurf stärker in den Fokus zu rücken. Auch der in Teilbereichen erfolgte Ansatz, die der Regionalplanung zur Verfügung gestellten Planinstrumente zu erweitern bzw. zu flexibilisieren, ist positiv zu werten. Allerdings ist kritisch festzustellen, dass dies zum einen nicht durchgehend bzw. nur selektiv erfolgte und zum anderen Kompetenzen, die im Sinne des Subsidiaritätsprinzips der Regionalplanung zuzuordnen wären, auf die Ebene der Landesraumordnung verlagert wurden. Das durch das LEP zur Verfügung gestellte Instrumentenset muss in Gänze so flexibel ausgerichtet sein, dass den regionalen Akteuren ausreichende Gestaltungs- und Entscheidungsspielräume belassen werden, um die notwendige sachlich-räumliche Ausgestaltung der landesplanerischen Prämissen gewährleisten zu können. Das muss bereits durch das landesplanerische Konzept selbst sichergestellt werden und sollte nicht erst im Zuge von „Nachverhandlungen“ bzw. der späteren „Auslegung“ und „Deutung“ von Regelungen des LEP erfolgen. Das noch für die Regionalpläne postulierte Ziel eines schlanken Planwerkes mit hoher Steuerungswirksamkeit und der Konzentration auf die wesentlichen Dinge bzw. Sachverhalte, die unbedingt im raumordnerischen Sinne geregelt werden müssen, wird nach wie vor nicht erreicht. Ebenso erstaunlich ist, dass viele Plansätze, die in den Regionalplänen als für einen Raumordnungsplan nicht zulässig oder nicht möglich kritisiert wurden, hier im Entwurf des LEP fast wörtlich übernommen auftauchen (vgl. etwa 6.1.4) und damit auch zulässig sind. Als Beispiel seien die unzulässigen Verhaltensanforderungen (u.a. interkommunale Kooperation) oder auch vermeintlich dem Fachplanungsrecht vorbehaltene Regelungsinhalte (u.a. soziale und technische Infrastruktur) genannt.

Das LEP sollte sich klar an den Maßstäben messen lassen können, die auch für die Erarbeitung der Regionalpläne galt, sonst müsste man annehmen, dass in Thüringen in Bezug auf raumordnerische Regelungskompetenzen und rechtsstaatliche Prinzipien mit zweierlei Maß gemessen wird.

Es sollte auch eine Abstimmung mit den benachbarten Bundesländern Hessen und Bayern hinsichtlich der besonderen Bedingungen und länderübergreifenden Verflechtungen erfolgen. Aus Sicht der RPG Südwestthüringen ist es nicht ausreichend, die benachbarten Bundesländer nur über die gesetzlich vorgeschriebene Behördenbeteiligung (§ 3 Thüringer Landesplanungsgesetz) einzubeziehen. In diesem Zusammenhang ist die Ergänzung der Leitvorstellungen zu den Europäischen Metropolregionen betreffs des Sonneberger Raumes zu begrüßen.

Notwendig ist es auch, die zugrunde liegenden Kriterien (z.B. bei Zentralen Orten, Raumstrukturtypen, Entwicklungsachsen / -korridoren, Funktionalnetz Straße) umfassender offen

zu legen und unterschiedliche Systeme und Prinzipien von Raumordnung und Landesplanung abzustimmen, um Verständnisproblemen zu begegnen.

Leider wurde darauf verzichtet, frühzeitig, d.h. mit Erarbeitung des 1. Entwurfs, die fachliche und räumliche Kompetenz der RPG Südwestthüringen im Sinne eines partnerschaftlichen und kooperativen Arbeitens für die Entwurfserstellung zu nutzen. Dies ist insofern bedauerlich, da mit Blick auf unsere gemeinsame Verantwortung gegenüber den Menschen unserer Region und unserem Freistaat mehrfach eine Zusammenarbeit angeboten und seitens der RPG eine entsprechende Dialogbereitschaft signalisiert wurde.

Auch im Rahmen der Einsichtnahme in die Abwägungsunterlagen zu den von der RPG Südwestthüringen vorgebrachten Anregungen zum 1. Entwurf des LEP 2025 wurde festgestellt, dass diese in der Regel sehr sachorientierten und auf die Verbesserung der Steuerungsfähigkeit und Klarheit der Normsetzungen ausgerichteten Anregungen kaum zu substantziellen Veränderungen und inhaltlichen Qualifizierungen im 2. Entwurf des LEP 2025 geführt haben. Die Nichtberücksichtigung von Anregungen wurde mehrfach durch allgemeine Formulierungen begründet (z.B.: „Der Steuerungsumfang entspricht grundsätzlich den zukünftigen Handlungserfordernissen und den tatsächlichen Steuerungsmöglichkeiten und ist insofern sachgerecht.“), ohne sich mit den sachorientierten Inhalten von Anregungen auseinanderzusetzen.

Als **Fazit** stellt die RPG Südwestthüringen fest (sowohl aus den o.g. Gründen als auch aus den nachfolgenden Anregungen, Einwänden, Bedenken und Hinweisen), dass der 2. Entwurf des „LEP Thüringen 2025“ einer grundhaften Überarbeitung in wesentlichen Teilen bedarf, die an den Kompetenzen der Raumordnung ausgerichtet ist, auf die Verbesserung der konzeptionell-inhaltlichen Qualität abstellt, dem Kooperations- und dem Subsidiaritätsprinzip entspricht und die die Steuerungswirkung des Planes (sprich Begriffs- und Normenklarheit) präzisiert.

Teil 2 - Anregungen, Einwände, Bedenken, Hinweise

Allgemein

1. Steuerungsvielfalt statt Normenklarheit

Im LEP sind mehrere direkte und indirekte Steuerungsansätze enthalten, z.B.:

1. Leitvorstellungen – nicht verbindlich, aber Orientierungsrahmen für das Handeln der Landesregierung
2. Ziele der Raumordnung – verbindliche Vorgaben
3. Grundsätze der Raumordnung – allgemeine Vorgaben
4. Vorgaben für die Regionalplanung
5. Nutzungshinweise – mit klaren Handlungsanweisungen und Regelungsansätzen
6. Begründungen – nicht verbindlich, aber zum Teil mit Handlungsanweisungen und Regelungsansätzen

Hier werden zum Teil im Gewande von Nutzungshinweisen, Leitvorstellungen und Begründungen Handlungsanweisungen und –vorgaben gemacht („...ist nicht möglich“- S.17, „...ist nicht zulässig“- S.29, „sollen...erhalten werden“- S.40, „sollen...vermieden werden“- S.58, „sind...zu realisieren“- S.69, „ist...nachzuweisen“- S.75, „sollen...gesichert werden“- S.103, „können...ausgewiesen werden“- S.108 etc.), die dem Bestimmtheitsgebot zu wider laufen. Ist dies vom Plangeber so nicht beabsichtigt, dann sind die Formulierungen klarer an ihrer beabsichtigten „Bindungswirkung“ auszurichten bzw. konkret in die Plansätze (Ziele, Grundsätze) oder die Vorgaben aufzunehmen. Es ist in diesem Zusammenhang auch nicht hilfreich, wenn Aussagen mit normativem Charakter überflüssige Klarstellungen enthalten. Die Feststellung, dass nicht erforderliche Regelungen unzulässig sind (siehe Nutzungshinweise), sollte in diesem Zusammenhang auch für das LEP gelten.

Ebenso ist die tatsächliche Bindungswirkung der Leitvorstellungen zu hinterfragen. Gemäß den in den Nutzungshinweisen getroffenen Aussagen sollen die Leitvorstellungen zwar keine rechtliche Bindungswirkung besitzen, aber normvorbereitend wirken. Aus diesem Anspruch lässt sich ableiten, dass die Adressaten auf entsprechend konkrete Regelungen „eingestimmt“ werden sollen. Diesbezüglich offenbart der LEP-Entwurf ein Manko, denn auf die Leitvorstellungen folgen des öfteren keine oder zu unkonkrete Regelungen im Sinne von Normvorgaben, was den

normvorbereitenden Charakter dieser Leitvorstellungen in Frage stellt.

Eine Klarstellung ist auch dahingehend erforderlich, ob diese Leitvorstellungen nur in Bezug auf das LEP gelten (im Sinne einer verbindlichen Selbstverpflichtung vergleichbar zu § 38 VwVfG) oder ob es darüber hinausgehend Adressaten gibt (wie z.B. im Zusammenhang mit ehrenamtlichen Tätigkeiten unter Punkt 3 der Leitvorstellungen zum Abschnitt 2 „Gleichwertige Lebensverhältnisse gewährleisten“ ausgeführt). Wie spiegelt sich diese Selbstverpflichtung in konkreten Plansätzen im LEP wider (Konsistenz des Regelungsanspruchs)?

Akzeptanzprobleme bestehen auch, wenn einem Teil der eigenen Festlegungen (z.B. zur Steuerung der Verkehrsinfrastrukturentwicklung) nur ein programmatischer Charakter attestiert wird (LEP S.141). Das stellt die Steuerungswirkung des normativen Teils des LEP in Frage.

Derartige Mängel, Unklarheiten und fehlende Konsistenz des Regelungsanspruchs lösen bei den Adressaten des Planes Unverständnis und Verwirrung aus und führen letztlich dazu, dass das Regelungsanliegen keine Wirkung entfaltet.

Wesentliche steuerungsrelevante Begriffe sollten sachlich eindeutig auslegbar / interpretierbar sein (z.B. „...sind in der Umgebung ... ausgeschlossen“, S.16 – Umgebung lässt sich in der Interpretation sachlich nicht erschließen → sachlich unbestimmter Rechtsbegriff in Zielformulierung).

Viele Festlegungen erzeugen bei unmittelbarer Anwendung erhebliche Konfliktslagen, anstatt zum Konfliktausgleich beizutragen (eigentlicher gesetzlicher Handlungsauftrag), da sie widerstreitende Steuerungsabsichten aufweisen, diese aber räumlich überlagernd festgelegt wurden (z.B. Entwicklungsachsen versus ökologisches Freiraumverbundsystem / Erhalt guter Böden / Umgebungsschutz Kulturerbestätten). Eine entsprechende Abwägung dieser Belange auf Ebene der Landesplanung ist offensichtlich nicht erfolgt.

Insgesamt wird ein hoher Interpretationsbedarf der verschiedenen Regelungsansätze hervorgehoben, der (aus den Erfahrungen des letzten Regionalplanverfahrens jetzt bereits absehbar) spätere Konflikte bzgl. unklarer bzw. missverständlicher Formulierungen in der Auslegung bzw. Anwendung des LEP generiert. Dies gilt z.B. auch für die oft nicht näher bestimmte Begriffsvielfalt, z.B. „Re-Regionalisierung“ oder in ähnlichen Zusammenhängen verwendete, inhaltlich nahe beieinander liegende Raumkategorien/-begriffe (Raumstrukturtypen / Ländlicher Raum / Kulturlandschaft / Kulturlandschaften usw.).

Zu hinterfragen ist auch die Tatsache, dass die Festlegung von Regelungserfordernissen in Form von Zielen und Grundsätzen in den Regionalplänen abschließend über die Vorgaben des LEP geregelt sein soll bzw. regionalspezifische Ausformungen bestimmter sachlich nicht näher definierter Festlegungen (im „Nachgang“) nur im Einvernehmen mit der obersten Landesplanungsbehörde erfolgen darf. Hier sollte den RPG'en eine größere Flexibilität zugestanden werden, um auf regionalspezifische Anforderungen auch angemessen reagieren zu können, natürlich mit sachlichem Bezug zu den Festlegungen des LEP und in Abstimmung mit der obersten Landesplanungsbehörde.

Nachrichtliche Übernahmen („...wird auf schon bestehende Planungen zurückgegriffen, die im LEP 2025 gesichert werden“, S. 152 - z.B. bei Verkehrsinfrastruktur) sollten als solche auch dargestellt und Redundanzen zu bestehenden rechtlichen Regelungen (z.B. BauGB, ROG, Fachgesetze) vermieden werden, wenn nicht ein zusätzliches raumordnerisches Regelungserfordernis nachgewiesen werden kann bzw. die raumordnerische Bedeutung der jeweiligen Regelung klar erkennbar wird.

2. **Verknüpfung mit informellen Planungsinstrumenten**

Landesplanerische Anforderungen an die Regionalplanung mit dem Auftrag zur Erstellung oder maßgeblichen Mitgestaltung Regionaler Entwicklungsprogramme (als informelle Planungsinstrumente) zu verbinden, ist grundsätzlich nachvollziehbar. Angesichts immer knapper werdender Ressourcen beim Land und bei der finanziell eingeschränkten Handlungsfähigkeit der Regionalen Planungsgemeinschaften ist es allerdings fragwürdig wie dies - neben den „Pflichtaufgaben“, die sich unmittelbar aus den Vorgaben des LEP bzw. anderen rechtlichen Regelungen ergeben (Standortuntersuchungen Windkraftanlagen/Freiflächensolaranlagen, Umweltprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung) - realistischere gelingen soll. Zu diesen informellen Planungsinstrumenten zählen u.a.:

- Teilräumliche Analysen i.V.m. mittelzentralen Funktionsräumen (2.3.3 V, Begründung)
- Regionale/teilräumliche Entwicklungskonzepte für die Handlungsfelder Einzelhandel, Ener-

- gie, Kulturstandorte, und Verkehr (3.1.5 V, Begründung)
- Regionales Radwegekonzept (4.5.19 V, Begründung)
- Informelle Konzepte / raumordnerische Verträge zur Steuerung der nicht über den Regionalplan steuerbaren EE (5.2.11 V, Begründung)
- Regionalmanagement / Raumordnerische Verträge zu Sicherung der Vorranggebiete „Repowering Windenergie“ (5.2.14 V, Begründung)
- Konzept Standorträume landwirtschaftliche Nutztierhaltung (6.2.5 V, Begründung)

Berücksichtigt man zusätzlich die im ThürLPIG geregelte Frist von 3 Jahren für die Erarbeitung der Regionalpläne, dann bestehen Diskrepanzen zwischen postulierter Steuerungsabsicht und realen Verhältnissen, sowohl was die zeitlichen Umsetzungsmöglichkeiten dieser Planungsaufgaben anbelangt, als auch hinsichtlich der dazu notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen.

Karten

3. Zu Karte 3 – Zentrale Orte und Infrastruktur

Ergänzend zu den Einwendungen betreffs des Funktionalen Straßen- und Schienennetzes sind die entsprechenden kartographischen Festlegungen in der Karte 3 – Zentrale Orte und Infrastrukturen unter raumordnerischen Gesichtspunkten zu qualifizieren und in der Legende in verständlicher Form zu bezeichnen.

Da die Karte 3 keine Aussagen zu der unter 4.5.2 G ausgewiesenen Kategorie Zubringernetz enthält, welches der Anbindung Zentraler Orte höherer Stufe an das Hochleistungsnetz sowie der Vernetzung der Zentralen Orte unterer Stufe mit denen der höheren Stufe und untereinander dient, werden nachgenannte Einwendungen geltend gemacht:

Ausgehend von der fehlenden raumordnerischen Bewertung/ Wichtung der unter 4.5.2 G aufgezeigten Hierarchieebenen Straße/Schiene wird seitens des Trägers der Regionalplanung in Südwestthüringen die Darstellung folgender Verbindungen im Funktionalen Verkehrsnetz (Karte 3) gefordert

- Bad Salzungen - Schmalkalden - Suhl/Zella-Mehlis (Straße)
- Meiningen - Hildburghausen - Sonneberg - Kronach (Straße)

Diese Straßenrelationen haben eine überregionale Verbindungsfunktion und sind damit landesbedeutsam.

4. Zu Karte 5 – Tourismus und Radwege

Die Schwerpunkträume Tourismus sind zu bezeichnen.

5. Zu Karte 10 – Freiraum

Die Industriegroßflächen und ihre engere Umgebung dürfen in Karte 10 nicht als Freiraumbereiche Landwirtschaft dargestellt werden.

Präambel

6. In der Präambel wird das LEP 2025 als „fachübergreifender und überörtlicher Masterplan“ bezeichnet. Mit Bezug auf den formellen/normativen Charakter, den ein LEP als strategisches Planwerk zur längerfristigen Landesentwicklung grundsätzlich haben sollte, wird der Begriff Masterplan in Frage gestellt. Masterplan steht für ein aus der Stadtplanung herrührendes informelles Planungsinstrument, mit dessen Hilfe Strategien entwickelt und Handlungsvorschläge unterbreitet werden. Insofern sollte dieser Begriff nicht für ein formelles bzw. Normen setzendes Planwerk wie ein LEP verwendet werden.

Im Zusammenhang mit den aktuellen Rahmenbedingungen und den gesellschaftlichen Herausforderungen bei der Entwicklung des Freistaates Thüringen stellt die genannte Zukunftsaufgabe „Entwicklung intelligenter Versorgungsstrukturen“ in Anpassung an den demographischen Wandel einen maßgeblichen Ansatzpunkt dar, auf den landesplanerisch komplexer eingegangen werden sollte.

Nutzungshinweise

7. Absatz 4 ist zu überarbeiten.

Begründung:

Aus den in Absatz 4 getroffenen Aussagen hinsichtlich der Vorgaben für die Träger der Regionalplanung ist zu entnehmen, dass die bisherige Praxis des LEP 2004 im Sinne der Auftragerteilung zur Umsetzung der Erfordernisse der Raumordnung auf der regionalen Ebene sich rechtlich nicht unproblematisch darstellt. Hierzu wäre es geboten klarzustellen, was das für die auf dieser Grundlage entstandenen Regionalpläne für mögliche Folgen hat.

8. Die Absätze 5 und 6 sind zu streichen oder inhaltlich zu überarbeiten.

Begründung:

Die Aussagen zur Regionalplanung, vor allem zu deren Aufgaben und Grenzen entsprechen im Prinzip den in den Stellungnahmen zu den Regionalplänen gemachten Feststellungen, wie unter anderem:

- *Erforderlichkeit von Regelungen,*
- *„verfassungsrechtlich gebotene“ Abgrenzung zur Bauleitplanung,*
- *fachübergreifende Regelungen oder*
- *„Verhaltensanforderungen“.*

Bezogen auf die Regionalplanung entspricht diese Sichtweise weder fachlich noch im Hinblick auf die Rechtsprechung den tatsächlichen Gegebenheiten, Aufgabenstellungen und Regelungsbefugnissen der Regionalplanung. So gibt es weder ein „verfassungsrechtliches“ Gebot hinsichtlich der Bauleitplanung, noch muss ein solches Gebot seitens der Regionalplanung beachtet werden. Die gemeinte Planungshoheit gilt laut Grundgesetz nur im Rahmen der Gesetze, ist also ihrerseits verfassungsrechtlich begrenzt, gilt es hier doch den § 1 Abs. 4 BauGB (Anpassungsgebot) einzubeziehen. Der Träger der Regionalplanung kann sehr wohl in die Planungshoheit der Gemeinden eingreifen und entsprechende Vorgaben für die Bauleitplanung machen.

9. Indem im LEP abschließende Vorgaben für die Regionalplanung gemacht werden, erfolgt eine Einschränkung des im ROG eingeräumten und notwendigen Entscheidungsspielraumes der Regionalplanung. Die Kompetenzen der in der Planungshierarchie jeweils untergeordneten Ebene können von der nächst höheren Ebene nur begrenzt geleistet werden.

Mit anderen Worten: Die Landesplanung muss die verfassungsrechtlich gebotene Abgrenzung zur Regionalplanung beachten und ihre Regelungsansprüche entsprechend beschränken.

10. Der Träger der Regionalplanung in Südwestthüringen erachtet es **nicht** für **sinnvoll**, im LEP die **Arbeitsaufgaben für die Regionalplanung abschließend** für einen Zeitraum von 10 – 15 Jahren **zu formulieren**. Damit wird der notwendige Handlungsspielraum der Regionalplanung unverhältnismäßig eingeschränkt und kein adäquater Beitrag zur postulierten stärkeren Flexibilisierung und Handlungsorientierung der Planung gemäß Präambel geleistet.

1. Raumstruktur zukunftsfähig gestalten

1.1 Handlungsbezogene Raumkategorien

11. Zu Leitvorstellungen

Die unter Punkt 1 genannten Entwicklungskorridore (in Karte 3 als graue Korridore dargestellt) werden in ihrer angedachten Funktion als Räume mit besonderer Standortgunst für die Wirtschaftsentwicklung – zumindest für Südwestthüringen – angezweifelt.

Begründung:

Bereits im Ergebnis der umfassenden Untersuchungen der beiden Autobahnkorridore von BAB A 71 und BAB A 73 zwecks Standortbestimmung landes- und regional bedeutsamer Industrie- und Gewerbeflächen im Zeitraum 2001 – 2002 wurde deutlich, dass der überwiegende Teil dieser Korridore nicht die erforderliche Standortgunst aufweist. Die aus diesen Standortuntersuchungen resultierenden Entwicklungsareale für Industrie und Ge-

werbe im Grabfeld (ITT Thüringer Tor) und Eisfeld-Süd beinhalten neben den darüber hinaus verfügbaren diesbezüglichen Arealen in den Zentralen Orten ausreichend Entwicklungspotenziale, ohne dass es dieser Entwicklungskorridore bedarf. Vor diesem Hintergrund ist es nicht zielführend, der Landwirtschaft weitere Produktionsflächen für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke zu entziehen oder wertvolle Vorranggebiete zur Freiraumsicherung zurück zu nehmen.

12. **Zu 1.1.1 G, 1.1.2 G 1.1.3 G und 1.1.4 G**

Die Plansätze lassen im Hinblick auf die jeweiligen Raumstrukturgruppen und Raumstrukturtypen noch keine hinreichende Steuerungswirkung erkennen. Deshalb sollte eine Qualifizierung dahingehend erfolgen, dass Handlungsbezüge und Entwicklungserfordernisse konkreter formuliert werden (z.B. spezifisch für Handlungsfelder und Teilräume).

Das verwendete Indikatorenset sollte um bewertungsrelevante Indikatoren ergänzt werden, z. B.:

- Demografieprognose
- wirtschaftsräumliche Angaben (verkehrsräumliche Lage und Erreichbarkeit, Arbeitsplatzzentralität, sozialversicherungspflichtig Beschäftigte im primären, sekundären und tertiären Bereich, verfügbares Arbeitskräftepotenzial)
- Status Quo Daseinsvorsorgeinfrastruktur (Struktur und Qualität).

Was die Erreichbarkeit nächstgelegener Oberzentren anbelangt, ist sowohl in den Plansätzen als auch den Begründungen klarzustellen, welche das für den jeweiligen Teilraum (Raumstrukturtyp) sind.

Unter 1.1.4 G 1. Anstrich wird Coburg als Mittelzentrum bezeichnet. Es ist jedoch ein ausgewiesenes Oberzentrum im Freistaat Bayern.

Begründung:

Der landesplanerische Anspruch, mittels Raumstrukturtypen gezieltere, auf die spezifischen Gegebenheiten, Erfordernisse und Potenziale der jeweiligen Teilräume des Landes ausgerichtete Erfordernisse der Raumordnung aufzeigen zu wollen, wird begrüßt.

Allerdings ist festzustellen, dass der Regelungsgehalt der in diesen Plansätzen getroffenen Aussagen hinter dem zurückbleibt, was für eine landesplanerische Festlegung im Sinne differenzierter Vorgaben bzw. Handlungsfelder und als Beitrag zur Stärkung der jeweils spezifischen regionalen/ teilräumlichen Potenziale und einer nachhaltigen Raumentwicklung erforderlich wäre.

Ausgehend von der Querschnittsfunktion der Raum- bzw. Landesplanung besteht ihre Steuerungsaufgabe darin, die verschiedenen Funktionspotenziale, gerade der ländlichen Räume, differenziert herauszuarbeiten. Das beinhaltet, neben der Produktionsfunktion auch die ökologischen und sozialen Ausgleichsfunktionen zu beachten und in Verbindung damit Entwicklungsperspektiven und –erfordernisse für die verschiedenen Raumstrukturtypen (u.a. bezogen auf regionale Wirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, Tourismus, Siedlungsstruktur, Infrastruktur und Freiraumstruktur) aufzuzeigen.

Das zur Herleitung der Raumstrukturtypen verwendete Indikatorenset Demographie, Wirtschaft und Erreichbarkeit ist zwar grundsätzlich geeignet, sollte aber nicht nur den Status Quo widerspiegeln. Gerade bei der Bevölkerungsentwicklung ist eine Einbeziehung von Prognosen und weiteren Indikatoren unabdingbar.

Bezüglich des demographischen Wandels in Abhängigkeit der Einzeltrends für Wanderung und Alterung wird angeregt, für folgende Gruppen von Gemeinden Anpassungsstrategien bzw. Entwicklungsvorgaben aufzuzeigen:

- stabile Zentrale Orte
- leicht schrumpfende Zentrale Orte
- stark schrumpfende Zentrale Orte
- stabile Gemeinden
- stark schrumpfende Gemeinden.

Von der demographischen Entwicklung zunächst unabhängig sind die wirtschaftlichen Potenziale der einzelnen Teilräume zu betrachten. Auch unter Schrumpfungsbedingungen ist wirtschaftliches Wachstum möglich.

Bisher werden nur die Indikatoren Arbeitslosigkeit, Entwicklung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und die Erreichbarkeit eines Oberzentrums als Indikator angeführt. Die zu ergänzenden Indikatoren können die unterschiedlichen Ausprägungen der Teilräume Thüringens besser verdeutlichen.

Nachgenannte Handlungsfelder sollten bei der Spezifizierung der Entwicklungserfordernisse der jeweiligen Raumstrukturtypen einbezogen werden:

- *Anpassung der Infrastruktur*
- *Sicherung/ Ausbau der Funktionen der Zentralen Orte*
- *Stärkung der lokalen/ regionalen Wirtschaft*
- *Ausrichtung der Siedlungspolitik (Erhalt, Konzentration)*
- *Wohnattraktivität für Familien und ältere Menschen*
- *Umbau der Verwaltung.*

1.2 Kulturlandschaft Thüringen

13. Zu 1.2.1 G und 1.2.2 G

Die beiden Plansätze haben aufgrund des fehlenden Raumbezuges eher den Charakter von Leitvorstellungen. Im Sinne von Grundsätzen der Raumordnung bedürfen sie einer entsprechenden Qualifizierung, die deutlich aufzeigt, was die Adressaten dieser Regelungen bei ihren Abwägungs- und Ermessensentscheidungen mit besonderem Gewicht einzustellen haben.

14. Zu 1.2.3 Z

Der Plansatz ist im Sinne der Normenklarheit zu konkretisieren.

Begründung:

Der in der Festlegung verwendete Regelungsbestandteil „in der Umgebung“ ist inhaltlich unbestimmt, d. h., es ist unklar, welcher Raum davon betroffen ist. Da dazu in der Begründung keine ausreichende Erläuterung gegeben wird und auch keine zeichnerische Bestimmung dieser „Umgebung“ erfolgt ist, besteht hierzu Qualifizierungsbedarf. Das für die Standortkennzeichnung dieser Kulturerbestätten verwendete Symbol ist in dieser Hinsicht nicht hilfreich. Zu beachten ist dabei auch, dass sich der raumordnerisch gewollte Umgebungsschutz von dem fachgesetzlich herleitbaren Umgebungsschutz des Denkmalschutzes deutlich abgrenzen sollte.

Was die „finale“ Auswahl der unter 1.2.3 Z aufgezählten 34 Kulturerbestandorte anbelangt, wird nicht hinreichend deutlich, auf welcher Grundlage diese erfolgte. Wenn in der Begründung von Kulturerbestandorten mit besonderer Umgebungskorrelation die Rede ist und man die angeführten Kriterien in Ansatz bringt, lassen sich auch noch andere derartige Kulturerbestätten bestimmen (z.B. die Wilhelmsburg in Schmalkalden, die Bertholdsburg in Schleusingen – beide Objekte prägen die Stadtsilhouette, haben Fernwirkung und sind Zeugnisse der kulturellen, politischen und geschichtlichen Entwicklung). Hier ist Klärungsbedarf gegeben.

15. Zu 1.2.4 V

Die Vorgabe ist unter Verweis auf die zu 1.2.3 Z getroffenen Aussagen zu qualifizieren. Dabei sollte das Wort „abschließend“ entfallen.

Begründung:

Aus dem Defizit hinsichtlich der räumlichen Bestimmtheit bzw. Bestimmbarkeit der zu schützenden Umgebung von diesen Kulturerbestandorten bleibt für den Träger der Regionalplanung offen, wie er die Vorgabe der Planungsbeschränkungen in der Umgebung solcher Kulturerbestandorte als Ziel der Raumordnung umsetzen soll. Welche Bewertungskriterien sind dabei zugrunde zu legen?

Da das LEP 2025 die Kulturerbestandorte unter 1.2.3 Z als Ziel der Raumordnung abschließend abgewogen festlegt, ist ein nochmaliger Verweis in der Vorgabe für den Träger der Regionalplanung entbehrlich.

Hinsichtlich der in der Begründung getroffenen Erläuterungen zur Umsetzung besteht Klärungsbedarf. Während einerseits festgestellt wird, dass raumbedeutsame Verkehrsmaßnahmen durchaus Beeinträchtigungen für die Kulturerbestandorte mit sich bringen können, wird andererseits ausgeführt, dass infrastrukturelle Vorhaben nicht in Gegensatz zur Thüringer Kulturlandschaft stehen. Verkehrsmaßnahmen gehören jedoch auch zur Infrastruktur. Welches Ermessen besteht hier?

2. Gleichwertige Lebensverhältnisse gewährleisten

2.1 Daseinsvorsorge sichern

16. Zu Leitvorstellungen

- Die Leitvorstellungen zur Daseinsvorsorge sind im Kern als Erfordernisse der Raumordnung zu formulieren und mit qualifizierten Begründungen zu versehen.
- In Nr. 1 sind die Wörter „wenn nötig“ zu streichen. Darüber hinaus ist die Verwendung des Begriffs „ländlich geprägter Raum“ zu überprüfen und ggf. zu ändern.
- In Nr. 2 wird von einer „öffentlichen Infrastrukturversorgung“ und von „flexiblen Finanzierungs- und organisatorischen Modellen“ gesprochen. Die Formulierungen sind zu überprüfen.
- Nr. 3 sollte mit Nr. 2 zusammengefasst und überarbeitet werden.
- Die in Nr. 3 vorgenommene Ergänzung „sowie durch bürgerschaftliches Engagement, ehrenamtlicher, der Gesellschaft dienender Tätigkeiten und gemeinnütziger Organisationen und Verbände“ ist zu streichen.
- Nr. 4 → siehe Aussagen im 1. Punkt. Begrifflichkeiten sind abzuklären - „ländlich geprägter Raum“, „ländlich geprägte Landesteile“ usw. Außerdem sind im Hintergrund Aussagen insbesondere zu Satz 2 Nr. 4 aufzunehmen.

Begründung:

- *Angesichts der Herausforderungen des demografischen Wandels und der Situation der öffentlichen Haushalte bedarf es konkreterer Regelungsansprüche seitens der Landesplanung als die bisher formulierten Grundsätze der Raumordnung. Die vorliegenden „Leitvorstellungen“ sind im LEP 2004 als „Grundsätze“ ausgewiesen. Sie haben einen sachlichen / räumlichen Bezug und erfüllen somit die Anforderungen an einen Plansatz. Da die in den Leitvorstellungen formulierten Aspekte teilweise schon konkreter als die Plansätze 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.3 sind, plädiert der Träger der Regionalplanung in Südwestthüringen für die Qualifizierung dieser Leitvorstellungen zu Erfordernissen der Raumordnung.*
- *Der Hintergrund ist nicht ausreichend auf die Leitvorstellungen ausgerichtet. Es erfolgen nur fragmentartige Darstellungen. Wörtliche Übernahmen aus Gesetzen (hier z.B. aus ROG) tragen nicht bzw. nur teilweise zum Verständnis bei. Ein Abgleich mit den Begründungen zu den Erfordernissen der Raumordnung ist notwendig, da bei beiden Teilen gleiche Formulierungen zu finden sind. Diese Doppelungen sind entbehrlich. Zusammenfassungen / Streichungen können dazu beitragen, dass das LEP handhabbarer wird.*
- *Was bedeutet „wenn nötig“? Wenn es nicht nötig ist, dann sind die Lebensverhältnisse zu sichern – wenn es nötig ist, dann sind sie herzustellen! „Wenn nötig“ ist also überflüssig und zu streichen. Laut Raumstrukturgruppen und -typen gibt es keinen „ländlich geprägten Raum“. Wenn schon neue Raumstrukturen/-typen eingeführt werden, dann sollten diese auch im LEP verwendet werden.*
- *Was ist eine „öffentliche Infrastrukturversorgung“? Wer ist Adressat dieser Leitvorstellung? Leistungserbringer sind Private! Wie will die Landesregierung diesen Orientierungsrahmen (z.B. bei verschiedenen „Modellen“) ausgestalten? Das Abstellen auf kommunale Zusammenschlüsse ist nicht Aufgabe der Landesplanung / Raumordnung. Das sind Verhaltensanforderungen, die allenfalls in die Begründung / in den Hintergrund aufgenommen werden sollten.*
- *Nr. 2 und 3 haben den gleichen Inhalt. Das betrifft sowohl die „Daseinsvorsorge“ als auch die angedachten Leistungserbringer. Wie die einzelnen Beteiligten wirken sollen (Verwaltungs- und Planungsebenen) bzw. wie die administrative Organisation erfolgen soll, ist aus dem dargestellten Hintergrund jedoch nicht ersichtlich. Die Sicherung der Daseinsvorsorge ist eine staatliche Aufgabe, die auch privatwirtschaftlich organisiert werden kann (Organisationen, Verbände usw.). Diese Aufgabe auf nunmehr bürgerschaftliches Engagement und Ehrenamtliche zu übertragen ist nicht Sinn / Aufgabe von Raumordnung und Landesplanung. Sowohl die Raumbedeutsamkeit, der Adressat und die Bindungswirkung dieser Leitvorstellung entsprechen nicht den Anforderungen an ein LEP und sollte gestrichen werden (siehe auch Ausführungen zum Hintergrund).*
- *Nr. 4: Laut Raumstrukturgruppen und -typen gibt es keinen „ländlich geprägten Raum“. Wenn schon neue Raumstrukturen/-typen eingeführt werden, dann sollten diese auch im LEP verwendet werden. Zu Satz 1 der Leitvorstellung sind Ausführungen im Hintergrund enthalten, aber zu Satz 2 der Leitvorstellung gibt es keine Ausführungen.*

17. Zu Hintergrund

- S. 18: 1. Absatz, letzter Satz („Gleichwertige Lebensverhältnisse ...“) und 4. Absatz, letzter Satz („Gleichwertig ...“) streichen
- S. 18, 2. Absatz streichen
- S. 18 f, 5. Absatz streichen, evtl. in Abschnitt 2.5 Wohnen und wohnortnahe Infrastruktur einarbeiten
- S. 19. 2. Absatz, letzter Satz („Als Indikatoren ...“) streichen

Begründung:

- *Widersprüche zwischen Ausführungen in „Leitvorstellungen“ und „Hintergrund“. Die „Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse“ ist verbindliche Vorgabe von Gesetzen (vgl. ROG, ThürLPIG) und Ziel von Raumordnung und Landesplanung. Dies als „nicht unmittelbar realisierbares Ziel“ und „keine Sicherung der Daseinsvorsorge in allen Gemeinden ...“ darzustellen ist unverständlich und trägt nicht zur Verwirklichung / Umsetzung des LEP bei, sondern führt zu Verwirrungen und Unverständnis.*
- *Gleichwertige Lebensverhältnisse sollen in allen Teilräumen für die gesamte Bevölkerung hergestellt werden. Eine Aufzählung von einzelnen Personengruppen ist entbehrlich und entspricht nicht den Aufgaben der Raumordnung und Landesplanung.*
- *Daseinsvorsorge umfasst die Bereitstellung der benötigten Infrastruktur (bauliche Anlagen) und von entsprechenden Dienstleistungen (Nutzung der baulichen Anlagen und dort erbrachte Serviceleistungen). Aufgabe und somit Inhalt eines LEP ist es, für den Gesamttraum Thüringen die räumliche und strukturelle Entwicklung festzulegen, was nichts mit bürgerschaftlichem Engagement und ehrenamtlicher Tätigkeit zu tun hat. Zudem bezieht sich das im 5. Absatz angeführte Engagement / die ehrenamtliche Tätigkeit nur auf Kultur und „Vereine vor Ort oder beispielsweise den Kirchen“. Solche Ausführungen könnten in den Abschnitt 2.5 Wohnen und wohnortnahe Infrastruktur eingearbeitet werden*
- *In § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG geht es um die Sicherung der „Chancengerechtigkeit in allen Teilräumen“, d.h. die Sicherung der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen, auch in dünn besiedelten Räumen. Es geht nicht um den Abbau geschlechtsspezifischer Benachteiligungen zwischen Männern und Frauen! Das ist nicht Aufgabe der Raumordnung und Landesplanung und somit nicht eines LEP!*

18. Zu 2.1.1.G

Der Plansatz genügt nicht den Anforderungen an einen Grundsatz der Raumordnung, da ihm der Raumbezug fehlt. In dieser Form entspricht er einer Leitvorstellung.

19. Zu Begründung 2.1.1

Die Begründung ist zu überarbeiten und neu zu strukturieren.

Begründung:

Die Begründung lässt falsche Schlüsse zu und ist nicht klar auf den Plansatz ausgerichtet:

- *In Absatz 1 Satz 1 sowie an verschiedenen anderen Stellen im LEP (z.B. in Rahmenbedingungen (S.9), in 1.2 (S.14) und in 2.1 (s.17)) wird immer wieder herausgearbeitet, dass „in Thüringen gleichwertige, aber nicht identische Lebensverhältnisse herzustellen sind“. Dies sollte überprüft werden, da das mehrfache Wiederholen solcher Aussagen zu dem Schluss führt, dass überhaupt nicht die Absicht besteht, Gleichwertigkeit herzustellen! Es wird vielmehr der Eindruck erweckt, dass nach Begründungen gesucht wird, warum gleichwertige Lebensverhältnisse nicht hergestellt werden sollen / können. Die Ausführungen an einer Stelle im LEP (mit Querverweisen an anderer Stelle) sind völlig ausreichend.*
- *In Absatz 2 erfolgen wörtliche Übernahmen aus Gesetzen (hier z.B. aus ROG). Auf die Ausführungen in den „Nutzungshinweisen“ Absatz 5, Satz 2 und 3 sei hingewiesen.*
- *Es wird herausgearbeitet, dass „ein Großteil der Aufgaben der Daseinsvorsorge ... zu den Grundaufgaben der kommunalen Selbstverwaltung gehört“. Wo ist die fach- und raumübergreifende Regelung, die gemäß Nutzungshinweisen zu erfolgen hat? Welche raumbedeutenden Einrichtungen der Daseinsvorsorge sollen gesichert, entwickelt und gestärkt werden? Wie ist Daseinsvorsorge definiert? Es erfolgt nur eine Aneinanderreihung von Feststellungen, die allgemein und schon lange bekannt sind (z.B. „veränderte Rahmenbedingungen – große Herausforderungen, demografischer Wandel – Tragfähigkeit / Finanzierbarkeit von Angeboten). Wie sehen Lösungsmöglichkeiten aus und welche sollen gesteuert werden?*
- *In Absatz 4, letzter Satz (S. 19) und Absatz 1 (S. 20) erfolgen ebenfalls nur Feststellungen zu den Auswirkungen des demografischen Wandels und keine Lösungsmöglichkeiten. Wie*

sieht die Anpassungsstrategie des Freistaates aus? Mit welchen konkreten Maßnahmen und Projekten / Instrumenten der Raumordnung und Landesplanung kann die Tragfähigkeit bzw. die Aufrechterhaltung von Angeboten der Daseinsvorsorge in dünn besiedelten Räumen gesichert werden. Dazu wird auf das Positionspapier der ARL – Nr. 92 „Anforderungen an ein zukünftiges Zentrale-Orte-Konzept“ verwiesen, in dem sehr interessante Ansätze zum geänderten Steuerungsauftrag und zum zukunftsfähigen Zentrale-Orte-Konzept enthalten sind.

20. **Zu 2.1.2 G**
Zu 2.1.3 G

Die Plansätze sind zu qualifizieren.

Begründung:

Die Plansatzformulierungen sind zu allgemein und beliebig gehalten, als dass man damit Steuerungsrelevanz erzeugen könnte. Es gilt aus landesplanerischer Sicht, die angesprochenen Folgen des demografischen Wandels und daraus abzuleitende Vorgaben deutlich zu benennen.

21. **Zu Begründung 2.1.2**

- 2. Absatz: Die neue Textpassage im („In Bezug auf die Zunahme des Anteils an Senioren ... und gewerliche Investitionen.“) ist inhaltlich zu qualifizieren.
- 2. Absatz: Der letzte Satz der neuen Textpassage ist zu streichen.

Begründung:

- *Die o.g. neue Textpassage beschreibt nur Auswirkungen aufgrund eines hohen Seniorenanteils und auf Wohnungen / Bausubstanz sowie Einzelhandel. Der demografische Wandel hat aber auch Auswirkungen auf z.B. Kinder und Jugendliche, auf Freizeit- und Sporteinrichtungen usw., was hier nicht dargestellt ist.*
- *Mit dem LEP soll für den Gesamttraum Thüringen die räumliche und strukturelle Entwicklung festgelegt werden, wobei der demografische Wandel und seine Auswirkungen zu beachten / zu berücksichtigen sind. Es geht nicht um die Durchsetzung / Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter! Das ist nicht Aufgabe der Raumordnung und Landesplanung und somit nicht eines LEP!*

2.2 Zentrale Orte und überörtlich bedeutsame Gemeindefunktionen

22. **Zu Leitvorstellungen**

- Die Leitvorstellungen des 1. und 2. Anstrichs einschließlich Hintergrund sind zu überprüfen, umzuformulieren und teilweise als Erfordernisse der Raumordnung aufzunehmen.
- Die Leitvorstellung im 3. Anstrich (Gemeinde mit überörtlich bedeutsamen Funktionen) ist zu streichen (i.V.m. dem letzten Absatz im Hintergrund).

Begründung:

- *Die vorliegenden „Leitvorstellungen“ haben einen sachlichen / räumlichen Bezug, erfüllen somit die Anforderungen an einen Plansatz und sind als „Erfordernisse der Raumordnung“ aufzunehmen bzw. mit den Erfordernissen der Raumordnung abzugleichen.*
- *Der 3. Absatz ist zu streichen (analog Leitvorstellung). Diese Leitvorstellung ist i.Z.m. dem Instrument „Gemeinden mit einer überörtlich bedeutsamen Gemeindefunktion“ zu betrachten, für das kein Bedarf gesehen wird (vgl. Aussagen zu 2.2.14 G). Die Schaffung einer neuen Kategorie neben den Zentralen Orten in der im LEP aufgezeigten Form wird als nicht sinnvoll und praktikabel bewertet. Unstrittig ist, dass z.B. überörtlich bedeutsame Funktionen wie die Tourismusfunktion oder die Wirtschaftsfunktion (hinsichtlich Arbeitsplatzzentralität) auch durch Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion ausgeübt werden können. Diesbezüglich haben sich die Kategorien Regional bedeutsamer Tourismusort oder Siedlungsschwerpunkt im Bereich Industrie/Gewerbe bewährt. Da im LEP z. B. zur Wahrnehmung der Tourismusfunktion bezogen auf Zentrale Orte keine eindeutigen Regelungen getroffen wurden – denn auch Zentrale Orte haben touristische Funktionen – kann der Kategorie „Gemeinde mit überörtlich bedeutsamen Funktionen“ vor dem Hintergrund der dazu im LEP getroffenen unklaren Regelungen und fehlenden Ausweisungskriterien (vgl. LEP Sachsen) nicht zugestimmt werden.*

23. Zu Hintergrund

- Der Hintergrund ist zu überarbeiten.
- S. 22, 5. Absatz qualifizieren

Begründung:

- *Der Hintergrund ist eine Mischung / Fragmentierung aus allgemeinen Feststellungen zur Bevölkerungsentwicklung, historischen Entwicklungen und dem Anliegen von Zentralen Orten. Der Hintergrund ist nicht ausreichend auf die Leitvorstellungen ausgerichtet. Zudem sollten Formulierungen wie „wenn nötig“ gestrichen werden.*
- *Zwischen Leitvorstellung und Hintergrund bestehen Widersprüche bzw. Unklarheiten. Laut Leitvorstellung Nr. 3 können alle Städte und Gemeinden eine überörtlich bedeutsame Gemeindefunktion haben, aber im Hintergrund nehmen diese Funktion nur einzelne Gemeinden wahr. Zudem sollte der Begriff „Inwertsetzen“ gestrichen werden. Die Ausweisung einer Gemeindefunktion erfolgt i.d.R. aufgrund vorhandener Stärken und Eignungen und nicht aufgrund „bisher nicht bzw. kaum genutzten Potenzials“ (Definitionen beachten!).*

24. Zu 2.2.3 G

Der Plansatz ist als Ziel der Raumordnung zu qualifizieren. Dabei ist die Konzentration der zentralörtlichen Funktionen neben der Erreichbarkeit in den Mittelpunkt der Plansatzregelung zu stellen. In diesem Zusammenhang wird es für sinnvoll erachtet, den Begriff „Siedlungs- und Versorgungsschwerpunkt“ bezogen auf diese angesprochene Konzentration zentralörtlicher Funktionen in Ansatz zu bringen.

Begründung:

Es ist nicht ausreichend geregelt, dass die Konzentration von Einrichtungen/ Funktionen der Daseinsvorsorge notwendig ist, um gewünschte Synergieeffekte und eine Einsparung von Verkehr zu erreichen.

Ausgehend von der in der Begründung zum Plansatz aufgezeigten Problemsituation der Entstehung territorial ausgedehnter Flächengemeinden und es dadurch möglichen Bedeutungsverlustes des dem Zentrale-Orte-Konzept innewohnenden Konzentrations- und Bündelungsprinzips wird angeregt, die Aussagen des Plansatzes dahingehend zu qualifizieren, dass die zentralörtlichen Funktionen i.d.R. in den historisch gewachsenen Siedlungs- und Versorgungsschwerpunkten dieser Flächengemeinden gebündelt werden sollen.

Die Nutzung des Begriffs „Siedlungs- und Versorgungsschwerpunkt“ speziell im Zusammenhang mit Zentralen Orten und sich verändernder administrativer Gebietskulissen wird als sinnvoll angesehen.

25. Zu 2.2.5 Z, 2.2.7 Z und 2.2.9 Z

Die Plansätze sollten, wenn schon als Ziel der Raumordnung gekennzeichnet, auch als solche inhaltlich qualifiziert werden.

In den Begründungen zu den Plansätzen sind die Grundlagen der Ausweisung als Zentrale Orte aufzuzeigen.

Begründung:

Mit der bloßen Feststellung der zentralörtlichen Funktion ohne hinreichende sachliche Bestimmtheit greifen die genannten Plansätze als Ziele der Raumordnung zu kurz. Die Aufgaben der Zentralen Orte (als eigentlicher Inhalt einer solchen Ausweisung) sind nur zum Teil aus den jeweiligen Begründungen abzuleiten, wo sie jedoch keine Wirkung erzielen. Wenngleich derartige Aussagen in den jeweils zugehörigen Grundsätzen der Raumordnung 2.2.6 G, 2.2.8 G und 2.2.10 G enthalten sind, werden diese nicht einer Zielvorgabe gerecht. Denn nicht nur der Status von Zentralen Orten, sondern auch deren Funktion bedürfen einer Festigung und Absicherung als Ziel der Raumordnung. Zudem sind in den Begründungen zu den Plansätzen Defizite erkennbar. Statt der deplazierten Darstellung von Funktionen wären die Grundlagen der Ausweisung der Ober- und Mittelzentren darzustellen. Fehlen diese, wird die Ausweisung leicht angreifbar, was in der Rechtsprechung durchaus deutlich wird.

26. Zu 2.2.6 G

Die „Tourismusfunktion“ ist für Oberzentren aufzunehmen und in der Begründung entsprechend darzustellen.

Begründung:

Die Tourismusfunktion für Zentrale Orte ist an keiner Stelle im LEP enthalten. Im Gegenteil – in

der Begründung zu 4.4.6 V erfolgt die Aussage, dass die „Zuweisung der überörtlich bedeutsamen Gemeindefunktion Tourismus an Zentrale Orte nicht erforderlich ist“, ohne dies zu begründen. Ein Querverweis zu 2.2.14 (Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Gemeindefunktionen) ist wenig hilfreich. Laut Begründung 2.2.14 haben Gemeinden mit einer überörtlich bedeutsamen Gemeindefunktion eine „überwiegend monofunktionale Ausrichtung“ und „überörtlich bedeutsame Gemeindefunktionen sind Funktionen ... einer nichtzentralörtlichen Gemeinde ...“.

27. **Zu Begründung 2.2.7 und 2.2.8**

In der Begründung ist hinsichtlich der in dieser zentralörtlichen Kategorie eingestuften Städte Eisenach und Suhl/Zella-Mehlis eingehender auf die jeweiligen spezifischen oberzentralen Teilfunktionen einzugehen (fehlen für Suhl/Zella-Mehlis gänzlich).

28. **Zu 2.2.8 G**

Die „Tourismusfunktion“ ist für Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums aufzunehmen und in der Begründung entsprechend darzustellen.

Begründung:

Die Tourismusfunktion für Zentrale Orte ist an keiner Stelle im LEP enthalten. Im Gegenteil – in der Begründung zu 4.4.6 V erfolgt die Aussage, dass die „Zuweisung der überörtlich bedeutsamen Gemeindefunktion Tourismus an Zentrale Orte nicht erforderlich ist“, ohne dies zu begründen. Ein Querverweis zu 2.2.14 (Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Gemeindefunktionen) ist wenig hilfreich. Laut Begründung 2.2.14 haben Gemeinden mit einer überörtlich bedeutsamen Gemeindefunktion eine „überwiegend monofunktionale Ausrichtung“ und „überörtlich bedeutsame Gemeindefunktionen sind Funktionen ... einer nichtzentralörtlichen Gemeinde ...“.

~~29. **Zu Begründung 2.2.7 und 2.2.8**~~

~~In der Begründung ist hinsichtlich der in dieser zentralörtlichen Kategorie eingestuften Städte Eisenach und Suhl/Zella-Mehlis eingehender auf die jeweiligen spezifischen oberzentralen Teilfunktionen einzugehen (fehlen für Suhl/Zella-Mehlis gänzlich).~~

30. **Begründung zu 2.2.7 und 2.2.8 i.V.m. Aufnahme von neuen Plansätzen**

Der in der „Begründung zu 2.2.7 und 2.2.8“ (1. Absatz) enthaltene letzte Satz (Überprüfung von Zentralen Orten) ist als Plansatz aufzunehmen und entsprechend neu zu begründen.

Begründung:

Grundlage für die Anregung / Forderung ist § 2 Abs. 2 ThürLPIG, wonach bestimmte Funktionen oder Nutzungen für einen bestimmten Zeitraum festgelegt werden können. Aufgrund der sich ändernden Bedingungen sind sowohl das Zentrale-Orte-Konzept als auch die damit verbundenen Funktionen dieser Orte in bestimmten Zeiträumen anzupassen. Wenn schon eine Überprüfung der Grundzentren im LEP enthalten ist, dann sollte dies zumindest auch für die Mittelzentren und die Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums erfolgen.

31. **Zu 2.2.10 G**

Die „Tourismusfunktion“ ist für Mittelzentren aufzunehmen und in der Begründung entsprechend darzustellen.

Begründung:

Die Tourismusfunktion für Zentrale Orte ist an keiner Stelle im LEP enthalten. Im Gegenteil – in der Begründung zu 4.4.6 V erfolgt die Aussage, dass die „Zuweisung der überörtlich bedeutsamen Gemeindefunktion Tourismus an Zentrale Orte nicht erforderlich ist“, ohne dies zu begründen. Ein Querverweis zu 2.2.14 (Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Gemeindefunktionen) ist wenig hilfreich. Laut Begründung 2.2.14 haben Gemeinden mit einer überörtlich bedeutsamen Gemeindefunktion eine „überwiegend monofunktionale Ausrichtung“ und „überörtlich bedeutsame Gemeindefunktionen sind Funktionen ... einer nichtzentralörtlichen Gemeinde ...“.

32. **Begründung zu 2.2.9 und 2.2.10 i.V.m. Aufnahme von neuen Plansätzen**

Die in der „Begründung zu 2.2.9 und 2.2.10“ (Absatz 1 und 2) enthaltenen Ausführungen zur Überprüfung von Mittelzentren sind als Plansatz aufzunehmen und entsprechend neu zu begründen.

Begründung:

Grundlage für die Anregung / Forderung ist § 2 Abs. 2 ThürLPIG, wonach bestimmte Funktionen

oder Nutzungen für einen bestimmten Zeitraum festgelegt werden können. Aufgrund der sich ändernden Bedingungen sind sowohl das Zentrale-Orte-Konzept als auch die damit verbundenen Funktionen dieser Orte in bestimmten Zeiträumen anzupassen. Wenn schon eine Überprüfung der Grundzentren im LEP enthalten ist, dann sollte dies zumindest auch für die Mittelzentren und die Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums erfolgen.

33. **Zu 2.2.11 (kein Plansatz)**

Der Träger der Regionalplanung in Südwestthüringen spricht sich nach wie vor dafür aus, die Grundzentren und ihre Grundversorgungsbereiche in der Planungsregion selbst zu bestimmen. Dafür sind im LEP hinreichend konkrete und der Aufgabe entsprechende Kriterien auszuweisen. Die Aufgabe der Ausweisung der Grundzentren und Grundversorgungsbereiche ist als Vorgabe für die Träger der Regionalplanung in das LEP aufzunehmen.

Begründung:

Analog der in den meisten Bundesländern bewährten Planungspraxis sollte auch weiterhin die Ausweisung der Grundzentren in den Regionalplänen erfolgen. Hierbei geht es nicht vordergründig um das Beharren auf Traditionen. Gründe dafür sind u.a.:

- *das Subsidiaritätsprinzip, denn ähnlich wie die Kommunen ihre Angelegenheiten mittels Bauleitplanung selbst regeln sollen, sollte dies auch für die Regionalplanung gelten*
- *die besseren regionalen Kenntnisse, Erfahrungen und Bedarfsabschätzungen sowie das ausgeprägtere regionalpolitische Gespür der Träger der Regionalplanung*
- *die Identität stiftende Funktion der Grundzentren in der Regionalplanung*
- *die höhere Akzeptanz endogener Ausweisungen bei den regionalen Entscheidungsträgern und der lokalen Bevölkerung.*

Dies ist bei einer „Top down“-Festlegung nicht oder nicht ausreichend gegeben.

Aufgabe des LEP sollte sein, hinreichende und qualifizierte Kriterien für die Ausweisung von Grundzentren in den Regionalplänen aufzuzeigen. Dabei ist auf ein Gesamtsystem abzustellen, welches im Ergebnis die Thüringer Gegebenheiten der Siedlungsstruktur reflektiert, die Tragfähigkeitsgrenzen beachtet, verkehrliche Gunstfaktoren berücksichtigt (Straße/Schiene) und den finanziellen Möglichkeiten des Landes und der Gebietskörperschaften entspricht.

Die im LEP-Entwurf aufgezeigten Kriterien für eine künftige Ausweisung der Grundzentren durch die Landesplanung sind unzureichend. Die Funktionserfüllung anhand der in der Begründung nur beispielhaft genannten Einrichtungen der Daseinsvorsorge ist nicht transparent und valide. Gunstfaktoren in Bezug auf Demografie, Arbeitsplatzzentralität und Infrastruktur werden nicht genau definiert.

34. **Zu 2.2.12 G**

- Der Plansatz ist als Ziel der Raumordnung auszuweisen (Formulierungen qualifizieren).
- Satz 2 ist hinsichtlich der Aufzählung der Funktionen zu überprüfen und zu ergänzen. Neben der Stabilisierungs- und Ergänzungsfunktion ist auch eine Entwicklungsfunktion sowie Tourismusfunktion aufzunehmen.

Begründung:

- *Nicht nur die Ausweisung als Zentraler Ort (räumliche Konkretheit), sondern auch die sachliche Konkretisierung der Ausweisung sollte als Ziel der Raumordnung formuliert werden.*
- *Im Kontext des Prinzips der dezentralen Konzentration muss den Grundzentren auch eine Entwicklungsfunktion zugestanden werden. Demographischer Wandel, Energiewandel und veränderte raumstrukturelle Ausrichtungen schaffen neue Herausforderungen sowohl für öffentliche als auch private Akteure. Notwendige Gestaltungs- und Anpassungsspielräume sollten den Grundzentren nicht verwehrt werden.*
- *Die Tourismusfunktion für Zentrale Orte ist an keiner Stelle im LEP enthalten. Im Gegenteil – in der Begründung zu 4.4.6 V erfolgt die Aussage, dass die „Zuweisung der überörtlich bedeutsamen Gemeindefunktion Tourismus an Zentrale Orte nicht erforderlich ist“, ohne dies zu begründen. Ein Querverweis zu 2.2.14 (Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Gemeindefunktionen) ist wenig hilfreich. Laut Begründung 2.2.14 haben Gemeinden mit einer überörtlich bedeutsamen Gemeindefunktion eine „überwiegend monofunktionale Ausrichtung“ und „überörtlich bedeutsame Gemeindefunktionen sind Funktionen ... einer nicht-zentralörtlichen Gemeinde ...“.*

35. **Zu Begründung 2.2.11 und 2.2.12 (2.2.11 alt)**

Die Begründung ist im Abgleich zum Plansatzinhalt zu überarbeiten.

Begründung:

- Zur Regelung in 2.2.11 (Z / G ???) erfolgt keine Begründung. Es ist nicht nachvollziehbar, wie die zeitlichen Abläufe (Zeitpunkte) zur Änderung von LEP und Regionalplänen aussehen. Klare Aussagen / Erläuterungen sind hier einzuarbeiten. Es gibt keine konkrete Festsetzung zur Geltungsdauer eines Regionalplanes und somit auch kein Außerkrafttreten des Regionalplanes. Die Änderung des LEP hinsichtlich Grundzentren kann nur Auswirkungen auf „Grundzentren in den Regionalplänen“ haben, nicht auf die komplette Außerkraftsetzung eines Regionalplanes.
- Die Absätze 3 und 4 (S. 27) sowie die Absätze 1 bis 4 (S. 28) stellen die Begründung zu 2.2.11 dar (Kriterien zur Ausweisung von Grundzentren) und sind an den Anfang der Begründung zu stellen. Bezüglich „fixer Ausstattungskataloge“ wird auf das Positionspapier der ARL – Nr. 92 „Anforderungen an ein zukünftiges Zentrale-Orte-Konzept“ verwiesen, in dem sehr interessante Ansätze zum geänderten Steuerungsauftrag und zum zukunftsfähigen Zentrale-Orte-Konzept (einschließlich Thema Ausstattungskataloge) enthalten sind.
- Begründungen zu einzelnen Funktionen fehlen. So ist auch nicht zu verstehen, was eine „primäre“ Bildungs-, Gesundheits- und Freizeitfunktion ausmacht. Ein Abgleich mit dem Abschnitt 2.5 („soziale“ Infrastruktur) ist erforderlich.

36. **Zu 2.2.13 G**

Das Kriterium der verkehrlichen Erreichbarkeit eines Zentralen Ortes sollte im Kontext des zur Bestimmung von Zentralen Orten relevanten Gesamtspektrums an Auswahlkriterien gesehen werden. Demzufolge wird eine Verankerung dieses Aspekts in den jeweiligen Plansätzen zu Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren für sinnvoller bewertet.

37. **Zu 2.2.14 G**

Zu Begründung 2.2.14

- Plansatz und Begründung sind zu streichen.
- Für Gemeinden mit der überörtlich bedeutsamen Funktion „Tourismus“ ist im Abschnitt 4.3 Tourismus und Erholung ein separater Plansatz – analog zu den bisherigen „Regional bedeutsamen Tourismusorten“ aufzunehmen. → weitere Ausführungen unter 4.3

Begründung:

Ausgehend von den Ausführungen zur Kategorie „Gemeinde mit überörtlich bedeutsamen Funktionen“ unter Leitvorstellung – Punkt 3 sieht der Träger der Regionalplanung in Südwestthüringen derzeit keinen hinreichenden Regelungsansatz gegeben, mit Blick auf die Zentralen Orte – speziell die Grundzentren – eine weitere Gemeindekategorie für überörtlich bedeutsame Funktionen und Entwicklungen auszuweisen. Bei enger räumlicher Verflechtung von Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Funktionen kann die Funktion Zentraler Orte gestört und deren Impulsgeber- und Ankerpunktfunktion (vgl. Leitvorstellung Punkt 1 unter 2.2) nicht wirksam werden. Insofern hat die Raumordnung in jüngerer Vergangenheit weitgehend auf vergleichbare Festlegungen verzichtet. Deshalb erscheint auch vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung, der Finanzlage von Land und Kommunen sowie der Vermeidung kommunaler Rivalitäten bei überörtlich relevanten Aufgabenzuweisungen und –wahrnehmungen eine solche Funktionsbestimmung nicht zwingend.

Die Zuweisung einer „überörtlich bedeutsamen Gemeindefunktion“ soll laut Leitvorstellung / Hintergrund in 2.2 (Nr. 3) an einzelne Städte / Gemeinden erfolgen. Diese Städte / Gemeinden erhalten eine Gemeindefunktion, die aber monofunktional ausgerichtet ist. D.h., diese Städte / Gemeinden können kein Zentraler Ort sein, denn die Zentralen Orte haben mehrere Funktionen (siehe 2.2.6 G, 2.2.8 G, 2.2.10 G, 2.2.12 G). Den Zentralen Orten ist aber keine Tourismusfunktion zugewiesen. Insofern widersprechen sich die Festlegungen zu den Zentralen Orten und den Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Gemeindefunktionen, was zu bereinigen ist.

Zudem ist nicht erkennbar, anhand welcher Kriterien eine Stadt / Gemeinde eine bestimmte überörtlich bedeutsame Funktion bzw. eine „mindestens überregionale Bedeutung“, die dann im LEP selbst bestimmt werden soll, wahrnehmen soll. Für die einzelnen Funktionen wären somit nicht nur konkrete Kriterien / Richtwerte / Kennzahlen anzugeben, sondern auch, an welcher Grenze die „mindestens überregionale Bedeutung“ beginnt. Diese konkreten Vorgaben sind dann auch nicht in der Begründung zu einem Plansatz aufzuzählen, sondern im Plansatz selbst (Bindungswirkung!) Im LEP selbst ist z.Z. eine „Gemeinde mit mindestens überregional bedeutsamer Gemeindefunktion“ nicht ausgewiesen. Sollte Oberhof dieser Funktion entsprechen (überregional bedeutsames Tourismus- und Sportzentrum – siehe 4.4.2 Z), dann ist dies im LEP auch so darzustellen (analog Zentrale Orte – Plansatz zur Benennung der Stadt / Gemeinde, Plansatz zur Funktion, Begründung zu beidem).

Bezüglich der Bezeichnungen „überörtlich – überregional“ bedeutsame Gemeindefunktion ist ein Abgleich mit Karte 5 vorzunehmen.

38. **Zu 2.2.16 V**

Auf der Grundlage der zur Kategorie „Gemeinde mit überörtlich bedeutsamen Funktionen“ geäußerten Kritik ist diese Vorgabe aus Sicht des Trägers der Regionalplanung in Südwestthüringen dahingehend zu qualifizieren, dass in Ergänzung des Systems der Zentralen Orte bezogen auf die Funktionen Tourismus und Industrie / Gewerbe in den Regionalplänen Gemeinden (als Ziel der Raumordnung) bestimmt werden können, die diese beiden überörtlich bedeutsamen Funktionen wahrnehmen (Handlungsbedarf gegeben durch Wegfall der Instrumente Regional bedeutsamer Tourismusort und Siedlungsschwerpunkt Industrie/ Gewerbe).

Für weitere Bereiche wie Kultur, Verkehr, Landwirtschaft, Erneuerbare Energien werden in der Region Südwestthüringen keine gesonderten gemeindlichen Funktionsbestimmungen für notwendig und auch für nicht fundiert begründbar erachtet.

Eine pauschale Vervielfältigung überörtlicher Gemeindefunktionen im Sinne eines raumordnerischen Gestaltungs- und Koordinierungsanspruchs ist nicht nachvollziehbar und auch nicht gewollt. Stattdessen ist das Versorgungsnetz der Zentralen Orte – speziell der Grundzentren – komplementär durch raumordnerisch relevante Funktionen (Tourismus, Industrie/Gewerbe) sinnvoll zu ergänzen.

Wenn darüber hinaus seitens der Landesplanung die Absicht besteht, dass die Träger der Regionalplanung bestimmten Ortsteilen innerhalb von Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Funktionen bestimmte überörtlich bedeutsame Funktionen im Einzelfall als Grundsatz der Raumordnung zuweisen können, dann reicht es nicht aus, dies in einer Begründung aufzuzeigen. Dazu bedarf es gleichermaßen einer Vorgabe.

Hinweis:

Da es keinen Punkt 4.4.7 im LEP gibt, sind wohl bezüglich der Gemeindefunktion Tourismus die unter Punkt 4.4.6 genannten Kriterien gemeint.

2.3 Mittelzentrale Funktionsräume

39. **Zu 2.3.1 G**

Satz 2 des Plansatzes ist inhaltlich zu qualifizieren.

Begründung:

Die in Satz 2 getroffene Aussage ist klarstellungsbedürftig, d. h. die verfolgte Steuerungsabsicht sollte verständlicher dargelegt werden.

40. **Zu 2.3.2 G**

Der Plansatz ist so zu qualifizieren, dass eine raumordnerische Regelungskompetenz erkennbar wird.

Begründung:

Es ist nicht nachvollziehbar, welches Regelungserfordernis es rechtfertigt, eine administrative Neugliederung kommunaler Gebietsstrukturen als raumordnerische Gewichtungsvorgabe zu präjudizieren. Dieser Eindruck wird verstärkt durch weitergehende Regelungen, wie z. B. 3.1.1. G, die eine interkommunale Zusammenarbeit in den Mittelzentralen Funktionsräumen (als räumlicher Maßstab) präferieren.

2.4 Siedlungsentwicklung

41. **Allgemein**

Die zur Siedlungsentwicklung formulierten Erfordernisse der Raumordnung nutzen die bestehenden Möglichkeiten zur Steuerung nur unzureichend.

Wenngleich die Plansätze zu den Prinzipien „Innen- vor Außenentwicklung“ und „Nachnutzung vor Flächenneuanspruchnahme“ wichtige raumordnerische Belange aufzeigen, sind weitere planungsrelevante Vorgaben aufzunehmen. Dazu sollten getroffene Aussagen aus den Leitvorstellungen zu Grundsätzen der Raumordnung qualifiziert und entsprechend begründet werden (z.B. die unter den Punkten 3 und 4 getroffenen Aussagen).

Des Weiteren sollte auch die Notwendigkeit, die Siedlungsentwicklung mit den Erfordernissen einer günstigen Verkehrserschließung durch öffentliche Verkehrsmittel besser in Einklang zu bringen, als Erfordernis der Raumordnung aufgenommen werden.
Die Notwendigkeit der Flächenkreislaufwirtschaft ist im LEP als Erfordernis der Raumordnung (Plansatz) deutlicher aufzuzeigen.

Begründung:

Im Rahmen der Thüringer Nachhaltigkeitsstrategie wurde der „Flächenverbrauch“ bzw. die Inanspruchnahme von Fläche für Siedlungs- und Verkehrszwecke durch eine Arbeitsgruppe der Staatssekretäre als eines von mehreren Schwerpunktfeldern bewertet und mit dem „Bündnis für Fläche“ auch strategisch umgesetzt. Hierzu sollte auch das LEP die sich aus raumordnerischer Sicht bietenden Steuerungsmöglichkeiten für die Siedlungsentwicklung besser als bisher nutzen.

42. Zu 2.4.2 G

Der Plansatz ist zu qualifizieren.

Begründung:

Im Sinne der Normenklarheit bedarf es für die Adressaten der Klarstellung, was unter dem Begriff „gemeindebezogener Siedlungsbedarf“ zu verstehen ist.

2.5 Wohnen und wohnortnahe Infrastruktur

43. Allgemein

Der Titel des Abschnittes ist zu ändern in „Wohnen und Soziale Infrastruktur“.

Begründung:

Mit der bisherigen Titelbezeichnung wie auch der inhaltlichen Ausrichtung dieses Abschnittes sind Verständnisprobleme vorprogrammiert. Bei den nachfolgenden Ausführungen zur Infrastruktur handelt es sich nicht um „wohnungsnahe“ Infrastruktur, sondern um „soziale“ Infrastruktur. Es erfolgt eine Vermischung von „wohnungsnahe“ Infrastruktur eines Ortes / einer Gemeinde und der Versorgungsfunktion von Zentralen Orten für das Umland / den Versorgungsbereich.

44. Zu Leitvorstellungen

- Das Thema „Wohnen / Wohnräume“ (Nr. 2 und 3) sollte gestrichen werden.

Begründung:

➤ *Das Thema „Wohnen / Wohnräume“ (Nr. 2 und 3) ist komplett neu. Da es sich um städtebauliche Regelungen handelt, die nicht im Zuständigkeitsbereich der Regionalplanung liegen, sollten die Aussagen gestrichen werden.*

45. Zu Hintergrund

Die Reihenfolge der im Hintergrund enthaltenen Darstellungen ist an die Reihenfolge und Festlegungen der Leitvorstellungen Nr. 1 – 12 anzupassen.

Begründung:

Mit der Neuaufnahme / Verschiebung der Reihenfolge von Leitvorstellungen haben sich auch Veränderungen in der Reihenfolge von Darstellungen im Hintergrund ergeben. Bezogen auf Handhabbarkeit und Klarheit von Festlegungen sollten die Begründungen entsprechend zugeordnet und ergänzt werden.

46. Zu 2.5.2 Z und 2.5.4 Z

Die Plansätze 2.5.2 Z und 2.5.4 Z sind fast wortgleich. Die Plansätze sind zu überprüfen und zu qualifizieren oder ggf. zusammen zu fassen.

Begründung:

Bei den Plansätzen wurden nur die „Einrichtungen“ bzw. „Funktionen“ verändert, ansonsten ist der Regelungsinhalt identisch. Eine Zusammenfassung wäre demzufolge denkbar. Außerdem sei an die Ausführungen des Freistaates Thüringen im Rahmen der Fortschreibung / Änderung des Regionalplans Südwestthüringen erinnert, wonach Aussagen zu fachlichen Einzelheiten außerhalb des Kompetenztitels der Raumordnung liegen.

47. **Zu 2.5.2 Z**

- Es ist zu prüfen, welche Begriffe einheitlich angewandt werden sollen – „Einrichtungen“ (hier Schulen) oder „Funktionen“ (hier Bildungsfunktion).
- Satz 2 ist zu überprüfen.

Begründung:

Wenn im Abschnitt 2.2 Zentrale Orte den Zentralen Orten verschiedene Funktionen zugewiesen werden, dann sollte auch in den hier vorliegenden Plansätzen auf die „Funktion“ abgestellt werden. Außerdem sei in diesem Zusammenhang an die Ausführungen des Freistaates Thüringen im Rahmen der Fortschreibung / Änderung des Regionalplans Südwestthüringen erinnert, wonach Aussagen zu fachlichen Einzelheiten außerhalb des Kompetenztitels der Raumordnung liegen. Grundsätzlich sollten die Festlegungen überprüft werden: in Satz 1 erfolgt eine Regelung zu Standorten von Einrichtungen – in Satz 2 erfolgt eine Regelung zu Ausnahmen von der ersten Regelung ! Was ist landesplanerisch gewollt – Konzentration auf Zentrale Orte oder nicht ? Die Ergebnisse der Studie „Der demografische Wandel im Freistaat Thüringen von 1990 bis 2030 – Analyse und Prognose der Bevölkerungsentwicklung und deren Auswirkungen auf Politik, Wirtschaft, Verwaltung und Gesellschaft als wesentliche Grundlage der Landespolitik“ (Kapitel 4 Erziehung und Bildung, Grundschulkindergarten) sind raumordnerisch einzuarbeiten und zu begründen.

48. **Zu 2.5.4 Z**

- Es ist zu prüfen, welche Begriffe einheitlich angewandt werden sollen – „Einrichtungen“ (hier Schulen) oder „Funktionen“ (hier Bildungsfunktion).
- Satz 2 ist zu überprüfen.
- Satz 3 ist zu streichen.

Begründung:

Wenn im Abschnitt 2.2 Zentrale Orte den Zentralen Orten verschiedene Funktionen zugewiesen werden, dann sollte auch in den hier vorliegenden Plansätzen auf die „Funktion“ abgestellt werden. Außerdem sei in diesem Zusammenhang an die Ausführungen des Freistaates Thüringen im Rahmen der Fortschreibung / Änderung des Regionalplans Südwestthüringen erinnert, wonach Aussagen zu fachlichen Einzelheiten außerhalb des Kompetenztitels der Raumordnung liegen. Grundsätzlich sollten die Festlegungen überprüft werden: in Satz 1 erfolgt eine Regelung zu Standorten von Einrichtungen – in Satz 3 erfolgt eine Regelung zu Ausnahmen von der ersten Regelung ! Was ist landesplanerisch gewollt – Konzentration auf Zentrale Orte oder nicht ? Zudem können Verhaltensanforderungen nicht Gegenstand einer räumlichen Planung sein. Es ist nicht Aufgabe der Raumordnung / Landesplanung, die fachlich oder betriebswirtschaftlich begründeten Organisationsstrukturen von Gesundheitseinrichtungen zu regeln. Es handelt sich vielmehr um Angelegenheiten der Fachplanungen, Fachverbände, der Kommunen, der „Leistungsträger im Gesundheitswesen“ oder der Betreiber/Eigentümer.

49. **Zu Begründung zu 2.5.2 bis 2.5.4**

Die zusammengefasste Begründung ist zu teilen und für jeden Plansatz einzeln vorzunehmen.

Begründung:

Es handelt sich um unterschiedliche Schulformen. Zudem bezieht sich Absatz 1 der Begründung ausschließlich auf 2.5.2 Z, Absatz 2 und 3 ausschließlich auf 2.5.3 Z sowie Absatz 4 auf 2.5.4 Z – insofern ist eine einfache Trennung möglich, was auch zu einer besseren Lesbarkeit führen würde.

50. **Zu 2.5.5 G**

Zu Begründung 2.5.5

- Die „Wissenschaftsfunktion“ ist in Plansatz und Begründung aufzunehmen.
- Der unterschiedliche Gebrauch der Bezeichnungen „Staatliche **Berufsakademie / Studienakademie**“ in Plansatz und Begründung ist zu vereinheitlichen bzw. klarzustellen.

Begründung:

- *Wenn schon bei den Zentralen Orten die „Wissenschaftsfunktion“ ausgewiesen ist, sollte sich dies in den konkreten Plansätzen dazu wiederfinden.*
- *Der unterschiedliche Gebrauch von Bezeichnungen sollte vermieden werden. Mit gesetzlichen Regelungen sind klare Begrifflichkeiten vorgegeben, die anzuwenden sind.*

51. **Zu 2.5.6 G**

Zu Begründung 2.5.6

Die „Kultur- / Freizeitfunktion“ ist in Plansatz und Begründung aufzunehmen.

Begründung:

Wenn schon bei den Zentralen Orten die „Kultur- / Freizeitfunktion“ ausgewiesen ist, sollte sich dies in den konkreten Plansätzen dazu wiederfinden.

52. **Zu 2.5.7 G**

Zu Begründung 2.5.7

Die „Freizeitfunktion“ ist in Plansatz und Begründung aufzunehmen.

Begründung:

Wenn schon bei den Zentralen Orten die „Freizeitfunktion“ ausgewiesen ist, sollte sich dies in den konkreten Plansätzen dazu wiederfinden.

53. **Zu 2.5.8 G**

- In Satz 1 ist „aufgrund des“ zu streichen und „durch das“ einzufügen.
- Die „Gesundheitsfunktion“ ist in Plansatz und Begründung aufzunehmen.

Begründung:

- *Die Versorgung der Bevölkerung soll „durch das“ Netz der Krankenhäuser sichergestellt werden, nicht aufgrund.*
- *Wenn schon bei den Zentralen Orten die „Gesundheitsfunktion“ ausgewiesen ist, sollte sich dies in den konkreten Plansätzen dazu wiederfinden.*

54. **Zu 2.5.9 G**

Der Plansatz ist mit der Leitvorstellung (6. Anstrich) abzugleichen / zu prüfen und ggf. mit 2.5.4 Z zusammenzufassen.

Begründung:

Die Aussagen in der Leitvorstellung sind konkreter als das dargestellte Erfordernis der Raumordnung. Ein Abgleich und eine Qualifizierung des Plansatzes sowie eine Zusammenführung mit 2.5.4 Z – als Ziel der Raumordnung – ist anzustreben.

55. **Zu Begründung 2.5.9**

Absatz 2 und 3 (S. 42) sind zu streichen.

Begründung:

Die beiden Absätze sollten gestrichen werden. Die aufgelisteten Maßnahmen sind zwar richtig, begründen aber die raumordnerische Regelung nicht.

56. **Aufnahme von neuen Plansätzen**

Es sind raumordnerische Festlegungen zu „Einrichtungen“ oder „Funktionen“ von Berufsschulen / Berufsbildungszentren und zu Soziales (Betreuung und Pflege), einschließlich Begründung, aufzunehmen.

Begründung:

Zu den genannten Bereichen sind keine raumordnerischen Festlegungen enthalten, was zu ergänzen ist. Bei diesen „Einrichtungen“ oder „Funktionen“ handelt es sich um Bereiche der Daseinsvorsorge mit unterschiedlicher Bedeutung (überörtlich, mindestens regional, überregional), wie im Abschnitt 2.2 gefordert. Nur eine bloße Forderung nach Weiterentwicklung der Funktionen im Abschnitt 2.2 ohne konkrete Untersetzung in eigenen Plansätzen ist nicht ausreichend. Die zahlreichen Studien / Gutachten usw., die in den letzten Jahren zu verschiedenen Bereichen erstellt wurden (z.B. Studie „Der demografische Wandel im Freistaat Thüringen von 1990 bis 2030 – Analyse und Prognose der Bevölkerungsentwicklung und deren Auswirkungen auf Politik, Wirtschaft, Verwaltung und Gesellschaft als wesentliche Grundlage der Landespolitik“), finden im LEP 2025 keine Berücksichtigung / keinen Niederschlag.

2.6 Einzelhandelsgroßprojekte

57. Allgemein

Ausgehend von dem landesplanerisch gewollten Verzicht auf Vorgaben zur Regelung und Steuerung des großflächigen Einzelhandels in den Regionalplänen ist festzustellen, dass die im vorliegenden LEP-Entwurf 2025 abschließend getroffenen raumordnerischen Festlegungen zu dieser Thematik nicht ausreichend sind. Die Landesplanung in Thüringen schöpft die gegebenen Möglichkeiten zur effizienten Steuerung von Einzelhandelsgroßprojekten nicht aus, was beanstandet wird.

Ausgehend vom bestehenden Wettbewerbsdruck im Einzelhandel sowie seiner klar erkennbaren negativen und überörtlichen Wirkungen ist es erforderlich, verbindliche Ziele der Raumordnung festzuschreiben, die eine nachhaltige und raumverträgliche Handelsentwicklung sichern. Das erfordert sowohl die räumliche und sachliche Bestimmtheit der Ziele der Raumordnung als auch die Definition von Ausnahmefällen und deren Voraussetzungen, um die Bestimmtheit abzusichern und das erforderliche Maß an Flexibilität zu erhalten.

Für die jeweilige raumordnerische / landesplanerische Festlegung ist es dabei von Bedeutung, sich von den Regelungen der BauNVO abzukoppeln und selbständige raumordnerische Regelungen zu treffen.

58. Zu 2.6.2 G

- Der Plansatz ist zu einem Ziel der Raumordnung zu qualifizieren. Zur Umsetzung des Kongruenzgebotes wird ein Grundsatz der Raumordnung als nicht ausreichendes Steuerungsinstrument bewertet.
- Formulierungsvorschlag: „2.6.2 Z (Kongruenzgebot) Verkaufsfläche und Warensortiment von Einzelhandelsgroßprojekten sind so zu bemessen, dass deren Einzugsbereich den zentralörtlichen Verflechtungsbereich nicht wesentlich überschreitet. Eine wesentliche Überschreitung ist i.d.R. gegeben, wenn mehr als 30 % des Umsatzes eines Einzelhandelsgroßprojektes aus Räumen außerhalb des zentralörtlichen Versorgungsbereiches (Verflechtungsbereiches) erzielt wird.“

Begründung:

Nach dem Kongruenzgebot ist gemäß des zentralörtlichen Gliederungssystems der Grundbedarf durch alle Zentralen Orte, der mittel- und langfristige (gehobene) Bedarf durch die höherstufigen Zentralen Orte sicherzustellen.

Sowohl Warensortiment als auch Verkaufsfläche haben dem Versorgungsauftrag und dem Verflechtungsbereich des jeweiligen Zentralen Ortes zu entsprechen. Bei einem polyzentrischen Siedlungsgefüge bzw. bei den Mittel- und Oberzentren sind die Verflechtungsbereiche je nach Einzelhandelsstruktur sehr unterschiedlich. Die räumliche Ausdehnung solcher Verflechtungsbereiche hängt ganz wesentlich von der Verkaufsflächenausstattung, der Marktposition der Wettbewerber und der Erreichbarkeit für die Kunden ab.

Das „Kongruenzgebot“ durch ein sogenanntes „Überschreitungsverbot“ zu konkretisieren erscheint sinnvoll. Gemäß Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.12.2010 wurde eine solche Regelung in Baden-Württemberg als Ziel der Raumordnung bundesrechtlich nicht beanstandet. Dazu sind die tatsächlichen zentralörtlichen Versorgungsbereiche (Verflechtungsbereiche) zugrunde zu legen. Das erfordert die Festlegung von Grundversorgungsbereichen und mittelzentralen Versorgungsbereichen in den Raumordnungsplänen. Diese lassen sich (über Auslegung) bestimmen (vgl. Beschluss BVerwG vom 12.02.2009 – 4B5.09). Es bedarf nicht des Verweises auf zentrale Versorgungsbereiche aus kommunalen Einzelhandelskonzepten.

Ein bloßer Verweis auf die „mittelzentralen Funktionsräume“ (Karte 4) ist zur Umsetzung des Kongruenzgebotes nicht ausreichend, da diese lediglich als „Kooperationsrahmen, der im Sinne einer variablen Geometrie angewandt werden soll“ definiert werden. Eine raumordnerische Beurteilung der Auswirkungen von Einzelhandelsgroßprojekten ist damit nicht gegeben.

Was den unbestimmten Rechtsbegriff der „wesentlichen Überschreitung“ anbelangt, ist auf die Rechtsprechung abzustellen. Seitens des Bundesverwaltungsgerichtes wurde der in Baden-Württemberg angewandte Schwellenwert akzeptiert, wonach eine wesentliche Überschreitung i.d.R. gegeben ist, wenn mehr als 30 % des Umsatzes eines Einzelhandelsgroßprojektes aus Räumen außerhalb des zentralörtlichen Versorgungsbereiches (Verflechtungsbereiches) erzielt wird.

In vielen Bundesländern wird eine „Steuerung des Einzelhandels durch Zielfestlegungen zum Kongruenz- und Integrationsgebot“ geregelt. Auf diese Steuerung sollte der Freistaat Thüringen keinesfalls verzichten.

59. **Zu 2.6.3 G**

- Der Plansatz ist zu einem Ziel der Raumordnung zu qualifizieren. Zur Umsetzung des Beeinträchtigungsverbotes wird ein Grundsatz der Raumordnung als nicht ausreichendes Steuerungsinstrument bewertet.
- Formulierungsvorschlag: „2.6.3 Z (Beeinträchtigungsverbot) Durch die Ansiedlung, Erweiterung und wesentliche Änderung von Einzelhandelsgroßprojekten ist die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung im Versorgungsbereich (Verflechtungsbereich) und die Funktionsfähigkeit anderer Zentraler Orte nicht wesentlich zu beeinträchtigen.“

Begründung:

Das Beeinträchtigungsverbot zielt darauf ab, dass von geplanten Einzelhandelsgroßprojekten keine schädlichen Auswirkungen auf andere Versorgungsbereiche in der als Zentraler Ort ausgewiesenen Standortgemeinde und auf Versorgungsstrukturen anderer Zentraler Orte zu erwarten sind.

Der im Plansatz verwendete betriebswirtschaftliche Begriff „Einzugsbereich“ ist durch den raumordnerischen Begriff des Versorgungsbereiches (Verflechtungsbereich) zu ersetzen.

Einer Präzisierung bedarf auch die verwendete Formulierung „Funktionsfähigkeit anderer Orte“. Aus raumordnerischer Sicht kann sich das nur auf „andere Zentrale Orte“ beziehen.

Hinsichtlich des Beeinträchtigungsverbotes sind ebenso wie beim Kongruenzgebot die Verkaufsflächengröße und die Differenzierung der Warensortimente, u.a. nach periodischem und aperiodischem Bedarf, wesentliche Kenngrößen für die Analyse und Bewertung der Auswirkungen eines geplanten Einzelhandelsgroßprojektes. Aus raumordnerischer Sicht ist nicht allein die durch das Vorhaben bewirkte Umsatzumverteilung von Relevanz, sondern auch die Kennziffern zur Zentralitätsentwicklung, zur Nachfrageentwicklung im Einzugsbereich des Vorhabens sowie zum Verkaufsflächenbesatz und seiner Veränderung.

Inwieweit eine wesentliche Beeinträchtigung der verbrauchernahen Versorgung und / oder der Funktionsfähigkeit von Versorgungsstrukturen anderer Zentraler Orte zu erwarten ist, lässt sich näherungsweise über den Zuwachs an Verkaufsfläche gegenüber der mittleren Verkaufsfächenausstattung oder über die eintretende Kaufkraftumverteilung ermitteln.

Bei einem größeren Versorgungsbereich eines Vorhabens gelten Umverteilungsquoten von mehr als 10 % als kritisch, nicht aber als wesentlich.

Bei einem engeren Versorgungsbereich wird zudem von einer Unzumutbarkeitsschwelle gesprochen. Wird diese überschritten, sind i.d.R. negative Folgen für andere Versorgungsstrukturen oder die verbrauchernahe Versorgung zu erwarten. Diese Unzumutbarkeitsschwelle wird nach aktueller Rechtsprechung an einer Umsatzverteilungsquote von 20 – 30 % festgemacht. Demzufolge läge die Wesentlichkeit im raumordnerischen Sinne je nach Einzelfall eher über 10 % Umsatzverteilung.

Bei der Klärung der Wesentlichkeit von Beeinträchtigungen sind die spezifisch vorliegenden Umstände zu betrachten, was im Rahmen einer Raumverträglichkeitsprüfung zu leisten ist. Klare Regelungen dazu liegen weder von Seiten der Gesetzgebung noch seitens der Rechtsprechung vor.

60. **Zu 2.6.4 G**

- Der Plansatz ist zu einem Ziel der Raumordnung zu qualifizieren. Zur Umsetzung des Integrationsgebotes wird ein Grundsatz der Raumordnung als nicht ausreichendes Steuerungsinstrument bewertet.
- Formulierungsvorschlag: „2.6.4 Z (Integrationsgebot) Einzelhandelsgroßprojekte, deren Kernsortimente innenstadtrelevant sind, sind nur innerhalb der städtebaulich integrierten Lagen zulässig. Diese Flächen sind in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs einzubinden.“

Tabelle: Innenstadtrelevante Kernsortimente

...“

Begründung:

Als raumordnerisches Instrument wirkt das Integrationsgebot am kleinteiligsten. Gegenstand ist die Sicherung und Entwicklung der Handelsfunktionen von Innenstädten und Ortsmitten. Es verknüpft die raumordnerischen und städtebaulichen Gestaltungsmittel zur zentralörtlichen Standortentwicklung.

Im Sinne der Bestimmbarkeit „innenstadtrelevanter Kernsortimente“ ist im Ziel ein Katalog derartiger Kernsortimente verbindlich vorzugeben. Diese Kernsortimente sind in den ortsspezifischen Sortimentslisten stets als zentrenrelevant einzuordnen.

Städtebaulich integrierte Lagen sind Standorte in einem besonders baulich verdichteten Siedlungszusammenhang mit überwiegenden Wohnanteilen oder in dessen unmittelbarem Anschluss als Bestandteil eines planerischen Gesamtkonzeptes mit besonderer Berücksichtigung der Aspekte Städtebau, Verkehr sowie Einzelhandel und Dienstleistungen. Sie zeichnen sich neben einer Anbindung an den ÖPNV auch durch einen anteiligen fußläufigen Einzugsbereich aus. In der Regel betrifft das die vorhandenen zentralen Versorgungsbereiche.

Einzelhandelsgroßprojekte der o.g. Spezifik sind unter besonderer Berücksichtigung ihrer Auswirkungen auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung sowie der Umweltverträglichkeit auch hinsichtlich der Ziele der Verkehrsvermeidung und –verlagerung in bestehende Siedlungsgebiete unter Erreichbarkeit durch den ÖPNV zu integrieren.

61. Zu 2.6.5. Z

- Die Aufnahme eines Plansatzes zu Einzelhandelsagglomerationen wird zwar begrüßt, jedoch wird die vorliegende Plansatzformulierung nicht den Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung gerecht. Der Plansatz ist entsprechend zu qualifizieren.
- Formulierungsvorschlag: „2.6.5. Z (Einzelhandelsagglomerationen) Die Ziele 2.6.1 Z bis 2.6.4. Z gelten entsprechend für die Ansiedlung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von nicht großflächigen Einzelhandelseinrichtungen in enger Nachbarschaft zu anderen Einzelhandelseinrichtungen, wenn sie in ihrer Gesamtheit wie großflächige Einzelhandelseinrichtungen wirken (Einzelhandelsagglomerationen).“

Begründung:

Die Plansatzformulierung enthält im Wesentlichen definierende bzw. erläuternde Aussagen, was unter Einzelhandelsagglomerationen zu verstehen ist. Insofern fehlt die für ein Ziel der Raumordnung notwendige klar formulierte Regelungsabsicht (gewollte Steuerungswirkung).

62. Aufnahme eines Plansatzes

Es ist ein Plansatz aufzunehmen, wonach den Gemeinden eine Pflicht aufzuerlegen ist, zum Zwecke der Verhinderung neuer zentrenschädlicher Agglomerationen von Einzelhandelsbetrieben, die nicht die Begriffsmerkmale eines Einkaufszentrums erfüllen, Anschlussplanungen nach § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO (in beplanten Gebieten) bzw. nach § 9 Abs. 2a BauGB (im unbeplanten Innenbereich) durchzuführen.

Begründung:

Eine derartige Planungspflicht aktiviert gewissermaßen das Gebot des § 1 Abs. 4 BauGB zur Anpassung an landesplanerische Ziele auch für Zentren schädigende Agglomerationen nicht-großflächiger Einzelhandelsbetriebe, die nicht durch das Sonderregime des § 11 Abs. 3 BauNVO erfasst werden können.

Hinsichtlich der Ausgestaltung und Begründung einer solchen landesplanerischen Regelung (i.V.m. einer notwendigen Definition des raumordnerischen Agglomerationsbegriffs) ist das Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg vom 21.09.2010 (Az. 3S 324/08) heranzuziehen.

63. Aufnahme einer Vorgabe für die Träger der Regionalplanung

Folgende Vorgabe ist aufzunehmen:

„Interkommunal erstellte und abgestimmte Einzelhandelskonzepte oder Teile davon können als Ziele der Raumordnung in den Regionalplänen verbindlich gemacht werden.“

Begründung:

Für regionalspezifische Steuerungserfordernisse zum überörtlich bedeutsamen großflächigen Einzelhandel, welche aus interkommunal erstellten und abgestimmten Konzepten resultieren, muss es dem Träger der Regionalplanung möglich sein, in Konkretisierung landesplanerischer Ziele oder – sofern solche nicht vorhanden sind – eigenständiger Ziele der Raumordnung im Regionalplan zu verankern.

3. Regionale Kooperation stärken

64. Allgemein:

Die in diesem Abschnitt aufgezeigte Notwendigkeit der Stärkung von Kooperationsprozessen in allen gesellschaftlichen Bereichen ist unstrittig. Änderungs- bzw. Qualifizierungsbedarf wird zu nachstehend aufgeführten Aspekten gesehen.

Bezogen auf die Plansätze zur interkommunalen Kooperation sei an die Ausführungen der Obersten Landesplanungsbehörde bzgl. unzulässigen „Verhaltensanforderungen“ in den Nutzungshinweisen zum Landesentwicklungsprogramm, aber auch in den Verfahren zur Änderung der Regionalpläne erinnert. Sind sie in der räumlichen Planung wieder zulässig? Tatsache ist und bleibt also auch hier, dass Ziele und Grundsätze der Raumordnung immer auch Verhaltensanforderungen im Raum sind bzw. sein müssen, um überhaupt einer Umsetzung zugeführt werden zu können.

3.1 Regional Governance und interkommunale Kooperation

65. Zu 3.1.1 G

Der Plansatz ist inhaltlich verständlicher zu formulieren.

Begründung:

Für die Adressaten dieses Plansatzes ist das Anliegen so verständlich darzulegen, dass dieses mit dem ihm zukommenden Gewicht in die Abwägung eingestellt werden kann. Dabei sollte deutlicher darauf eingegangen werden, welche Rolle die mittelzentralen Funktionsräume im Zusammenhang mit freiwilligen interkommunalen Kooperationen spielen sollen. Da diese mittelzentralen Funktionsräume nicht unumstritten sind (was ihre Herleitung, Anwendung und Wirksamkeit für andere Entwicklungsaktivitäten und Akteure selbst betrifft) wird hier vermehrter Klarstellungsbedarf gesehen.

66. Zu Begründung 3.1.2 und 3.1.3

Die Begründungen sind zu überarbeiten.

Begründung:

In den Begründungen zu diesen Plansätzen wird mehrfach auf aktuelle Förderprogramme, Förderinitiativen und Modellvorhaben verwiesen, die im Kontext zu einem langfristig angelegten Planwerk wie dem LEP nicht zweckdienlich erscheinen.

67. Zu Begründung 3.1.5

Im Zusammenhang mit der in der Begründung aufgezeigten Möglichkeit, dass die Erfordernisse der Raumordnung im LEP 2025 auf der Basis Regionaler Entwicklungskonzepte ausgeformt werden können (sofern erforderlich und raumordnerisch begründbar), wird Folgendes angemerkt:

Für eine zunehmende teilregionale oder regionale Betrachtungsweise im Hinblick auf Lösungsansätze für räumliche Entwicklungsprobleme reicht es nicht aus, die Regionalen Planungsgemeinschaften mit der Ausarbeitung von Regionalen Konzepten zum Einzelhandel, zur Energiewende, zu Kulturerbestandorten, zum Verkehr u.a. zu beauftragen. Da die Erstellung derartiger Konzepte auch erheblicher finanzieller Mittel bedarf, die das Leistungsvermögen und den finanziellen Rahmen der Regionalen Planungsgemeinschaften übersteigen, ist seitens des Landes (im LEP 2025) aufzuzeigen, wie derartige Planungsprozesse unterstützt und im Sinne ihrer längerfristigen Umsetzung landesplanerisch begleitet werden können.

3.2 Europäische Metropolregionen

3.3 Europäische Zusammenarbeit

4. Wirtschaft entwickeln und Infrastruktur anpassen

4.1 Wirtschaft

68. Zu Leitvorstellungen

- Der Punkt 7 ist i.V.m. der zugehörigen Begründung zu prüfen.
- Im Punkt 7 sind die Formulierung „...insbesondere in den Entwicklungskorridoren ...“ zu streichen sowie klare landesplanerische Leitvorstellungen zur Fördermittelthematik einschließlich Begründung aufzuzeigen.

- Es sind Leitvorstellungen zu „Tourismus und Erholung“ sowie zur Bedeutung der Wirtschaftszweige „Land- und Forstwirtschaft“ in Thüringen aufzunehmen.

Begründung:

- *Der Punkt 4 (2. Satz) ist unverständlich und sollte klarer formuliert werden.*
- *Die Leitvorstellung im Punkt 7 ist zu begrüßen, steht aber teilweise im Widerspruch zur Begründung auf S. 56. Dort heißt es, „... der Einsatz der Mittel ... sollte nur dort erfolgen, wo eine hinreichende Nutzung der geförderten Infrastruktur auch gesichert erscheint ... Die Förderung ... kann somit mit den Zielen der Regionalpolitik nicht immer im Einklang stehen.“. Hier stellt sich wieder die Frage, was seitens der Landesplanung gewollt ist – eine Konzentration / Orientierung auf Zentrale Orte oder nicht? Nach jetziger Lesbarkeit möchte man wohl eher eine freie Vergabe von Fördermitteln.*
- *Da immer wieder betont wird, dass „Tourismus und Erholung“ ein wichtiger Wirtschaftsfaktor in Thüringen ist, sollte dies auch in den Leitvorstellungen aufgenommen werden – siehe auch Ausführungen unter 4.4 (Tourismus und Erholung).*
- *Der Bedeutung von Land- und Forstwirtschaft entsprechend, bedarf es der landesplanerischen Positionierung, welchen Stellenwert diese beiden für Thüringen wesentlichen Wirtschaftszweige im Wirtschaftsgefüge des Landes einnehmen sollen. Die ausschließliche Ausrichtung auf standortsichernde Aspekte der gewerblich-industriellen Wirtschaft greift für eine ausgewogene und die Kulturlandschaft in ihren Werten sichernde Entwicklung zu kurz. Land- und Forstwirtschaft finden sich im Kapitel 4 weder in den Leitvorstellungen, noch in den Erfordernissen der Raumordnung wieder. Sie nur als Landnutzer im Kapitel 6 zu reflektieren, entspricht nicht ihrer volkswirtschaftlichen Relevanz, da sie als primärer Wirtschaftssektor am Anfang vieler Wertschöpfungsketten stehen und gerade für die wirtschaftliche Sicherung des ländlichen Raumes ein hohes Sicherungs- und Entwicklungspotenzial aufweisen.*

4.2 Entwicklungskorridore

69. Allgemein

Die Entwicklungskorridore und die damit verbundenen Plansätze und Vorgaben 4.2.1 G, 4.2.2 G und 4.2.3 V sind zu streichen.

Begründung:

Angesichts der in der Planungsregion Südwestthüringen davon betroffenen Teilräume entlang der A 4 zwischen Landesgrenze Hessen / Thüringen und Regionsgrenze Mittelthüringen sowie der A 71 zwischen Landesgrenze Bayern / Thüringen und Regionsgrenze Mittelthüringen ist raumordnerisch nicht nachvollziehbar, wo - gegenüber dem bisherigen Kenntnisstand aus der Änderung der Regionalpläne – in den 5 – 10 km großen Suchräumen um die jeweiligen Autobahnanschlussstellen noch konfliktfreie „günstige“ Standortbedingungen gegeben sind, die es rechtfertigen, bestehende Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung, Freiraumsicherung und Hochwasserschutz zurückzunehmen ! Vielmehr ist zu konstatieren, dass mit den vorhandenen Instrumenten der Raumordnung (u.a. Zentrale Orte, Vorranggebiete Großflächige Industrieansiedlungen sowie Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbegebietsansiedlungen) ausreichend Entwicklungspotenzial verfügbar gemacht wurde bzw. noch nutzbar gemacht werden kann.

Das darüber hinaus in Südwestthüringen bezogen auf Entwicklungsflächen für Wirtschaft und Infrastruktur nur wenig Spielräume gegeben sind, belegen nicht nur die vorliegenden standorträumlichen Konzepte zur Bestimmung von geeigneten Gewerbe- und Industrieflächen entlang der neuen Autobahnen A 71 und A 73, sondern auch die Flächennutzungsplanung der Stadt Eisenach sowie die Untersuchungen zur Erweiterung des Konversionsstandortes Eisenach / Kindel im Gebiet der Gemeinde Hörsselberg-Hainich.

Bestehende Schutzgebietskulissen und ein verantwortungsbewusster Umgang mit in Südwestthüringen ohnehin nur in geringem Umfang vorhandenen wertvollen Böden für die Landwirtschaft sind weitere gewichtige Argumente im Hinblick auf die Entbehrlichkeit von Entwicklungskorridoren. Der beabsichtigte und durch die Begründung offenbarte Steuerungsansatz lässt erkennen, dass die Wirkung eines Vorbehaltsgebietes gewünscht, aber nicht transparent vermittelt wird. Anstatt großräumig einen nicht näher bezeichneten Raumnutzungsanspruch („Stärkung der Standortgunst“) pauschal gegenüber anderen gewichtigen raumbedeutsamen Belangen unangemessen zu privilegieren, sollten landesplanerisch strategisch relevante Standorte konkret evaluiert und gesichert werden. Dazu sollten die vorhandenen Instrumente des LEP

genutzt (vgl. z.B. 4.3.1 Z, 4.3.2 V, 4.3.3 V) und gegebenenfalls erweitert werden. Letztlich ist festzustellen, dass den Entwicklungskorridoren eine pauschale Gewichtung (autobahnaffine „Sonderzonen“ Wirtschaft) gegeben wird, ohne dass im Vorfeld eine hinreichende räumliche/standörtliche Bewertung erfolgt ist. Die fehlende raumordnerische Koordinierung hat zur Folge, dass diese Entwicklungskorridore Räume mit hohem Koordinierungsbedarf darstellen, was nicht sinnvoll ist.

4.3 Industriegroßflächen

70. Zu Begründung 4.3.1

- In der Begründung zu diesem Ziel der Raumordnung sind ausführlichere Erläuterungen zu den einzelnen Industriegroßflächen und ihre standorträumlichen Entwicklungsfunktionen aufzunehmen.
- Die hinsichtlich zeitlicher Vorgaben zur Umsetzung und Finanzierung dieser Industriegroßflächen getroffenen Aussagen sind aus raumordnerischer Sicht nicht zweckdienlich und sollten gestrichen werden.
- Auch wird im Begründungstext nicht klar, welche dieser Industriegroßflächen als prioritäre Standorte bewertet werden.

Begründung:

Unter Beifügung einer sachgerechten Begründung der einzelnen Standorte lässt sich eine Zielqualität, was räumliche und sachliche Bestimmtheit sowie eine abschließende Abgewogenheit anbelangt, herstellen. Der Träger der Regionalplanung könnte dann in räumlicher Konkretisierung daraus entsprechende Vorranggebiete ableiten und im Regionalplan verankern.

Von den für die Planungsregion Südwestthüringen aufgeführten Standorten sind alle keine „Grüne Wiese“-Standorte mehr, sondern mehr oder weniger industriell und gewerblich erschlossen und genutzt. Ihre Entwicklungspotenziale lassen sich demzufolge bedarfsgerecht schneller und kostengünstiger verfügbar machen, was der Wirtschaftsentwicklung im Lande dienlicher ist, als einen „Grüne Wiese“-Standort komplett neu zu erschließen. Insoweit sind die zeitlichen Vorgaben zur Erschließung der Standorte zu streichen, zumal bei Bedarf durch Kommunen oder durch ansässige bzw. ansiedlungswillige Unternehmen sowie eine entsprechende Finanzierung der Erschließung derartige Regelungen ohnehin unterlaufen und damit gegenstandslos werden.

71. Zu 4.3.3 V

- Angesichts der klein- und mittelständigen Unternehmensstrukturen in der Wirtschaftslandschaft Südwestthüringens wird im Zusammenhang mit der möglichen Ausweisung von Vorranggebieten Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen empfohlen, den Passus „Flächenbedarfe einzelner Unternehmen“ zu streichen.
- Die Vorgabe im 2. Satz sollte lauten: „Die Vorranggebiete „regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen“ sollen eine industrielle und gewerbliche Nutzung auf einer zusammenhängenden und ebenen Fläche von mindestens 20 ha ermöglichen.“

Begründung:

Die Praxis hat über längere Zeiträume gezeigt, dass derartige Flächenbedarfe einzelner Unternehmen die Ausnahme darstellen. Sofern solche Bedarfe entstehen, ist mit den Industriegroßflächen ausreichend Entwicklungspotenzial vorhanden.

4.4 Tourismus und Erholung

72. Zu Leitvorstellungen

- Nr. 1 ist als Erfordernis der Raumordnung aufzunehmen.
- Der Hintergrund (mehrere Absätze) ist zu überarbeiten.

Begründung:

- *Bei der Leitvorstellung (1. Anstrich, 1. Satz) handelt es sich um eine wörtliche Übernahme aus dem LEP 2004, 5.4.1 G. Es ist nicht erkennbar, warum die Aussage nunmehr nur noch eine „Leitvorstellung“ sein soll, zumal ausgeführt wird, dass der Tourismus in Thüringen als Wirtschaftskraft zu entwickeln ist und eine erhebliche Bedeutung hat.*

- Die Formulierungen im Absatz 1, Sätze 2 und 3 (Schwerpunkte des Tourismus, infrastrukturelle Voraussetzungen - S.62) sind Plansatzformulierungen und als solche aufzunehmen – zumindest als „Leitvorstellung“. Die in Nr. 3 der Leitvorstellung enthaltenen Formulierungen sind zu allgemein und entfalten keine Bindungswirkung i.S. der raumordnerischen Erfordernisse.
- Im Absatz 3 (S. 62) ist der letzte Satz (Wegeinfrastruktur) zu streichen oder zu qualifizieren. Es handelt sich um eine reine Feststellung, die den Schluss erweckt, dass zukünftig keine Investitionen mehr in die Wegeinfrastruktur erfolgen. In der Leitvorstellung Nr. 4 ist die „Sicherung und Weiterentwicklung“ der touristischen Wegeinfrastruktur enthalten.
- Wenn im Absatz 4 schon die Kurorte erwähnt werden, dann sollte auch ein Verweis auf den zugehörigen Plansatz (4.4.3 G) erfolgen. Der Begriff „kurörtliche Infrastruktur“ sollte gestrichen werden. Dies ist kein üblicher Begriff in der Raumordnung und Landesplanung. Das erweckt den Eindruck, als ob es sich dabei um eine weitere raumordnerische Kategorie handelt – was aber nicht der Fall ist.
- Im Absatz 5 (S. 62) ist der erste Satz zu streichen oder zu qualifizieren. Die „klimatischen Verhältnisse“ beziehen sich nicht auf ein Thema (Tourismus), sondern „Klima ist die Gesamtheit aller an einem Ort möglichen Wetterzustände, einschließlich ihrer typischen Aufeinanderfolge sowie ihrer tages- und jahreszeitlichen Schwankungen.“ Es handelt sich um eine allgemeine Aussage ohne Inhalt. Auch der letzte Satz ist zu streichen oder zu qualifizieren. Die Formulierungen „gilt es Wege zu finden“ und „der ... wohl erforderliche Einsatz von Beschneiungs- sowie anderer Einrichtungen und Anlagen“ sind unklar. Es gibt bereits Aktivitäten / Investitionen, die dieses Thema aufgreifen und umsetzen. Zudem sollten konkrete Aussagen zu z.B. „andere Einrichtungen und Anlagen“ erfolgen. Was ist eine „möglichst klimaschonende Umgestaltung vorhandener Anlagen“?
- Der letzte Absatz (S. 62) sollte in die Ausführungen des Absatzes 3 (S. 62) integriert werden. Auch hier geht es um das Thema „Natur und Aktiv“. Zudem sollten die Ausführungen um die Themen „Rad- und Reitwege“ ergänzt werden. Eine Nennung „siehe 4.5.14“ ist nicht ausreichend. Auch eine Einbeziehung des landesweiten Projektes „Forsten und Tourismus“ sollte hier erfolgen.

73. **Zu 4.4.1**

Der Plansatz ist zu überarbeiten:

- Als Schwerpunktraum Tourismus ist der „Hainich“ aufzunehmen.
- Im 1. Anstrich ist „mit Rennsteig“ zu streichen. Der Rennsteig ist in einem separaten Plansatz aufzunehmen.

Begründung:

- Die Streichung des „Hainich“ ist unverständlich, nicht nachvollziehbar und rückgängig zu machen. Ein Zurückgreifen auf die Inhalte der Landestourismuskonzeption 2004 kann nicht nachvollzogen werden. Einerseits liegt eine Landestourismuskonzeption 2015 vor (Neuorientierung liegt in Verbindung von Kultur und Natur) und andererseits soll das LEP auf „2025“ ausgerichtet sein! Die unmittelbare Nachbarschaft von Wartburg und Hainich, die zudem Weltkultur- und Weltnaturerbe sind, hat zur Bildung der „Welterberegion Wartburg Hainich“ geführt, die durch das TMWAT im Jahr 2012 mit dem Tourismusbudget gefördert / initiiert wurde. Diese Region verfügt über ein Alleinstellungsmerkmal und ist eine Besonderheit in Thüringen, zu dem sich Thüringen auch im LEP 2025 bekennen muss. Der Hainich hat ein enormes und einzigartiges touristisches Potenzial, welches zu entwickeln und zu unterstützen ist.
- Die touristische Wegeinfrastruktur ist in den Leitvorstellungen (Nr. 5) enthalten und sollte durch einen separaten Plansatz (einschließlich Rennsteig) seinen Niederschlag finden. Zudem hat der Rennsteig eine herausragende Bedeutung im Thüringer Wald, was ebenfalls einen separaten Plansatz unterstützt. Die Streichung des im 1. Entwurf enthaltenen Plansatzes ist nicht nachvollziehbar und ist rückgängig zu machen. Hinzu kommt, dass es auch in den anderen Schwerpunkträumen Tourismus herausragende, zertifizierte Wanderwege gibt (z.B. in der Rhön – Hochrhöner), die einer Aufnahme im LEP bedürfen.

74. **Zu Begründung 4.4.1**

Die Begründung ist zu überarbeiten.

Begründung:

- Absatz 1: Die Kriterien zur Ausweisung eines Schwerpunktraumes Tourismus sind nicht dargestellt und somit ist die Ausweisung nicht nachvollziehbar. Die Schwerpunkträume sind

„Nationale Naturlandschaften“ und als solche nicht nur im Kapitel Freiraum, sondern auch im Abschnitt Tourismus darzustellen. Die Aufnahme von Satz 2 im Absatz 1 (Landestourismuskonzeption 2004) ist unverständlich und sollte gestrichen werden (siehe Begründung zu 4.4.1). Zudem werden neue Begriffe verwendet, die nicht den raumordnerischen Aussagen an anderer Stelle entsprechen (jetzt: touristisch bedeutende Gemeinden (z.B. Kur- und Erholungsorte). Dies widerspricht den Festlegungen zu „Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Gemeindefunktionen“. Bzgl. Kur- und Erholungsorte siehe Ausführungen zu 4.3.3). Der Querverweis „4.4.7“ ist falsch und sollte geändert werden.

- Der Absatz 2 sollte hinsichtlich Inhalt und Sinn geprüft werden. In Anwendung / Umsetzung von Satz 1 steht die Planung des PSW Schmalwasser im Thüringer Wald im Widerspruch zur Entwicklung des Tourismus. Zudem ist Satz 1 als Plansatz i.S. „raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die der Entwicklung des Tourismus entgegenstehen, sollen vermieden werden“ aufzunehmen. Die Inhalte des Satzes 1 sind Anforderungen zur Vermeidung von negativen Auswirkungen Planungen / Maßnahmen anderer Planungsträger. Der Sinn des Satzes 2 ist zu prüfen. Nicht „Der Erhalt der ... Voraussetzungen ... muss Berücksichtigung finden, sondern die „Voraussetzungen müssen erhalten werden“.
- Absatz 3 ist als Begründung zu einem separaten Plansatz zum Rennsteig einzuordnen.
- Absatz 4: Oberhof ist laut 4.4.2 Z als Sport und Tourismuszentrum festgelegt und sollte als solches auch hier bezeichnet werden („Wintersportzentrum“ ist zu streichen).
- Der letzte Satz im Absatz 5 ist i.S. der Festlegungen 6.1.3 G (Grünes Band – naturverträglicher Tourismus) umzuformulieren.
- Absatz 1 (S. 64) ist zu streichen und in 2.2 Zentrale Orte und 2.2.14 Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen einzuarbeiten. Der Inhalt des Satzes hat nicht mit „Schwerpunkträumen Tourismus“ zu tun. Zudem haben Zentrale Orte bisher keine Tourismusfunktion, was hier aber dargestellt wird.

75. **Aufnahme eines Plansatzes (i.Z.m. 2.2.14 G)**

Für Gemeinden mit der überörtlich bedeutsamen Funktion „Tourismus“ ist ein separater Plansatz - analog zu den bisherigen „Regional bedeutsamen Tourismusorten“ – (einschließlich Begründung) aufzunehmen.

Begründung:

Die in 2.2.14 G beabsichtigten Regelungen sind nicht umsetzbar und führen das Zentrale-Orte-System ad absurdum (überörtliche Gemeindefunktionen für nichtzentralörtliche Gemeinden) ! Da im LEP 2004 und im Regionalplan Südwestthüringen bereits die Kategorie „Regional bedeutsamer Tourismusort“ ausgewiesen ist, sollte ein entsprechender Plansatz im LEP 2025 aufgenommen werden. Auch die „Städte mit Kultur- und Bildungstourismus“, die im LEP 2004 enthalten sind, sollten hier mit einfließen. In der Begründung zum Plansatz sind die in der Begründung zu 2.2.16 vorgegebenen Kriterien zur Ausweisung von Gemeindefunktionen einzuarbeiten und zu konkretisieren. Es sind konkrete Richtwerte / Kennzahlen zu den einzelnen Kriterien anzugeben (z.B. zu „prognostizierte positive Entwicklung in der ... Funktion“, „überdurchschnittliche“ Bevölkerungsentwicklung, „gute“ Erreichbarkeit).

76. **Zu 4.4.3 G**

Plansatz und Begründung sind so zu qualifizieren, dass sich raumordnerische Kategorisierungen / Steuerungsinstrumente von Tourismus und Erholung widerspiegeln.

Begründung:

Bei den Festlegungen zu Zentralen Orten, Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Funktionen und Schwerpunkträumen Tourismus handelt es sich um raumordnerische Steuerungsinstrumente, die auch für das Thema „Kur- und Erholungsorte“ anzuwenden sind.

Bei „Kur- und Erholungsorten“ handelt es sich um einen Titel / ein Prädikat nach Thüringer Kurortegesetz, welcher / welches nach Ablauf einer bestimmten Frist neu beantragt und genehmigt werden muss und nicht um eine raumordnerische Kategorie. Zudem eröffnen sich Widersprüche zwischen den genannten „raumordnerischen Steuerungsinstrumenten“ und „Kur- und Erholungsorten“ (Zentrale Orte haben keine Tourismusfunktion; überörtlich bedeutsame Funktionen sollen nur an nichtzentrale Orte vergeben werden – aber: Kur- und Erholungsorte sind teilweise auch Zentrale Orte). In welchem Verhältnis stehen Zentrale Orte, Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Funktionen sowie Kur- und Erholungsorte?

Es wird auf den Regionalplan Südwestthüringen - Regional bedeutsame Tourismusorte - verwiesen. Dort ist die Prädikatisierung nach Thüringer Kurortegesetz ein Kriterium für die Bestimmung eines „Regional bedeutsamen Tourismusortes“. Die Besonderheit „Kur“ wird zudem als

*spezifische Funktion „Kurtourismus“ in einem separaten Plansatz herausgestellt.
Die beabsichtigte Steuerungswirkung (Einbindung in touristische Infrastruktur, Stärkung des Tourismus, keine Beeinträchtigung ihrer Funktionen) ist unstrittig und wird unterstützt.*

77. Zu 4.4.4 G

Zu Begründung 4.4.4

- Im Plansatz ist das Wort „bevorzugt“ zu streichen.
- In der Begründung ist der letzte Satz zu streichen.

Begründung:

Plansatz und Begründung wurden aus dem LEP 2004 (5.4.11) übernommen. Im Plansatz wurde das Wort „bevorzugt“ eingefügt, was jedoch zu streichen ist. Wie an anderer Stelle schon erwähnt, erfolgt im Plansatz einerseits eine Konzentration auf Zentrale Orte (und hier auch auf Gemeinden mit einer überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktion), gleichzeitig wird durch „bevorzugt“ allen anderen Orten / Gemeinden ebenso die Möglichkeit für großflächige Freizeiteinrichtungen gegeben. Was ist landesplanerisch gewollt – Konzentration auf Zentrale Orte (Gemeinden mit einer überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktion) oder nicht? Dass es Ausnahmen geben kann, sollte in der Begründung zum Plansatz deutlich gemacht werden. Der letzte Satz der Begründung ist unverständlich und anzuzweifeln und sollte gestrichen werden.

78. Aufnahme eines Plansatzes zum Radtourismus

Satz 3 des Plansatzes 4.5.14 G ist als Plansatz aufzunehmen.

Begründung:

Den Anregungen zum 1. Entwurf des LEP wurde zwar teilweise entsprochen (wonach die Konzentration des Themas „Radverkehr / Radtourismus“ gefordert wurde), ist aber so nicht hilfreich. Die komplette Streichung des Plansatzes (4.3.4 G – alt) im Abschnitt 4.4 Tourismus, ohne Herstellung von Querverweisen und die wörtliche Integration in den Plansatz 4.5.14 G (Radverkehr) hat die Qualität des LEP nicht verbessert. Vielmehr fehlen nun im Abschnitt 4.4 Tourismus und Erholung wichtige Festlegungen zum Radtourismus. Die wörtliche Übernahme des Radtourismus in den Radverkehr ist so nicht sach- und fachgerecht. Zudem findet sich mit 4.5.19 V (4.4.23 V – alt) eine weitere landesplanerische Regelung im LEP. Insgesamt betrachtet, bleibt es bei einer Zerstückelung des Themas „Radverkehr / Radtourismus“.

79. Zu 4.4.5

Der Plansatz ist zu überprüfen / überarbeiten.

Begründung:

Die mit Satz 1 beabsichtigte Steuerung ist unklar – sind in den Regionalplänen nun Vorbehaltsgebiete „Tourismus und Erholung“ auszuweisen (1. Halbsatz) oder nicht (2. Halbsatz)? Auch hier ist nicht klar, was landesplanerisch eigentlich gewollt ist! Dass „der Tourismus in diesen Gebieten eine regionale Bedeutung als Wirtschaftsfaktor einnimmt oder im Planungszeitraum einnehmen kann“ ist ein Kriterium zur Ausweisung von Vorbehaltsgebieten. Dies sollte auch so in die Begründung zum Plansatz aufgenommen werden.

80. Zu Begründung 4.4.5 und 4.4.6

Die Begründung ist zu überprüfen / überarbeiten.

Begründung:

➤ *Die Absätze 2 und 3 sind zu prüfen und zu qualifizieren. Die Kriterien zur Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung wurden zwar erweitert, sind aber weiterhin sehr allgemein (z.B.: „nachweisbare touristische Bedeutung“ – Betriebe, Ankünfte, Übernachtungen sind „nachweisbar“, aber wo / wann beginnt die „touristische Bedeutung“? – Es sind konkrete Aussagen / Richtwerte / Kennzahlen zu den einzelnen Kriterien anzugeben (z.B. zu „herausragendes“ Kulturangebot“, „nennenswerte“ Übernachtungszahlen). Zudem werden Begriffe / Definitionen / Zuständigkeiten vermischt (überörtlich bedeutsam / überregional bedeutsam / regionsweite Bedeutung / landesweite Bedeutung). Hier sollte eine Prüfung und klare Trennung erfolgen, ansonsten ist nicht geregelt wer wann für was zuständig ist. Es sollte auch geprüft werden, wenn „überregionale Bedeutung, dann Bestimmung im LEP“ (siehe 2.2.14 G) – d.h. es müsste auch Gemeinden mit überregional bedeutsamer Funktion geben, was jedoch im LEP nicht enthalten ist. Solche Widersprüche sind zu prüfen und auszuräumen.*

- Absatz 4 ist zu streichen, die Inhalte sind in Plansatz 4.4.1 G aufzunehmen. Eichsfeld, Hainich, Kyffhäuser und Saaleland sind als Schwerpunkträume Tourismus aufzunehmen (siehe Ausführungen zu 4.4.1 G). Die Formulierung „besonders geeignet für eine Ausweisung in den Regionalplänen“ gibt schon Inhalte für die Regionalpläne vor. Dies stellt einen Eingriff in die Arbeit / Zuständigkeit des Trägers der Regionalplang (RPG) dar! Die Formulierung ist eine Vorgabe zu Ausweisungen, die die sach- und fachgerechte Arbeit der RPG ersetzt und die RPG überflüssig macht!
- Im Absatz 6 ist der Querverweis „2.2.17 G“ zu prüfen. Auf S. 66 ist der letzte Satz zu streichen. Da gefordert wird, die Tourismuskfunktion bei den Zentralen Orten aufzunehmen, ist dieser Satz entbehrlich. Zudem gibt es an verschiedenen Stellen des LEP widersprüchliche Festlegungen / Darstellungen zur Funktion „Tourismus“:
 - Zentrale Orte: keine Festlegungen
 - Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Funktionen: Festlegungen
 - Kur- und Erholungsorte: Festlegungen
 - überregional / landesweit bedeutsame Funktionen: keine Festlegungen.Dies ist zu prüfen und zu bereinigen.

4.5 Verkehrsinfrastruktur

81. Zu Leitvorstellungen

Punkt 4

Die Begriffe „Bundes – und Landesstraßennetz“ sollten nur dann Verwendung finden, wenn deren landesplanerische Verbindungsfunktion innerhalb eines hierarchisch gegliederten Straßennetzes, also deren raumordnerische Funktion gleichermaßen deutlich wird. In der Landesplanung/Raumordnung spielt die Baulastträgerschaft keine Rolle, worauf auch seitens der obersten Landesplanungsbehörde im Regionalplanänderungsverfahren der RPG Südwestthüringen immer wieder verwiesen wurde.

82. Zu 4.5.2 G

Der Plansatz erfüllt nicht die Anforderungen, die in sachlicher und räumlicher Hinsicht (Regelungsgehalt) an eine landesplanerische Regelung für ein funktional gegliedertes Verkehrsnetz zu stellen sind. Hinsichtlich der vorgenommenen Unterteilung in die vier Kategorien wird lediglich auf fachplanerische Grundlagen (u.a. TEN-Netze) abgestellt, ohne eine hinreichende raumordnerische Betrachtung und Funktionsbestimmung vorzunehmen. Es wird im Plansatz nicht aufgezeigt, welche landesplanerischen Entwicklungen für das künftige Verkehrsnetz (Straße und Schiene) angestrebt werden und welche raumordnerischen Verbindungsqualitäten damit einhergehen.

Begründung:

Die Regelungen des LEP zum Verkehrsnetz dürfen sich nicht in bloßer Übernahme fachplanerischer Aspekte erschöpfen, sondern müssen raumordnerische Funktionen aufzeigen. Das LEP muss das landesstrategische Instrument und die Argumentationsgrundlage für den Bundesverkehrswegeplan wie auch für den Landesstraßenbedarfsplan sein. Diesem Anspruch wird der Plansatz nicht gerecht, da die Aussagen in der Begründung nicht regelungsrelevant sind. Zudem wird für eine verständlichere Trennung in Straßen- und Schienennetz plädiert. Als erheblicher Mangel wird bewertet, dass ausgehend von dem Aspekt der verkehrlichen Erreichbarkeit als einem entscheidenden Standortfaktor für die räumliche Entwicklung für wichtige Wirtschaftsräume Südwestthüringens gar keine Aussagen mehr im funktionalen Verkehrsnetz (speziell Straßennetz) des LEP enthalten sind. Das betrifft u. a. die straßenseitige Anbindung des Wirtschaftsraumes Schmalkalden wie auch der Räume Hildburghausen und Sonneberg an die ausgewiesenen TEN-Netze. Des Weiteren muss eine fehlende Konsistenz zu Aussagen mit Bezug zur Entwicklung von Verkehrsinfrastruktur in Thüringen konstatiert werden (u.a. zwischen Aussagen in Plansätzen 1.1.2 bis 1.1.4 einschließlich Begründung und dem funktionalen Verkehrsnetz oder zwischen 4.5.2 Begründung und 4.5.15 V).

Ein weiteres Defizit stellt der Umstand dar, dass im Kontext des funktionalen Verkehrsnetzes keine Aussagen zur verkehrlichen Erreichbarkeit des Netzes der Grundzentren und damit zu deren räumlicher Wirksamkeit getroffen werden.

Zum Zubringernetz Schiene fehlen ebenfalls Aussagen.

Insgesamt wird sowohl eine sachliche als auch räumliche Qualifizierung des Plansatzes 4.5.2 G im Sinne einer verwertbaren raumordnerischen Entwicklungsgrundlage und einer tatsächlichen Steuerungswirkung eingefordert. Ein Bezug zu Karte 3 ist herzustellen.

83. **Zu 4.5.4 G**

Der Plansatz ist als Leitvorstellung geeignet, erfüllt jedoch nicht die Anforderungen an ein Erfordernis der Raumordnung im Sinne eines Grundsatzes der Raumordnung.

Begründung:

Durch den fehlenden Raumbezug ist die Regelung selbst als Grundsatz der Raumordnung zu unkonkret, um als Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu dienen. Es wäre gerade die Aufgabe eines LEP, räumliche Rahmenbedingungen zur Nutzbarmachung von Erreichbarkeitsverbesserungen für weite Teile des Landes bezogen auf den ICE-Knoten Erfurt vorzugeben.

84. **Zu 4.5.5 G**

Im funktionalen Schienennetz ist momentan eine Schienenverbindung Eisenach – (Coburg) aufgrund des fehlenden Bahnlückenschlusses Eisfeld – Coburg (Werrabahn) nicht existent. Insofern sollte der Plansatz bezüglich des beabsichtigten Lückenschlusses qualifiziert werden, um einerseits Missverständnissen vorzubeugen und andererseits die landesplanerische Entwicklungsabsicht im Plansatz zu verankern, da nur dieser Steuerungsrelevanz hat.

85. **Zu 4.5.6 G**

Der Plansatz ist in dieser Form als Leitvorstellung geeignet, erfüllt jedoch nicht die Anforderungen an ein Erfordernis der Raumordnung im Sinne eines Grundsatzes der Raumordnung.

Begründung:

Der aufgezeigte Regelungsanspruch ist zweifelhaft und nicht leistbar. Einerseits fehlt dem Plansatz der Raumbezug. Insofern ist er selbst für einen Grundsatz der Raumordnung zu unkonkret, um als Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu dienen. Es ist darüber hinaus eine Erfahrung aus dem Verfahren zur Regionalplanänderung, dass – bezogen auf die verladende Wirtschaft der Schienengüterverkehr nicht raumordnerisch steuerbar ist. Problematisch ist auch der Kontext zu 4.5.17 V und den dortigen Steuerungsansprüchen, die hinsichtlich der fehlenden raumordnerischen/regionalplanerischen Kompetenz zum Nachweis des schienentransportaffinen Güterverkehrspotenzials gleichermaßen in Frage gestellt werden.

86. **Zu 4.5.7 G**

Dem Plansatz fehlt der Raumbezug und somit ein wichtiges Merkmal, um als Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen dienen zu können. Diesbezüglich ist eine Qualifizierung erforderlich, um den Regelungsanspruch zu untersetzen.

Begründung:

Es ist gerade Aufgabe des LEP, die räumlichen Rahmenbedingungen und Vorgaben vorzugeben, die für die Entwicklung des funktionalen Straßennetzes von Bedeutung sind.

Die aufgezeigten Formulierungen enthalten statt handhabbarer Entwicklungsvorgaben diffuse und unklare Aussagen.

Wenngleich es weitgehend unstrittig ist, dass künftig der Schwerpunkt auf die Erhaltung der vorhandenen Straßeninfrastruktur gelegt werden muss, sollte doch der landesplanerische Aus- und Neubaubedarf für wichtige Verkehrsverbindungen trotzdem raumkonkret aufgezeigt werden.

Aus südwestthüringer Sicht betrifft das u.a. den Ausbau/Neubau von wichtigen Verkehrsverbindungen im Zuge der B 19, der B 62 (Abschnitt Abzweig B 19 bis Landesgrenze Hessen und Abschnitt B 19 über Schmalkalden zu BAB A 71) sowie der B 87 (Abschnitt Meiningen – Fulda). Was die in der Begründung zu 4.5.7 G aufgeführte Verbesserung der Verbindungsqualität zwischen den Zentralen Orten anbelangt, ist klarzustellen, welche Erfordernisse daraus für das Straßennetz erwachsen (Art und Umfang von Neu- und Ausbaumaßnahmen).

87. **Zu 4.5.8 G**

Dieser Plansatz stellt auf die „bevorzugte“ Erhöhung der Verbindungsqualität ausgewählter Straßenverbindungen ab. Da im gesamten Abschnitt Verkehrsinfrastruktur des 2. Entwurfs LEP 2025 keine hinlänglich raumkonkreten Festlegungen zur Entwicklung des funktionalen Straßennetzes getroffen werden, entsteht der Eindruck, dass lediglich nur die unter 4.5.8 G genannten Straßenverbindungen durch Aus- und Neubaumaßnahmen in ihrer Verbindungsqualität verbessert werden sollen.

Dem ist unter Verweis auf die zu 4.5.7 G getroffenen Aussagen derart entgegenzuwirken, dass im LEP 2025 die Festlegungen zur Entwicklung des funktionalen Straßennetzes sachlich wie auch räumlich qualifiziert werden und zwar in textlicher als auch kartographischer Form.

88. **Zu 4.5.9 G**

Inhaltlich stellt der Plansatz auf die bedarfsgerechte Schaffung von Pendlerparkplätzen an Autobahnanschlussstellen ab, während in der Begründung auch auf das vom Freistaat Thüringen geförderte Park and Ride an Zugangsstellen des ÖPNV eingegangen wird. Hier besteht Klarstellungsbedarf, welcher Regelungsbedarf zu Pendlerparkplätzen für den schienengebundenen ÖPNV bzw. an Verknüpfungspunkten des ÖPNV Straße/Schiene besteht. Dementsprechend ist der Plansatz zu qualifizieren.

89. **Zu 4.5.10 Z**

Bezogen auf Satz 3 des Plansatzes wird darauf verwiesen, dass der darin aufgezeigte Regelungsanspruch nicht einem abschließend abgewogenen Ziel der Raumordnung gerecht wird und sich damit zudem Umsetzungsprobleme ergeben. Außerdem ist unter Verweis auf 4.5.18 V die Vorgabe an die Regionalpläne lediglich darauf ausgerichtet, die davon berührten regional bedeutsamen Luftverkehrsstandorte/Verkehrslandeplätze als Grundsätze der Raumordnung ausweisen zu können.

Es wird dafür plädiert, Satz 3 von 4.5.10 Z abzukoppeln und als eigenständigen Grundsatz der Raumordnung auszuweisen und dabei einen Querverweis auf 4.5.18 V herzustellen.

90. **Zu 4.5.11 G**

Der in diesem Plansatz enthaltene Entwicklungsansatz des Logistikstandortes Thüringen, speziell die im 2. Satz getroffenen Aussagen werfen einen Widerspruch dahingehend auf, dass die weitere Verbesserung der Einbindung Thüringens in das nationale und europäische Verkehrsnetz nicht in entsprechender Art und Weise mit den eher restriktiven Aussagen speziell zur Entwicklung des funktionalen Straßennetzes korrespondiert. Auch hier wird erneut auf bestehende Mängel in der Konsistenz der landesplanerischen Regelungen sowohl im Abschnitt Verkehrsinfrastruktur als auch im gesamten LEP 2025 verwiesen, die es abzustellen gibt.

91. **Zu 4.5.12 G**

Der Plansatz ist in dieser Form als Leitvorstellung geeignet, erfüllt jedoch nicht die Anforderungen an ein Erfordernis der Raumordnung im Sinne eines Grundsatzes der Raumordnung.

Begründung:

Durch den fehlenden Raumbezug ist die Regelung selbst als Grundsatz der Raumordnung zu unkonkret, um als Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu dienen. Wenn für die Adressaten dieses Plansatzes verwertbare, d. h. abwägungsrelevante Belange durch das LEP vorgegeben werden sollen, bedarf es qualifizierterer räumlicher Rahmenbedingungen.

92. **Zu 4.5.13 G**

Zum 3. Satz des Plansatzes wird angemerkt, dass die Gestaltung der ÖPNV-Zugangsstellen im Sinne der Bedürfnisse mobilitätseingeschränkter Personen nicht zur Regelungskompetenz der Raumordnung gehört. Dies wurde seitens der obersten Landesplanungsbehörde gegenüber dem Träger der Regionalplanung im Zuge des Änderungsverfahrens zum Regionalplan immer wieder angemerkt.

93. **Zu 4.5.14 G**

Satz 3 des Plansatzes ist zu streichen und als Plansatz unter 4.4 Tourismus und Erholung (einschließlich Begründung) aufzunehmen.

Begründung:

Den Anregungen zum 1. Entwurf des LEP wurde zwar teilweise entsprochen (wonach die Konzentration des Themas „Radverkehr / Radtourismus“ gefordert wurde), ist aber so nicht hilfreich. Die komplette Streichung des Plansatzes (4.3.4 G – alt) im Abschnitt 4.4 Tourismus, ohne Herstellung von Querverweisen und die wörtliche Integration in den Plansatz 4.5.14 G (Radverkehr) hat die Qualität des LEP nicht verbessert. Vielmehr fehlen nun im Abschnitt 4.4 Tourismus und Erholung wichtige Festlegungen zum Radtourismus. Die wörtliche Übernahme des Radtourismus in den Radverkehr ist so nicht sach- und fachgerecht.

94. **Zu 4.5.15 V**
Ausgehend von den unklaren und qualifizierungsbedürftigen landesplanerischen Regelungen zum funktionalen Straßen- und Schienennetz (siehe Aussagen zu 4.5.2. G) erachtet es der Träger der Regionalplanung in Südwestthüringen für erforderlich, den Regelungsgehalt dieser Vorgabe dahingehend zu ändern, dass die im Regionalplan festzulegenden Verkehrsverbindungen im sogenannten Zubringernetz vordergründig die Anbindung der Grundzentren an die Mittelzentren sowie die Verbindung der Grundzentren untereinander aufzeigen. Nach wie vor wird die Ausweisung von Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Gemeindefunktionen sehr kritisch gesehen. Im Übrigen wird angemerkt, dass bezogen auf den Anbindungsbedarf speziell beim ÖPNV der Nachweis der Finanzierbarkeit keine Aufgabe der Raumordnung ist. Dementsprechend ist die Begründung zu ändern.

95. **Zu 4.5.16 V**
Die geänderten Regelungsinhalte als Vorgabe für die Regionalpläne sind im Sinne des Trägers der Regionalplanung in Südwestthüringen.

96. **Zu 4.5.17 V**
Die Vorgabe ist grundlegend zu überarbeiten. Insbesondere sind die Passagen „eine überörtliche Bedeutung raumordnerisch begründet ist“ und „nachgewiesen“ zu streichen.

Begründung:

Zunächst einmal ist festzuhalten, dass Güterverladestellen immer überörtliche Bedeutsamkeit als regionale Sammel- und Verteileinrichtungen von Gütern haben, für „häufig innerstädtische Bereiche“ wird wohl kaum ein Träger bereit sein, Investitionen vorzunehmen. Da gibt es raumordnerisch also nichts zu begründen. Regionalplanung ist auch keine Fachplanung. Sie muss daher auch keine Verkehrspotentiale nachweisen, zumal die Form dieses „Nachweises“ offen gelassen wird. Die Regionalplanung wird vielmehr die von kundigen Entscheidungsträgern aus der Region geäußerten Bedarfe bei der Ausweisung aufgreifen und in das eigene planerische Gesamtkonzept einfügen.

97. **Zu 4.5.18 V**
Die Vorgabe ist auf den 1. Halbsatz zu beschränken.

Begründung:

Der Träger der Regionalplanung sieht für die Forderung nach einer raumordnerischen Begründung der regionalen Bedeutung keine solide Bewertungsgrundlage gegeben. Eine derartige Bedeutung kann festgestellt oder entwickelt werden. Im Übrigen ist davon auszugehen, dass seitens der RPG Südwestthüringen von dieser Vorgabe nur in geringem Umfang Gebrauch gemacht wird.

98. **Zu 4.5.19 V**
In der Vorgabe ist der 2. Halbsatz des 1. Satzes zu streichen.

Begründung:

Sofern der Träger der Regionalplanung die Ausweisung regional bedeutsamer Radwege in Ansatz bringt, erfolgt dies ausschließlich auf der Grundlage einer überörtlichen und raumrelevanten Funktionalität.

Was die in der Begründung angeführten Strukturelemente anbelangt, die sich zur radtouristischen Nutzung eignen, sollten diesbezügliche Entwicklungsaussagen unter der Thematik Radtourismus abgehandelt werden.

4.6 Technische Infrastruktur

99. **Zu 4.6.3**
Der Plansatz und seine Begründung sind sachlich zu präzisieren. Die Integration des Plansatzes in das Kapitel 4.5 erscheint sachgerechter.

Begründung:

Der erste Satzteil des ersten Satzes enthält lediglich einen Begründungsbestandteil und ist daher entbehrlich. Der Begriff „ökologische Ausgeglichenheit“ ist erläuterungsbedürftig. Die Begründung enthält keine relevanten Aussagen darüber, wie mit diesem Begriff im Sinne einer Abwägungsdirektive umzugehen ist. Für die Auseinandersetzung mit den natürlichen und den

gesellschaftlichen Rahmenbedingungen bei der Kalkulation der notwendigen Wasserversorgung ist kein neues raumordnerisches Regelungserfordernis erkennbar. Das Fazit, dass in Thüringen die Menge des zur Verfügung stehenden Wassers weiterhin ausreichend sein wird, ist mit Blick auf eine Steuerungsabsicht zu indifferent. Diese Aussagen sind entsprechend zu präzisieren.

Die Begründung ist in sich nicht widerspruchsfrei und enthält Aussagen, die mit Blick auf Aspekte der Daseinsvorsorge kritisch zu hinterfragen sind und im Widerspruch zu anderen Regelungen des LEP stehen (vgl. **4.6.2 G** – Sicherung der Trinkwasserversorgung durch Erhöhung des Anschlussgrades an zentrale Netze oder durch dezentrale, kleinteilige Lösungen). Dazu gehört insbesondere Satz 4 d es zweiten Absatzes der Begründung. Er steht auch im Widerspruch zum letzten Satz der Begründung.

Bezogen auf die fortschreitenden Planungen für das Pumpspeicherwerk (PSW) Schmalwasser und den damit verbundenen Verlust der Trinkwasserfunktion der Talsperre Schmalwasser (sowie weiterer für PSW offerierter Talsperren, vgl. 5.2.5 G, Begründung Absatz 5) verstärkt sich noch der Widerspruch, zwischen den im Plansatz festgestellten und mit dem Klimawandel zunehmenden Wasserknappheiten und dem angestrebten Ausbau überregionaler Versorgungssysteme.

5. Klimawandel mindern und Energieversorgung nachhaltig gestalten

5.1 Klimaschutz und Klimawandel

100. Zu Leitvorstellungen

Es besteht Klärungsbedarf zum Hintergrund, 6. Absatz

Begründung:

Was ist mit der Aussage: „Raumordnung und Landesplanung sind dabei in der Lage ... auf der Basis von Anfälligkeitsprüfungen räumlicher Strukturen gegenüber dem Klimawandel geeignete Maßnahmen zur Risikovorsorge und Chancennutzung planvoll umzusetzen.“ gemeint? In Verbindung mit 5.1.1 G stellt sich die Frage, ob hier ein neues, aber nicht klar definiertes Prüferfordernis (Prüfschema, Inhalte, Verfahren, Veranlassung etc.) installiert werden soll? Wie spiegelt sich dieses Prüferfordernis im LEP selbst wieder?

101. Zu 5.1.1 G

Der Plansatz ist zu qualifizieren (bisher nur Leitbildcharakter) oder zu streichen.

Begründung:

Der Plansatz ist sachlich zu unkonkret, um tatsächlich als Gewichtungsvorgabe bei raumbedeutsamen Planungen Steuerungswirkung zu entfalten. Wer ist der Adressat? Sind dies die raumbedeutsamen Fachplanungen („raumbedeutsame Planungen ... in den Handlungsfeldern ...)? Welche Art von Maßnahmen ist in welcher Relevanz / Dimension konkret gemeint? Wer ist für Definition bzw. die Umsetzung dieser Maßnahmen zuständig? Werden damit gesamträumliche oder fachspezifische Anpassungskonzepte angesprochen? Wie soll konkret das Climate Proofing methodisch, verfahrensbezogen und inhaltlich aussehen, um als Grundlage für eine sachgerechte Auseinandersetzung mit dem Thema im Rahmen einer Abwägung dienen zu können?

In der jetzigen Form kann dieser sehr abstrakte bzw. unzureichend konkretisierte Regelungsansatz keine erkennbare Steuerungswirkung in der planerischen Praxis entfalten. Sollte beabsichtigt sein, hier ein neues Prüfverfahren einzuführen (vgl. Anmerkungen oben), dann ist dies auch konkret so zu benennen. Des Weiteren wären die entsprechenden Rahmenbedingungen klar zu definieren, unter denen das Climate Proofing zu erfolgen hat (Zielsetzung, Verfahrensbezug, Prüfstandards etc.). Wenn ein derartiges Prüferfordernis zu konstatieren wäre, dann müsste sich selbstverständlich auch das LEP dieser Prüfung unterziehen, als Grundlage für eine sachgerechte, klimawandelreflektierende Abwägung der eigenen Festlegungen. Dies ist bisher nicht erkennbar.

Vorstellbar wäre auch, den Plansatz in die Leitvorstellungen zu integrieren mit dem Ziel, kurz- bis mittelfristig eine Strategie für ein auf Landesebene konzeptionell durchdachtes Climate Proofing (gesamträumlich / fachspezifisch – raumplanerisch / fachplanerisch) zu entwickeln.

102. Zu 5.1.2 G

Der Plansatz ist zu qualifizieren (bisher nur Leitbildcharakter) oder zu streichen. Eine Integration in 5.1.1 G ist zu prüfen.

Begründung:

Der Plansatz ist in engem Zusammenhang zu 5.1.1 G zu sehen. Dies betrifft sowohl die Steuerungsabsicht als auch die beabsichtigte Steuerungswirkung. Im Wesentlichen werden hier methodisch betrachtet Prüfelemente eines Climate Proofing genannt. Wie diese als „Prinzipien“ bezeichneten Elemente als Gewichtungsvorgabe bei Abwägungen eingestellt werden sollen, lässt sich ohne inhaltliche Konkretisierung bzw. zielorientierte Präzisierung sachlogisch nicht erschließen (Kern des Grundsatzes: „den Prinzipien soll bei allen Planungen ... ein besonderes Gewicht beigemessen werden.“) und kann demzufolge keine Steuerungswirksamkeit entfalten. Mit Verweis auf die Ausführungen zu 5.1.1 G ist der Plansatz auch systematisch mit 5.1.1 zusammen zu betrachten und entsprechend zu qualifizieren. Prüfaufträge sollten nicht in Grundsätzen „versteckt“, sondern als solche unmissverständlich erkennbar und im erforderlichen Maße definiert sein. Dies setzt aber voraus, dass auf der Ebene der Landesplanung eine klare Vorstellung über die Prüfanforderungen, die Adressaten und die Zielrichtung (also über die notwendigen Rahmenbedingungen) existiert. Ein allgemeiner Aufruf, sich mit dem Thema auseinanderzusetzen, erfüllt kaum die Anforderungen an einen normativ wirkenden Plansatz. Ansonsten kann 5.1.2 in die Leitvorstellungen Eingang finden.

103. **Zu 5.1.3 G**

Der Plansatz ist zu qualifizieren.

Begründung:

Der Plansatz beinhaltet mit Blick auf die mögliche Betroffenheit von Räumen durch die Folgen des Klimawandels eine präzisere Regelung als dies im 1. Entwurf des LEP der Fall war. Bei einigen Aussagen bleibt jedoch unklar, ob es sich um meteorologische Faktendarstellungen handelt oder eine durch den Klimawandel ausgelöste Veränderung (Trend), die gegenüber dem heutigen Raumzustand zu berücksichtigen wäre. Dies betrifft z.B. den Klimabereich Thüringer Wald und Schiefergebirge: „niederschlagsbegünstigt (höchste Niederschlagsmenge in Thüringen); besonders der Südwesthang und Kammlagen des Thüringer Waldes“ und das Südthüringer Trias-Hügelland: „Staugebiet für Luftmassen aus dem südwestdeutschen Raum und Niederschläge am Thüringer Wald bei Südwestlagen“. Missverständlich sind auch weitere Aussagen zum Südthüringer Trias-Hügelland: „vergleichsweise höhere Jahresniederschlagsmengen mit leichten Abnahmen“. Hier ist im Sinne der Normenklarheit eine Präzisierung der Steuerungsabsicht sinnvoll.

104. **Zu 5.1.5 G**

Der Plansatz ist zu qualifizieren (bisher nur Leitbildcharakter) oder zu streichen. Eine Integration in 5.1.1 G ist zu prüfen.

Begründung:

Die Aussagen zu 5.1.1 und 5.1.2 gelten im Kern auch hier. Sowohl Plansatz als auch Begründung sind sachlich und räumlich zu unbestimmt bzw. gründen auf eher globalen Betrachtungen, wie:

- *vor dem Erfahrungshintergrund von Großschadensereignissen,*
- *von sich abzeichnenden Folgen der Klimaänderungen und den damit einhergehenden extremen Unwetterereignissen.*

Die Relevanz für Thüringen ist in diesem Zusammenhang ebenfalls zu indifferent hergestellt, um wirklich Steuerungswirkung zu erzielen (Hauptgefahren u.a.: lang anhaltender Schneefall, Tierseuchen, Massenunfall mit Verletzten auf Straße/Schiene einschließlich Übergängen und Tunneln?).

Was mit einer effizienten Gefahrenabwehr mit präventiven Vorsorgemaßnahmen gemeint ist, wird nicht erläutert. Demzufolge auch nicht wie eine Möglichkeit als Gewichtungsvorgabe in nachfolgenden Verfahren eingestellt werden soll oder kann. Daher ist der Plansatz systematisch zu qualifizieren und (im Hinblick auf eine mögliche Integration in 5.1.1 bzw. 5.1.2) auf Redundanzen bzgl. der Regelungsabsicht, der Steuerungswirkung und auf seine Erforderlichkeit hin zu prüfen. Gegebenenfalls sollte die Übernahme in die Leitvorstellungen erwogen werden.

Die im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung notwendige Auseinandersetzung mit dem Thema Klimawandel erfordert eine inhaltliche und konzeptionelle Auseinandersetzung über mögliche Ziele, notwendige Maßnahmen und sich daraus ergebender Regelungsbedarfe einschließlich der zweckgerichteten Regelungsmechanismen. Das sollte Grundlage für die Formulierung entsprechender Plansätze sein.

105. **Zu 5.1.5 V**

- Der Plansatz und seine Begründung sind sachlich zu präzisieren.
- Der 3. Absatz der Begründung ist zu streichen.
- Die Integration des Plansatzes in das Kapitel 6.1 erscheint sachgerechter.

Begründung:

Die Ausführungen in den Begründung (z.B. „räumliche Vernetzung innerstädtischer Grünflächen“) und der Titel „Siedlungsklima“ legen den Schluss nahe, dass eine raumordnerische Steuerung unmittelbar in städtische Räume hinein erfolgen soll. Hier werden Bedenken bzgl. eines möglicherweise unzulässigen Eingriffs in die kommunale Planungshoheit geltend gemacht. Aus diesem Grunde erscheint es erforderlich eine Präzisierung hinsichtlich der räumlich-sachlichen Abgrenzung von raumordnerisch beabsichtigter Steuerung und verbleibender kommunaler Gestaltungsmöglichkeiten vorzunehmen, um spätere Fehlinterpretationen zu vermeiden. Dazu wäre es u.a. notwendig zu klären, was in diesem Zusammenhang „überörtliche Funktionen“ sind, die einen derartigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit rechtfertigen.

Unter Berücksichtigung klimaökologischer Wirkmechanismen erscheint die Einfügung des Absatzes 3 in der Begründung als absurd und kontraproduktiv. Allein die nach der BauNVO möglichen Versiegelungsgrade (bei Wohngebieten: GRZ 0,4-0,6; bei Gewerbegebieten: GRZ 0,8) bewirken eine erhebliche und nicht wiederherstellbare Beeinträchtigung der klimatischen Funktion der betroffenen Fläche. Zusätzlich ist auch von einer „Riegelfunktion“ auszugehen, die mikro- und mesoklimatische Ausgleichsmechanismen negativ beeinflusst. Damit steht der Absatz 3 der Begründung diametral zu den im Plansatz „Vorranggebiete Siedlungsklima“ benannten Regelungsabsichten. Es werden Vorranggebieten mit einer spezifischen Freiraumfunktion ausgewiesen, in denen dann Gewerbegebiete mit einem Versiegelungsgrad von 80 % zulässig sind, solange sie eine Dach- und Fassadenbegrünung aufweisen. Im Übrigen ist für diese fundamentale Einschränkung der Vorrangfunktion keine Öffnungsklausel im Plansatz enthalten.

Die Vorgabe zielt, wie oben dargestellt, eindeutig auf den Erhalt bzw. die Sicherung von Freiraumfunktionen (klimaökologische Puffer- und Ausgleichszonen), daher sollte sie auch im Kapitel 6.1 Freiraum und Umwelt verankert werden. Eine selektive Positionierung im Kapitel 5 erscheint nur auf Grund des Themas Klimawandel sachlich nicht gerechtfertigt.

Hinweise:

Dass Regelungserfordernis für die Raumordnung zur Bewältigung der Folgen des Klimawandels bestehen, ist unstrittig. Dafür sind aber geeignete Instrumente zur regionalen Steuerung von Anpassungserfordernissen zur Verfügung zu stellen. Nur das Instrument „Vorranggebiete Siedlungsklima“ bzw. leitbildhafte Grundsätze ohne konkrete Steuerungswirkung sind hierfür nicht zielführend bzw. ausreichend. Das Instrumentenset sollte sinnvoll (vgl. Ausführungen zu Kapitel 5.1) und steuerungswirksam erweitert bzw. ergänzt werden.

5.2 Energie

106. **Zu 5.2.1 G**

Der Plansatz und seine Begründung sind sachlich zu präzisieren bzw. in die Leitvorstellungen zu übernehmen. Der Regelungsansatz sollte sich auf die raumordnerische Regelungskompetenz beschränken.

Begründung:

Satz 1 und 2 des Plansatzes beinhaltet lediglich leitbildhafte Aussagen (Kerninhalte: Es soll ein modernes und leistungsfähiges Versorgungsnetz geschaffen werden und das Netz soll als Teil „intelligenter Netze“ entwickelt werden können). Primäre Planadressaten wären Wirtschaftsunternehmen (Versorger), denen man pauschale Vorgaben macht, wie sie ihre Netze anzulegen haben. Zum einen ist die raumordnerische Steuerungswirksamkeit zu hinterfragen und zum anderen die originäre raumordnerische Regelungskompetenz (vgl. dazu u.a. energiefachliche Rechtsvorschriften), wenn dies nicht mit konkreten räumlichen Sicherheitsaspekten verbunden wird. Entsprechend sind diese Inhalte in die Leitvorstellungen zu übernehmen. Satz 3 beinhaltet zu unspezifische Vorgaben, um tatsächlich steuerungswirksam werden zu können (Wie soll z.B. „Erzeugungsstandorten“ ein besonderes Gewicht beigemessen werden?). Die aufgeführten Aspekte werden im Wesentlichen durch den Markt und die darauf bezogenen nationalen / europäischen Förderpolitiken / Rechtsvorschriften gesteuert.

Die Begründung enthält nur allgemeine, energiefachliche Darstellungen bzw. Ausführungen ohne nachvollziehbaren Bezug zu irgendeinem raumordnerischen Regelungserfordernis.

107. **Zu 5.2.2 G**
Satz 3 des Plansatzes ist zu qualifizieren oder zu streichen.

Begründung:

Das Vermeidungsgebot ergibt sich bereits durch die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung. Insofern ist dieser Regelungsbestandteil überflüssig (redundant). Vorstellbar wäre dagegen die konkrete Benennung von aus raumordnerischer Sicht besonders zu berücksichtigenden Räumen (z.B. regional bedeutsame gewachsene Kulturlandschaften, Siedlungen usw.) oder die Art der Beeinträchtigungen wird im raumordnerischen Zusammenhang spezifiziert.

108. **Zu 5.2.4 G**
Zu Begründung 5.2.4

- Der Plansatz und seine Begründung sind zu qualifizieren.
- Satz 2 der Begründung ist zu streichen.
- Satz 8 der Begründung ist wie folgt zu ändern: „Die Ermittlung der konkreten Trassenkorridore für die länderübergreifenden Höchstspannungsleitungen ist Aufgabe der Bundesfachplanung und liegt gemäß § 4 Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) im Verantwortungsbereich der Bundesnetzagentur.“

Begründung:

Grundsätzlich wird das Bestreben begrüßt, weitere Belastungen für den Naturraum des Thüringer Waldes zu verhindern. Allerdings sollten dann im Regelungsansatz keine unklaren Formulierungen verwendet werden. Der Thüringer Wald muss als abgrenzbarer Raum klarer definiert werden (Naturraum, Naturpark, Landschaftsschutzgebiet oder kartografisch darstellen). Außerdem ist die Verhaltensdirektive „soll ... umgangen werden“ zu unpräzise und eröffnet Optionen, die die Planungsregion zusätzlich belasten könnten (z.B. durch Führung einer zweiten 380-kV-Leitung von Schalkau in Richtung Schleusingen). Stattdessen ist die Priorität klar auf die ausschließliche Nutzung der raumgeordneten und in Planfeststellung befindlichen Trasse bis zum Übergabepunkt Redwitz als einziger landesplanerischer Option zu setzen.

Die im 2. Satz enthaltenen Zeitangaben sind bereits überholt und sollten daher nicht in das LEP aufgenommen werden. Eine allgemeine Darstellung der Verfahrensschritte ist ausreichend.

Eine Information (wie in der Änderung für Satz 8 der Begründung angeregt) ist im Zusammenhang mit den zu ermittelnden konkreten Trassenkorridoren von allgemeinem Interesse.

109. **Zu 5.2.5 G**
- Der Plansatz und seine Begründung sind zu qualifizieren.
 - Der letzte Satz der Begründung ist zu streichen.

Begründung:

Im Plansatz und Begründung sollte auf die einheitliche bzw. exakte Verwendung von Begriffen geachtet werden, z.B. „raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen“ (vgl. ROG) oder Energiespeicherkapazität (vgl. Begründung zu 5.2.5).

Während zu dem Thema Einsatz und Bedeutung der Pumpspeicherwerke ausführliche Erläuterungen gegeben werden, erfolgen zu den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Tourismus keine weiteren Ausführungen, die eine raumordnerische Bewertung/Einordnung im Einzelfall gestatten. Stattdessen werden ohne eine raumordnerische Prüfung und Bewertung betroffener Belange (oder deren Ergebnisse sind bisher nicht bekannt gemacht worden) Hinweise auf drei Standorte gegeben (ohne diese konkret räumlich zu benennen), bei denen auf Grund der möglichen Nutzung bestehender Talsperren von einem insgesamt geringeren Raumwiderstandspotenzial ausgegangen wird. Auch bei der „Umnutzung“ von Talsperren kann nicht automatisch ein geringerer Raumwiderstand abgeleitet werden. Auch dem Bau von einem (Ober-)Becken kann ein so hoher Raumwiderstand entgegenstehen, dass die Realisierung des Gesamtvorhabens nicht möglich ist. Zu den Widersprüchen i.V.m. Plansatz 4.6.3 siehe Ausführungen oben.

110. **Zu 5.2.6 G**
Der Plansatz und seine Begründung sind sachlich zu präzisieren oder in die Leitvorstellungen zu übernehmen.

Begründung:

Der Plansatz ist zu unkonkret, um eine Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen darstellen zu können. Es gibt bereits eine Vielzahl von rechtlichen Vorschriften und Regelungen, die diesen Themenbereich ausreichend abdecken (z.B. EEG, BauGB § 35 usw.). Insofern ist zu prüfen, inwieweit es sich hierbei um eine redundante Regelung handelt. Das LEP selbst regelt bereits wesentlich konkreter das, was raumordnerisch tatsächlich gesteuert werden kann (Solarenergie, Windenergie) bzw. sonstige räumliche Rahmenbedingungen über die Festlegung von Raumnutzungen und -funktionen. Gegebenenfalls ist klarzustellen, was der regelungsrelevante, zusätzlich raumordnerische Aspekt sein soll, der über eine energiepolitische Absichtserklärung (Leitvorstellung) hinausgeht.

111. Zu 5.2.7 Z / 5.2.8 G

Die Plansätze und ihre Begründung sind zu qualifizieren bzw. in die Leitvorstellungen zu übernehmen. Der Regelungsansatz sollte sich auf die raumordnerische Regelungskompetenz beschränken.

Begründung:

Die Plansätze entsprechen ihrem Charakter nach Leitvorstellungen. Mit ihnen soll etwas normiert bzw. gesteuert werden, was zu großen Anteilen nicht durch die Raumordnung selbst geregelt werden kann (vgl. z.B. Hinweise zur Umsetzung LEP 5.2.11 V). Die beabsichtigte Regelung bleibt somit wirkungslos. Wenn die Leitvorstellungen jedoch (nach eigener Definition, vgl. Nutzungshinweise) normvorbereitend wirken und als Orientierungsrahmen für das Handeln der Landesregierung gelten, dann wäre eine entsprechende Integration in dieselben schlüssiger.

Während sich das Land selbst natürlich eigene Ziele (einschließlich deren Evaluierung und Anpassung) im Sinne einer Selbstbindung setzen kann (deren Absicht grundsätzlich durch die RPG Südwestthüringen unterstützt wird), so beinhalten die konkrete Mengenvorgaben für die Planungsregion so viele Unbekannte und Variablen, dass eine landesplanerische Festlegung von regionalen Ausbauanteilen zur räumlich und sektoralen Umsetzung auf der Ebene der Regionalplanung (vgl. LEP 5.2.11 V) hinsichtlich der normbezogenen Validität der Ermittlung dieser Mengen ernsthaft zu hinterfragen ist. Dem Träger der Regionalplanung fehlen die Umsetzungsinstrumente zur Erreichung der Anteile. Sie könnten zwar mit den Vorranggebieten Windenergie Flächen ausweisen, auf denen eine theoretische Anzahl von Windkraftanlagen Platz finden würde. Ob diese dort auch gebaut werden und damit der „gewünschte“ Anteil vorgehalten wird, ist von den Trägern der Regionalplanung nicht beeinflussbar. Die Entwicklung von Energieverbrauch und Energiebereitstellungen/-produktion ist vor allem von ökonomischen (z.B. Förderpolitik) bzw. gesellschaftlichen Rahmenbedingungen (z.B. Verbraucherverhalten) abhängig. Dies kann auch nicht mit dem lapidaren Hinweis auf die mögliche Nutzung informeller Instrumente (vgl. z.B. Hinweise zur Umsetzung LEP 5.2.11 V) oder landespolitisch bestimmten Referenzszenarien kompensiert werden. Die Rechtfertigung bzw. Notwendigkeit eines so weitgehenden Regelungsansatzes (verbunden mit einem kontinuierlichen, landesplanerisch vorgegebenen Anpassungsprozess) ist mit Blick auf die Vielzahl von Unwägbarkeiten bzw. anderen Zuständigkeiten auch in Form eines Grundsatzes der Raumordnung ist nicht gegeben (Im Übrigen erzeugt ein derart umfassendes Regelungsansinnen eigentlich die Notwendigkeit einer Zielbestimmung, die aber die raumordnerische Regelungskompetenz deutlich überschreiten würde). Sinnvoller wäre es, sich auf die tatsächlichen Steuerungsmechanismen der Raumordnung zu konzentrieren.

Die verschiedenen Bezugsgrößen in der Begründung (Verbrauch + Erzeugung + Nutzung / Strom, Wärme, Kraftstoff), die kaum oder gar nicht durch die Raumordnung beeinflussbar sind, und die indirekten Querbezüge auf der Basis von (linear fortgeschriebenen oder extrapolierten) Annahmen („wenn...“, dann...“) rechtfertigen eine derart konkrete normative Regelung ebenfalls nicht. Im Übrigen zielt der Plansatz 5.2.8 explizit auf den Verbrauch von Strom aus Erneuerbaren Energien.

Aus den genannten Gründen ist das Referenzszenario verbunden mit einer Klarstellung, was eigentlich räumlich beeinflusst werden soll, in die Leitvorstellungen zu übernehmen oder die Festlegung ist an den tatsächlichen Steuerungsmöglichkeiten / Regelungskompetenzen der Raumordnung / Regionalplanung auszurichten.

112. Zu 5.2.11 V

Die Vorgabe einschließlich deren Begründung ist zu streichen oder inhaltlich zu konkretisieren. Der Zusatz „regionsbezogenen“ ist auf jeden Fall zu streichen.

Begründung:

Mit der Vorgabe soll etwas normiert bzw. gesteuert werden, was zu großen Anteilen nicht durch die Raumordnung selbst geregelt werden kann (vgl. Ausführungen zu 5.2.7 Z / 5.2.8 G), solange nicht die entsprechenden Instrumente zur Verfügung stehen. Dies erfolgt bisher lediglich durch die Vorgaben zur Steuerung von Windenergie und Solarenergie. Darüber hinaus wird suggeriert, dass eine bezogen auf die „LEP-Mengenvorgaben“ relevante Einflussnahme durch informelle Konzepte oder vertraglichen Vereinbarungen mit Energieversorgern und/oder Flächennutzern erfolgen könnte. Die Bereitschaft zu Umsetzung informeller Konzepte bzw. die Bereitschaft sich zur Umsetzung landesplanerischer Vorgaben vertraglich durch die Regionalplanung binden zu lassen, kann nicht im Sinne normativer Vorgaben erzwungen werden. Insofern ist die landesplanerische Vorgabe in ihrer Forderung gegenüber dem Träger der Regionalplanung unverhältnismäßig und widerspricht dem Transparenz- und Bestimmtheitsgebot, da der Träger der Landesplanung nicht gleichzeitig Klarheit über die notwendigen rechtlichen / finanziellen Rahmenbedingungen zur Umsetzung schafft.

Bezogen auf die Steuerung von Windenergie und Solarenergie ist die Vorgabe redundant, da diese Nutzungen sachlich und räumlich an andere Stelle konkreter geregelt werden. Aus den genannten Gründen ist die Vorgabe in ihrer praktischen Relevanz wirkungslos und rechtlich bedenklich.

Im Übrigen gibt es keine regionsbezogenen Zielvorgaben für die Erzeugung von EE-Strom, da es sich bei den regionsbezogenen Mengenvorgaben um einen Grundsatz handelt (vgl. 5.2.8 G); es sei den, über die Vorgabe soll eine andere Bindungswirkung erzeugt werden, als dies durch den inhaltlich zugehörigen Plansatz vorgegeben wird. Eine zielverbindliche Vorgabe für die regionale Ebene wird i.Z.m. den oben gemachten Ausführungen abgelehnt.

Der Regelungsansatz sollte sich generell auf die raumordnerische Regelungskompetenz beschränken.

113. **Zu 5.2.11 V**

Es fehlt die normative Vorgabe zur Ausweisung von Vorranggebieten „großflächige Solaranlage“ ähnlich wie bei den Vorranggebieten „Windenergie“ (siehe 5.2.13 V).

Begründung:

Während gemäß 5.2.13 V Vorranggebiete Windenergie in den Regionalplänen auszuweisen sind, fehlt eine entsprechende Formulierung unter 5.2.12 V. Schlussfolgernd ergäbe sich aus der vorliegenden Textfassung, dass es den Trägern der Regionalplanung überlassen werden soll, von diesem Instrument gebrauch zu machen oder nicht.

114. **Zu 5.2.11 Begründung**

In Absatz 3 ist der Begründungstext zu qualifizieren.

Begründung:

Was ist unter „günstiger Bodenbeschaffenheit“ und „Vorbelastungen mit großflächigen technischen Einrichtungen im räumlichen Zusammenhang“ zu verstehen?

115. **Zu 5.2.13 V**

- Der Plansatz sollte um die auf Landesebene anzuwendenden Tabukriterien hinsichtlich der Errichtung von Windenergieanlagen ergänzt werden.
- In Satz 2 ist der Begriff „Belange“ durch das Wort „andere“ zu ergänzen.

Begründung:

Sofern seitens des TMBLV kein Nachfolger für die „Handlungsempfehlung für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie“ von 1999 vorgesehen ist, sollten die landesweit anzuwendenden Tabubereiche für Windenergieanlagen bereits im LEP 2025 benannt werden. Besonders in der Diskussion sind Waldgebiete als potentielle Standorte für Windenergieanlagen. Hier bedarf es einer Regelung auf Landesebene.

Was ist mit dem Schutz der Belange der Raumordnung gemeint? Welche sind das? Auch die Nutzung Erneuerbarer Energien ist ein raumordnerischer Belang (Vorranggebiete Windenergie). Die vorgeschlagene Ergänzung dient der diesbezüglichen Klarstellung.

116. **Zu Begründung 5.2.13**

Der letzte Satz ist zu streichen.

Begründung:

Regionalplanerische Regelungen sind nur dann wirksam, wenn sie geltendes Recht berücksichtigen. Damit erübrigt sich diese Aussage / Hinweis (oder er ist allen Vorgaben anzufügen). Der Passus des „atypischen Einzelfalls“ wurde aus der Begründung gestrichen. Dies wird ausdrücklich begrüßt.

117. **Zu 5.2.14 V**

Die Vorgabe ist zu streichen.

Begründung:

Da gemäß 5.2.13 V Vorranggebiete „Windenergie“ zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben sollen, ist eine Errichtung von WEA außerhalb der Vorranggebiete „Windenergie“ nicht zulässig. Alle Vorranggebiete „Windenergie“ sind zudem grundsätzlich auch für das Repowering nutzbar.

§ 35 BauGB differenziert nicht zwischen Windenergieanlagen allgemein und solchen, die dem Repowering dienen. Auch aus den Zulässigkeitsregelung des § 35 Abs. 3 BauGB ergibt sich nicht, dass in bestimmten Gebieten Windenergieanlagen nur unter der Voraussetzung des Repowering zulässig wären. Eine gesicherte Rechtssprechung, die eine solche Auffassung bestätigen würde, ist ebenfalls nicht bekannt.

Altanlagen, die sich nicht in ausgewiesenen Vorranggebieten „Windenergie“ mit der Wirkung von Eignungsgebieten befinden, sind im Regelfall nicht repoweringfähig, da die Zulässigkeit von Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete ausgeschlossen wird. Gerade darauf zielt ja die raumordnerische Steuerungswirkung durch die Ausweisung dieser Vorranggebiete ab.

Mit der geplanten Regelung würden zudem energiepolitische Zielstellungen des Landes kontaktiert, wenn raumordnerisch geeignete Windenergiegebiete für einen unbestimmten Bedarfsfall (dessen „Steuerungs- und Vollzugsprozesse“ nicht sicher gewährleistet werden können) freigehalten werden sollen. Die Raumordnung hat selbst das notwendige Instrument zur Konzentration von Windenergieanlagen in der Hand. Daher ist nicht nachzuvollziehen, wieso neben der Vorgabe zur „Konzentration“ (5.2.13 V) noch zusätzlich eine Vorgabe zu „stärkeren Konzentration“ (5.2.14 V) von Windenergieanlagen notwendig sein soll. Ein zwingendes raumordnerisches Erfordernis zu einer aktiven Beschleunigung der bereits laufenden „Regulierung“ durch die regionalplanerisch bestimmten Vorranggebiete „Windenergie“ ist nicht erkennbar und auch nicht sinnvoll. Vor dem Hintergrund der notwendigen komplexen Einflussnahme auf Eigentums- und Bodennutzungsrechte bis hin zur anlagenspezifischen Steuerung (Mindestvorgabe für die installierte Leistung) kann ein derartig weitgehender Regelungsansatz kaum dem Regelungs- und Kompetenzbereich der formellen Regionalplanung zugeordnet werden. Diese Regelung ist aus den genannten Gründen zu streichen. Sie könnte gegebenenfalls in die Leitvorstellungen übernommen oder sollte neu ausgerichtet als ein landesplanerischer Grundsatz formuliert werden. Alternativ könnte die Vorgabe durch das Ersetzen des Wortes „sollen“ durch „können“ sinnvoller als optionales Angebot für die Regionalplanung dienen.

6. Ressourcen bewahren – Freiraum entwickeln

6.1 Freiraum und Umwelt

118. **Allgemein**

Der Bedeutung wertvoller Landschaftsbilder und landeskultureller / kulturlandschaftlicher Besonderheiten des Freiraums ist insbesondere auch im Kapitel 6.1 Rechnung zu tragen.

Begründung:

Angesichts der dem Thema Kulturlandschaft in verschiedenen Kapiteln beigemessenen Bedeutung bleibt die Frage unbeantwortet, warum der Aspekt Kulturlandschaft, speziell das Thema Landschaftsbild und das Thema landeskulturelle / kulturlandschaftliche Besonderheiten im Kapitel Freiraum und Umwelt nicht angemessen reflektiert wird (vgl. u.a. ROG § 5 Abs. 2 Nr.5).

Die Ausweisung von regional bedeutsamen, gewachsenen Kulturlandschaften im Regionalplan Südwestthüringen entspricht der raumordnerischen Bedeutung derartig großer zusammenhängender und mit spezifischen Qualitäten ausgestatteter Landschaftsbereiche. Diese Räume sind im Zusammenhang mit den Planungsabsichten benachbarter Planungsregionen in Bezug auf die Ausweisung von Vorrang-/Vorbehaltsgebieten für Windenergie ein wichtiger Bewertungsmaßstab zur Feststellung regionaler Betroffenheiten. Dieser Bewertungsmaßstab entfällt, wenn keine entsprechenden regionalen Regelungsmöglichkeiten durch das LEP geschaffen werden.

119. **Zu Leitvorstellungen**

Klärungsbedarf:

3. Punkt: Was ist der „unvermeidbare Bedarf“?

120. **Zu Hintergrund**

1. Absatz: Der letzte Satz ist unverständlich („ kann nur ... in Abstimmung mit den spezifischen Empfindlichkeiten ... des Naturhaushaltes... erfolgen“?).

121. **Zu 6.1.1 G**

Der Plansatz und seine Begründung sind zu qualifizieren.

Begründung:

Positiv zu werten ist, dass das Konzept des ökologischen Freiraumverbundsystems inhaltlich weiter definiert wird als dies im 1. Entwurf des LEP der Fall war. Allerdings besteht nach wie vor die Notwendigkeit, die Regelungsabsicht klarer zu definieren. Dazu gehören insbesondere auch die einheitliche Verwendung von Begriffen und eine klarere Zuordnung darauf bezogener Inhalte. Im Plansatz ist die Rede vom Freiraumbereich Landwirtschaft, in der Begründung setzt sich der „Freiraumbereich“ aus Waldgebieten, überörtlich bedeutsamen, fachrechtlich geschützten Gebieten sowie den für die landwirtschaftliche Bodennutzung besonders geeigneten Gebieten zusammen (= Freiraumverbund).

Es besteht immer noch eine Diskrepanz zwischen dem konzeptionell postuliertem Ansatz und seiner inhaltlichen Konkretisierung. Dies resultiert vor allem aus der allgemeinen Zielstellung zum Aufbau eines ökologischen Freiraumverbundsystems und der Verknüpfung mit der Zielstellung landwirtschaftliche Gunstlagen in ihrer Produktionsfunktion zu sichern. So wird im Absatz 4 der Begründung u.a. die Berücksichtigung von Verbundachsen / Entwicklungsflächen und Sicherung extensiver Nutzungsformen als wesentlicher Grundlage dargestellt (ökologische Argumentation), während im letzten Absatz die wirtschaftliche Bedeutung der Landwirtschaft in den Vordergrund tritt (ökonomische Argumentation). In welchem konzeptionellen Zusammenhang stehen die Festlegungen zur Freiraumsicherung und zur landwirtschaftlichen Bodennutzung mit Bezug zum Aufbau eines ökologischen Freiraumverbundsystems unter den Maßgaben des o.g. Absatzes 4 der Begründung. Die inhaltlich schlüssige Steuerungsabsicht wird nicht deutlich. Gegebenenfalls ist der Freiraumbereich Landwirtschaft an dieser Stelle offener zu definieren, ansonsten ergeben sich weitere Widersprüche i.V.m. 6.1.5 V, 6.2.2 G und 6.2.4 V.

Der 6. Absatz der Begründung beinhaltet nur allgemeine Aussagen über mögliche ökologische Zusammenhänge in Verbindung mit dem Klimawandel und besitzt keinen Bezug zum Regelungsansatz. Er ist daher entbehrlich.

122. **Zu 6.1.2 G**

Der Plansatz ist zu qualifizieren.

Begründung:

Wer ist der Adressat für diese Lenkung? Wird die Lenkung zur Verbesserung der Vernetzung von Verbundsystemen als eigene Maßnahme definiert, so wie z.B. der Rückbau oder die Renaturierung? Die Lenkung einer Sache und die Umsetzung von (Kompensations-)Maßnahmen sind inhaltlich nicht kompatible Sachverhalte (verschiedene Kategorien). Demzufolge sind eine Vergleichbarkeit und damit ein vergleichende Bewertung (angemessener Ausgleich) nicht gegeben.

123. **Zu 6.1.3 G**

Die Regelungsabsicht ist klarer zu definieren.

Begründung:

Das Grüne Band ist zeichnerisch in der Festlegungskarte als symbolische Linie bestimmt. Darauf wird aber in der textlichen Festlegung nicht hingewiesen. Daraus leiten sich konkrete Fragen hinsichtlich der beabsichtigten Steuerungswirkung ab. Ist eine konkretisierende sachlich-räumliche Ausformung (wie bei allen anderen zeichnerischen Festlegungen bzgl. der Freiraumstruktur in der Festlegungskarte) beabsichtigt oder soll dies abschließend mit dem symbolischen „Grünen Strich“ bereits erfolgt sein? Im zweiten Fall würde sich die Frage nach der tatsächlichen bzw. beabsichtigten Steuerungswirkung anschließen.

124. **Zu 6.1.4 G**
Der Plansatz ist zu ändern.

Begründung:

Dem Erhalt unzerschnittener Räume als einem raumordnerischen Erfordernis ist grundsätzlich zu zustimmen. Jedoch weist die vom Bundesamt für Naturschutz angewendete Methodik für die Erfassung unzerschnittener verkehrsarmer Räume (UZVR) für die raumordnerische Begründbarkeit eines Regelungserfordernisses gewisse Defizite auf. Daher ist der gewählte methodische Ansatz aus ganz pragmatischen Gründen der raumordnerischen Steuerungswirkung als problematisch anzusehen (als Umweltzustandsindikator sinnvoll, als Planungskategorie weniger). Dieses räumliche Sicherungskonzept kann aber im Sinne der ursprünglich von Diethard Lassen 1979 angedachten räumlichen Steuerung (Sicherung der UZVR) sogar sinnvoll und mit den Zielstellungen aus Kapitel 1 vereinbaren Anforderungen an eine komplex zu betrachtende Kulturlandschaftsgestaltung weiter entwickelt werden. Der Ursprung des Konzeptes der UZVR liegt in dem Bestreben, Räume für die ruhige Erholung zu sichern. Lassen setzt die Räume in Beziehung zur Erreichbarkeit von Oberzentren und zur Überlagerung mit bestehenden, erholungsrelevanten Gebietskategorien (Naturschutzgebiete und Naturparke). Insofern könnte z.B. die Lage zu Mittelzentren dahingehend höher gewichtet werden, als auch kleinere unzerschnittene Räume als raumbedeutsam zu bewerten sind. Die Lage der UZVR in der Planungsregion Südwestthüringen betrifft eher strukturschwache Gebiete, bei denen im Sinne einer ökologisch und sozioökonomischen ausgewogenen Perspektive auch Entwicklungsoptionen aufrecht zu erhalten sind, die eine Verbesserung von Erreichbarkeitsverhältnissen zur Stabilisierung eines funktionsfähigen Netzes von Zentralen Orten beinhalten. Das für die Raumordnung bestehende methodische Dilemma besteht, wie bereits angesprochen, in der Erfassungsmethodik. Die Erfassung von UZVR beinhaltet neben den verschiedenen statischen Parametern mit der als Schwellenwert definierten Verkehrsdichte (1.000 KFZ/ 24 h) auch eine variable Erfassungsgröße. Das Merkmal der Unzerschnitteneheit wird so zu einem variablen Raummerkmal. Durch Veränderungen in der Netzstruktur oder Änderungen der Quell- und Zielverkehre (z.B. Großflächiger Einzelhandel) kann sich die wertrelevante Merkmalsausprägung nur aufgrund sich neu einstellender Verkehrsströme räumlich erheblich verschieben. Ein UZVR „entsteht“ an einer Stelle neu, ein anderer verschwindet, ohne dass dies mit einer Änderung der Raumstruktur verbunden wäre. Was sich auf einer Metaebene (Bund / Land) zur Beurteilung von Raumqualitäten in Bezug z.B. auf Verkehrsplanungen oder der Beschreibung von Raumzuständen eignet, kann bei der Bestimmung von Sicherungs- bzw. Entwicklungsnotwendigkeiten zu raumplanerischen Zieldissonanzen führen. Eine raumordnerische Sicherung der UZVR würde in Südwestthüringen den überwiegenden Teil des südlich und nordwestlich des Thüringer Waldes gelegenen Gebietes mit einem Restriktionspotenzial hinsichtlich anderer regionaler Entwicklungspotenziale belegen. Für Gebiete, wie z.B. das durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägte Thüringer Grabfeld, in denen die Stabilisierung einer ausgewogenen bzw. funktionsfähigen Raumstruktur von erheblicher Bedeutung bei der Bewältigung der Folgen des demografischen Wandels ist, muss die Sicherung eines leistungsfähigen, zentralörtlich ausgerichteten Infrastrukturnetzes in Verbindung mit der Straffung des Zentralen-Orte-Netzes als wichtige Aufgabe der Raumordnung angesehen werden. Im Fall der einfachen Übernahme der UZVR als raumordnerische Sicherungskategorie, würde ein spezifisches Raummerkmal unter Umständen gesamtträumlich entwicklungsprägend sein, ohne dass sich mit der Sicherung ein bestimmtes Ziel in Bezug auf die Entwicklung der Raumstruktur selbst verbinden lassen würde. Um die UZVR zu erhalten, dürfte nicht nur ein Trassenneubau ausgeschlossen werden, sondern es müsste zusätzlich Einfluss auf die Verkehrsströme genommen werden. Dies ist mit den raumordnerischen Instrumenten kaum und wenn, dann nur bedingt indirekt zu steuern.

Ansonsten würde mit den ausgewiesenen UZVR ein Raumzustand zum Zeitpunkt X planerisch festgeschrieben, der in relativ kurzer Zeit schon wieder obsolet wäre. Dies wäre so, als würde man planerisch festlegen wollen, dass die Bevölkerungszahl eines Gebietes oder einer Stadt nicht unter eine zu einem Stichtag festgestellte Größe sinken darf, unabhängig von der demografischen Entwicklung.

Aus diesem Grund entspricht der Plansatz in Verbindung mit der zugehörigen Themenkarte einer nachrichtliche Übernahme mit Leitbildcharakter und kann keine relevante raumordnerische Steuerungswirkung entfalten.

Daher ist nachdrücklich für die Übernahme der für den Regionalplan Südwestthüringen gewählten, auf raumfunktionale Zusammenhänge bezogenen, mit der TLUG und der ONB abgestimmten und insofern auch als Zerschneidungsgeometrie vorliegenden räumlichen Steuerungsansatz zu plädieren. Gegebenenfalls ist er im Sinne des o.g. Vorschlags inhaltlich sinnvoll zu erweitern. Eine regionale Ausformung in Verbindung z.B. mit zentralörtlichen Funktionen sollte

ermöglicht werden.

125. **Zu 6.1.5 V**

- Der Plansatz und seine Begründung sind sachlich zu präzisieren.
- Im Plansatz, Satz 1 ist das Wort „innerhalb“ durch das Wort „bevorzugt“ zu ersetzen.
- Der 2. Satz des Plansatzes ist zu streichen.

Begründung:

Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung sollen innerhalb der Freiraumbereiche Landwirtschaft, der Freiraumverbundsysteme Wald- und Auenlebensräumen sowie der Waldgebiete ausgewiesen werden. Gleichzeitig wird bei der zielorientierten sachlich-räumlichen Bestimmung der Inhalte, die über die Begründung offerierte zusätzliche Integration weiterer Schutzaspekte, wie z.B. Bodenfunktionen / Schutzwürdige Böden, Trinkwasserversorgung, Klimawirksamkeit, Landschaftspflege ermöglicht. Bezogen auf den konzeptionell gewählten Ansatz ist das nicht stringent. Denn wenn Vorrang- und Vorbehaltsgebiete nur innerhalb der o.g. Bereiche ausgewiesen werden dürfen, dann entfallen alle anderen Gebiete die außerhalb liegen, die die in der Begründung gesetzten Kriterien erfüllen. Stattdessen wird die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Freiraumsicherung auf landwirtschaftliche Areale gelenkt, die für die landwirtschaftliche Bodennutzung besonders geeignet sind (vgl. 6.1.1 G). Hier wird die bereits angesprochene fehlende innere Stringenz der generellen freiräumlichen Steuerungsabsicht deutlich.

Besteht ein ausweisungsrelevanter inhaltlicher Unterschied oder Zusammenhang zwischen den Waldlebensräumen als Bestandteil des Freiraumverbundsystems und Waldgebieten, da beide Kategorien als Haupträume benannt wurden, in den Vorrang- und Vorbehaltsgebiete auszuweisen sind?

Offen bleibt außerdem, wie eine sachliche Differenzierung zwischen den Kriterien:

- *für die Trinkwasserversorgung bedeutsame Grund- und Oberflächengewässer,*
- *naturnahen Gewässerlandschaften und*
- *besonders zu schützende bzw. zu verbessernde Gewässer und deren Aue*
vorgenommen werden soll?

In der multifunktional definierten Plankategorie spielt das Thema Landschaftsbild / landeskulturelle bzw. kulturlandschaftliche Besonderheiten keine Rolle, obwohl dies eigentlich zu den Kerninhalten des Oberthemas „Kulturlandschaft“ gehört und auf Grund der besonderen Umweltrelevanz immanenter schutzgutbezogener Bestandteil jeder Umweltprüfung ist. Dieses inhaltliche und konzeptionelle Defizit sollte beseitigt werden (ggf. durch thematisch eigene Grundsätze mit Arbeitsauftrag zur regionalplanerischen Konkretisierung / Ausformung).

Eine mehr oder weniger pauschale Freistellung eines Nutzungsanspruches ohne die konkrete Erfassung des Gewichtes anderer Belange präjudiziert Abwägungsdefizite. Daher ist die Zurückstellung von Belangen der Freiraumsicherung gegenüber einer großräumigen Freihaltung für bauliche Zwecke im Bereich der Autobahnen („Entwicklungskorridore“) abzulehnen, solange dies nicht mit einer nachvollziehbaren raumordnerischen Standort-/Gebietsbewertung einhergeht. Der Begriff „unverhältnismäßig“ ist sachlich nicht interpretierbar und im Zusammenhang mit der Ausweisung von Vorranggebieten zu definieren. Letztendlich werden hier gewichtige Belange (Entwicklungskorridor = Grundsatz) pauschal über hochgewichtige Belange (Vorranggebiete Freiraumsicherung = Ziel) gestellt.

Angesichts der generell schwer im LEP 2025 bis ins letzte Detail vorher zu bestimmenden sachlich-räumlichen Ausgestaltung vorgegebener Räume / Gebiete (einschließlich damit in Verbindung stehender Anforderungen / Handlungsanweisungen) wäre gerade im Sinne des Subsidiaritätsprinzip, eine flexiblere Handhabung der Bestimmung regionalplanerischer Erfordernisse im Zuge der Ausformung landesplanerischer Vorgaben zweckentsprechender (gilt für alle Themenbereiche des Kapitels 6).

6.2 Land- und Forstwirtschaft

126. **Zu Leitvorstellung**

- 4. Punkt: Der Leitsatz stellt einen wichtigen raumordnerischen Bewertungsmaßstab für die Beurteilung raumbedeutsamer Vorhaben dar und sollte deshalb als Grundsatz festgelegt werden.
- Ergänzung: Das Bekenntnis zum Erhalt des fruchtbaren Bodens als unmittelbarer Lebensgrundlage des Menschen fehlt in den Leitvorstellungen.

127. **Zu Hintergrund**

Klärungsbedarf:

2. Absatz: Welche Parameter führen zu der Beurteilung, dass der Landkreis Sonneberg über die ungünstigsten Voraussetzungen für die landwirtschaftliche Produktion verfügt? Dies könnte angesichts der intensiv genutzten Flächen in der Steinachau durchaus missverständlich gedeutet werden.

128. **Zu 6.2.1 G**

Zu 6.2.2 G

Die Plansätze und ihre Begründung sind zu qualifizieren.

Begründung:

Welche Bedeutung hat der Absatz 1 der Begründung in Bezug auf die Forstwirtschaft (Regelungsabsicht im Plansatz?).

Die Böden mit einer Nutzungseignungsklasse von 4 bis 7 sind die besten Böden, die Thüringen hat. In dem diesen Böden das Prädikat gut zugeordnet bekommen, werden die anderen Böden in sachlich nicht gerechtfertigter Weise. Angesichts der zunehmenden Bedeutung landwirtschaftlich genutzter Böden für eine nachhaltige Regionalentwicklung wird damit ein falsches Signal gesendet. Dies verhindert eine regional differenzierte Betrachtung und Bewertung der regionalen Bedeutung landwirtschaftlicher Böden. Gerade die Landwirtschaft steht auch mit Blick auf die Anforderungen aus Klimaschutz und Klimaanpassung vor besonderen Aufgaben, die sie nur erfüllen kann, wenn ihre wichtige Grundlage hinreichend gesichert wird. Die Möglichkeit der regionsspezifischen Ergänzung dieses Regelungsansatzes wäre im Sinne des Subsidiaritätsprinzips sinnvoll und sachgerecht (z.B. regionale Definition der „besonders geeignete Böden“).

Die Regelungsabsicht zu 6.2.2 G (inhaltlich definierte Abwägungsvorgabe) erfolgt auch durch 6.2.4 V (vgl. Begründung). Insofern liegt hier hinsichtlich des Steuerungsansatzes eine Doppelung vor (redundante Regelung).

Außerdem ist an dieser Stelle auf die sich überlagernden, inhaltlich aber unterschiedlich ausgerichtete Regelungsabsicht von 6.1.5 V hinzuweisen. Dies steht einem verständlichen und nachvollziehbaren Steuerungsansatz entgegenstehen und ist inhaltlich neu auszurichten.

Hinweis: Die Nutzungseignungsklassen beginnen mit der Klasse 4.

129. **Zu 6.2.3 G**

Der Plansatz ist zu streichen oder zu qualifizieren.

Begründung:

Der Plansatz ist zu indifferent, um eine tatsächliche Steuerungswirkung zu erzielen. Unklar ist, wer der Planadressat sein soll und was als „regional ausgewogen“ zu interpretieren ist? Die Entwicklung des Viehbestandes richtet sich in erster Linie nach der Marktentwicklung (einschließlich Förderpolitik) und der Leistungsfähigkeit der jeweiligen landwirtschaftlichen Unternehmen. Die baulich-räumlichen Voraussetzungen sind durch die Regelungen des BauGB und des BImSchG ausreichend definiert. Insofern verbleiben Fragen wie: was mit dem Plansatz raumordnerisch konkret geregelt werden soll bzw. wie eine „regional ausgewogene Steigerung“ als Gewichtungsvorgabe gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungen wirksam werden soll?

Bezogen auf den inhaltlichen Aspekt ist festzustellen, dass der relevante Tierbestand (Rinder, Schweine, Schafe) nach den massiven Einbrüchen in den 1990er Jahren seit Beginn des Jahrtausends weitgehend stabil ist bzw. in der Summe nur geringfügige Abnahmen verzeichnet. Die Selbstversorgung mit Fleisch ist im Freistaat Thüringen weitgehend gegeben (vgl. u.a. Thüringer Allgemeine, 15.10.2011). Unter Berücksichtigung der Art der Viehhaltung und der gesteigerten Leistungsfähigkeit erscheint eine Steigerung im Sinne einer Intensivierung aus ökologischen Gründen und Gründen der nachhaltigen Entwicklung nicht zielführend. So hat sich z.B. die Ertragsleistung bei Milchkühen seit 1990 etwa verdoppelt (bei gleichzeitig abnehmender Bevölkerung). Außerdem steigt die Anzahl der ökologisch bewirtschafteten Flächen kontinuierlich. Dies bedeutet aber, dass weniger Tiere in der Fläche gehalten werden. Auch aus Klimaschutzabwägungen ist eine derartige Forderung kritisch zu sehen. Es kommt vielmehr darauf an, dass Rahmenbedingungen geschaffen bzw. erhalten werden, die absichern, dass der gegenwärtige, konsolidierte Tierbestand nicht weiter abnimmt (z.B. durch Ressourcensicherung, insbesondere der landwirtschaftlich genutzten Böden) und die flächengebundene, regional

verankerte Tierproduktion nicht durch eine weitgehend flächenungebundene, „globalisierte Intensivtierhaltung“ (das Tier als „Finanzinvestment“) abgelöst wird. Daher kann auch die pauschale Aussage, dass Neubauten von Stallanlagen bei zunehmender Bestandsgröße die Umsetzung erhöhter Standortansprüche ermöglichen, so nicht nachvollzogen werden. Dies könnte als ein unkritisches Plädoyer für die nicht regional verankerte Intensivtierhaltung interpretiert werden und kann kaum in einen Begründungszusammenhang mit raumordnerischen Regelungserfordernissen gebracht werden.

Auch nach der Umformulierung des Plansatzes bleibt er als ein Grundsatz der Raumordnung eine raumordnerische Gewichtungsvorgabe.

130. **Zu 6.2.4 V**

- Der Plansatz und seine Begründung sind sachlich zu präzisieren.
- Im Plansatz, Satz 1 ist das Wort „innerhalb“ ist durch das Wort „bevorzugt“ zu ersetzen.
- Der 2. Satz des Plansatzes ist zu streichen.

Begründung.

Der gegenüber dem 1. Entwurf des LEP klarer formulierte Regelungsansatz wird begrüßt. Allerdings wird dies zum Teil wieder kontakariert durch die sachlich indifferenten Darstellungen / Regelungsbestandteile im Zusammenhang mit den Ausführungen zum Freiraumbereich Landwirtschaft (vgl. zu 6.1.1 zu G, 6.1.5 V und zu 6.2.2 G). Der konzeptionelle Steuerungsansatz der einzelnen Regelungsabsichten ist klarer und widerspruchsfreier zu definieren.

Eine mehr oder weniger pauschale Freistellung eines Nutzungsanspruches ohne die konkrete Erfassung des Gewichtes anderer Belange präjudiziert Abwägungsdefizite. Daher ist die Zurückstellung von Belangen der landwirtschaftlichen Bodennutzung gegenüber einer großräumigen Freihaltung für bauliche Zwecke im Bereich der Autobahnen („Entwicklungskorridore“) abzulehnen, solange dies nicht mit einer nachvollziehbaren raumordnerischen Standort- / Gebietsbewertung einhergeht. . Letztendlich werden hier gewichtige Belange (Entwicklungskorridor = Grundsatz) pauschal über hochgewichtige Belange (Vorranggebiete „landwirtschaftliche Bodennutzung“ = Ziel) gestellt.

Angesichts der generell schwer im LEP 2025 bis ins letzte Detail vorher zu bestimmenden sachlich-räumlichen Ausgestaltung vorgegebener Räume / Gebiete (einschließlich damit in Verbindung stehender Anforderungen / Handlungsanweisungen) wäre gerade im Sinne des Subsidiaritätsprinzip, eine flexiblere Handhabung der Bestimmung regionalplanerischer Erfordernisse im Zuge der Ausformung landesplanerischer Vorgaben zweckentsprechender. Planungssystematisch wären entsprechende Ermächtigungen zu präferieren.

131. **Zu 6.2.5 V**

Der Plansatz und die Begründung sind zu qualifizieren.

Begründung:

Woher leitet sich die Aussage ab, dass regional ein geringer Viehbesatz besteht? Was ist der Maßstab für diese Beurteilung? Welches sind die „bestimmten Regionen“, auf die das zutrifft?

Die Heraushebung von Standorten für Tierhaltungsanlagen ohne explizite Flächenbindung ist zu streichen. Bezüglich des Aspektes einer möglichen Präferenzierung der Intensivtierhaltung wird in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen zu 6.2.3 G verwiesen.

6.3 Rohstoffe

132. **Zu Leitvorstellung**

2. Punkt: Der Leitsatz stellt einen wichtigen raumordnerischen Bewertungsmaßstab für die Beurteilung raumbedeutsamer Vorhaben dar und sollte deshalb als Grundsatz festgelegt werden.

133. **Zu Begründung 6.3.3**

Der zweite Absatz der Begründung ist zu ändern. Das Wort „hochwertigen“ ist durch das Wort „angepassten“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Formulierung des zweiten Satzes suggeriert, dass der landschaftliche Eingriff eines Rohstoffabbaus unabhängig von den negativen Folgen für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der visuellen Beeinträchtigung eines vorher unversehrten Landschaftsbildes positive Gesamtwirkungen hätte. Im Übrigen entsprechen die aufgeführten „hochwertigen“ Nachfolge-

nutzungen im Regelfall den Nutzungstypen, die man bereits vor dem Eingriff an den jeweiligen Standorten erwarten darf. Das heißt, die Nutzungen bleiben im Grundsatz vergleichbar, nur die quantitative und qualitative Dimension ändern sich. Daher bliebe auch zu hinterfragen, was an dieser Stelle mit dem Attribut „hochwertig“ gemeint ist. Die Aussage des Satzes ist aus den genannten Gründen angemessen zu relativieren. Dies könnte z.B. durch den Ersatz des Wortes „hochwertig“ durch das Wort „angepasst“ erfolgen. Dieses Wort stände auch in einem engeren semantischen Zusammenhang mit dem im Plansatz verwendeten Wort „funktionsgerecht“.

134. **Zu 6.3.4 G**
Der Plansatz und die Begründung sind zu qualifizieren.

Begründung:

Prinzipiell wird ein Steuerungsansatz für die tieferliegenden Rohstoffe im Sinne eines raumordnerischen Bewertungsmaßstabes bei relevanten Vorhaben ausdrücklich unterstützt. Allerdings ist dieser sachlich und räumlich konkreter zu fassen bzw. sollte er ergänzt werden durch die entsprechende Ausformung im Regionalplan. Dazu sollte ein entsprechender Arbeitsauftrag an die Regionalplanung formuliert werden, um diese Potentiale näher zu bestimmen.

Mit Bezug zu den öffentlichen Diskussionen um das sogenannte „Fracking“ sollte klargestellt werden, dass bei Nutzungen unter Tage eine negative Beeinflussung anderer (oberirdischer) raumbedeutsamer Nutzungen und Funktionen (insbesondere umweltbezogene Schutzgüter) ausgeschlossen werden sollte.

135. **Zu 6.3.5 V und 6.3.6 V**

- In 6.3.5 V, Satz 2 ist die Wortgruppe „Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete“ anstelle des Wortes „Vorranggebiete“ einzufügen.
- In 6.3.6 V ist die Möglichkeit einer Regelung gemäß § 7 Abs. 4 ThürLPIG auch für die Vorranggebiete „vorsorgende Rohstoffsicherung“ einzuräumen. Im 1. Satz ist das Wort „sind“ ist durch das Wort „können“ zu ersetzen.

Begründung:

Eine Differenzierung der zeitlichen Bindungswirkungen von Vorranggebieten ist in der Umsetzung aus den verschiedensten Gründen als wenig praktikabel anzusehen und in der vorliegenden Form abzulehnen. Wie soll ein Vorranggebiet Rohstoffsicherung hinsichtlich der raumordnerischen Nutzungszulässigkeit beurteilt werden, wenn kurzfristig ein Antrag auf Rohstoffabbau in einem Vorranggebiet „vorsorgende Rohstoffsicherung“ gestellt wird? Wie sind die Zeiträume kurzfristig / mittelfristig / langfristig zu interpretieren? Da mit den Ausweisungen als Vorranggebiet eine landesplanerische Letztentscheidung herbeigeführt werden muss (auch wenn der Raumnutzungsanspruch theoretisch langfristig orientiert ist), sind alle relevanten raumordnerischen Belange jetzt abschließend einzustellen. Dies gilt auch dann, wenn eine andere „Vorrangfunktion“ befristet ausgewiesen wird. Auch planungs- und rechtssystematisch sind Regelungen, die eine zeitlich unbestimmte Abfolge an geltenden Vorrangfunktionen festlegen wollen (Vorrangfunktion davor – eigentliche Vorrangfunktion – Vorrangfunktion danach), sehr kritisch hinsichtlich ihrer Zulässigkeit zu hinterfragen. Sie würden in konkreten Zulassungs- und Genehmigungsverfahren wahrscheinlich einen höheren Regelungsbedarf verursachen, als zu einem zügigen Verfahrensablauf beizutragen.

Aus den genannten Gründen ist im Sinne einer zweckorientierten und planungspragmatischen Steuerung durch die Erweiterung der Instrumente (Vorbehaltsgebiete „vorsorgende Rohstoffsicherung“) und einer weiteren Flexibilisierung („können“ anstelle „sind“), die Voraussetzungen für eine angemessene Bewältigung der gestellten Aufgaben / Anforderungen zu schaffen.

Ansonsten müssten die landesplanerischen Vorgaben im Sinne einer Konfliktbewältigung weiter qualifiziert werden, z.B. indem die zeitliche Bindung der Vorrangfunktion selbst konkret vorgegeben wird (z.B. Geltungszeitraum des LEP oder des RP usw.).

6.4 Flusslandschaften und Hochwasserrisiko

136. In den allgemeinen Vorgaben spiegeln sich insbesondere die Anforderungen aus der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie wieder.
Die Erweiterung des raumordnerischen Instrumentensets ist auf seine praktische Anwendbarkeit hin zu prüfen.

137. **Zu 6.4.1 G**

Der Plansatz ist zu qualifizieren.

Begründung:

Die Grundaussage des 1. Satzes: „Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ... sollen nicht beeinträchtigt ... werden“ ist klarer zu formulieren. Wie ist diese Aussage zu verstehen?

138. **Zu 6.4.4 V**

Der Plansatz und die Begründung sind zu qualifizieren.

Im Satz 2 des Plansatzes ist hinter dem Wort „können“ das Wort „insbesondere“ einzufügen.

Nach dem 1. Satz des 2. Absatzes der Begründung ist der folgende Satz einzufügen: „Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sowie Konzepten zur Anpassung an den Klimawandel.“

Der vorletzte Absatz der Begründung ist zu ändern.

Begründung:

Zur Sicherung des vorsorgenden und über die rein fachplanerischen Belange hinausgehenden raumordnerischen Charakters der Festlegung sollte insbesondere mit Blick auf die bevorstehenden Herausforderungen, z.B. im Zusammenhang mit den Anpassungserfordernissen an den Klimawandel, eine Flexibilisierung des Instrumentes angestrebt werden. Ansonsten handelt es sich lediglich um eine nachrichtliche Wiedergabe fachrechtlicher Erfordernisse und wäre auch als solche darzustellen.

Die raumordnerische Ausweisung von hochwassergefährdeten Bereichen in gewachsenen Siedlungen soll das Bewusstsein für das „Restrisiko“ schärfen – wo ist der Steuerungsbedarf auf regionalplanerischer Ebene zu sehen? Des Weiteren stellt die Ausweisung hochwassergefährdeter Bereiche in gewachsenen Siedlungen einen Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden dar. Bereits das BauGB sieht die Darstellung von Überschwemmungsgebieten, nicht festgesetzten Überschwemmungsgebieten sowie Risikogebieten sowohl im Flächennutzungsplan (§ 5 Abs. 4a) als auch im Bebauungsplan (§ 9 Abs. 6a) auf der Grundlage der Fachplanung vor. Die Bauleitplanung ist in ihrer Maßstäblichkeit eher als die Regionalplanung dazu geeignet, die Bewusstseinsbildung zum Thema Hochwasserschutz im Siedlungsbereich zu fördern.

Generell sollte der klargestellt werden, wer die fachlichen Informationen für die verschiedenen Ausweisungsaspekte liefern soll (insbesondere zum Thema Wasserrückhalt).

7. Umweltbericht

139. **Allgemein**

Die Anregungen und Einwendungen zum Umweltbericht sind jeweils unter Berücksichtigung der Anregungen und Einwendung zu den Festlegungen des LEP zu betrachten. Entsprechende Änderungen von Festlegungen können demzufolge zusätzliche Änderungsbedarfe im Umweltbericht auslösen, auf die an dieser Stelle aber nicht noch mal separat hingewiesen wird.

Die Benennung eines Absatzes bezieht sich immer auf die jeweilige Seite.

7.1 Grundlagen

7.1.1 Rechtlicher Hintergrund und Inhalte

140. **Klärungsbedarf:**

S. 114, vorletzter Absatz, vorletzter Satz:

Die Feststellung betroffener und gewichteter Umweltbelange im Rahmen von Abwägungsentscheidungen und die vom Gesetzgeber vorgeschriebene Umweltprüfung unterscheiden sich im methodischen Ansatz deutlich. Insofern stellt sich die Frage, welcher methodische Ansatz hier gewählt wurde, wenn verstreute Ausführungen zu Umweltauswirkungen im Umweltbericht lediglich „verdichtet“ werden? Das lässt Fragen hinsichtlich eines tatsächlichen, den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden, systematischen Vorgehens entstehen.

7.1.2 Kurzdarstellung des Landesentwicklungsprogramms 2025

141. Klärungsbedarf:
S. 107, 1. Absatz, Satz 2
Was bedeutet „nachhaltige Auseinandersetzung mit der Thüringer Kulturlandschaft im Wandel“?

7.1.3 Untersuchungsrahmen

142. Klärungsbedarf:
S. 108, 2. Absatz, Satz 1
Was bedeutet, der Gesetzgeber hat die förmliche Umweltprüfung auf alle abwägungserheblichen Umweltbelange „ausgedehnt“?

143. Anregung / Einwendung:
S.117, Tabelle 10
Die Aussage in der Zeile mit Bezug zu Kapitel 2.4 ist hinsichtlich der Einordnung „Festlegung ohne Prüferfordernis“ zu prüfen.

Begründung:

Es sind nicht nur die negativen Wirkungen zu ermitteln, sondern auch die positiven.

144. Anregung / Einwendung:
S. 118, Tabelle 11
Die Einstufung der Festlegungen mit Bezug zu den Kapitel 2.6, Kapitel 4.2, Kapitel 4.3, Kapitel 4.5 und Kapitel 4.6 in eine geringe Prüfindensität ist zu prüfen und zu revidieren.

Begründung:

Eine Vielzahl der Festlegungen beinhalten bereits sachlich-räumlich sehr konkrete Vorgaben, die nachfolgende Entscheidungsvorgänge in erheblichen Maße binden und bereits auf dieser Planungsebene ein hohes Konfliktpotenzial erkennen lassen (z.B. Entwicklungskorridore, FOC Hermsdorfer Kreuz etc.). Daher ist eine Reduzierung der Prüfindensität nicht angemessen und entsprechend der möglichen Umweltwirkungen der einzelnen Festlegungen zu revidieren. Das bedeutet, dass auf der Ebene der Landesplanung eine angemessene Auseinandersetzung mit den möglichen Folgen (Umweltauswirkungen) stattfinden muss.

Dies gilt z.B. für die Industriegroßflächen, die im LEP kartografisch fixiert und standörtlich benannt sind, aber in der Umweltprüfung von „vertieft zu prüfende Festlegungen“ (höhere Prüfindensität) in die Kategorie „allgemein zu prüfende Festlegung“ (geringere Prüfindensität) zurück gestuft wurden. Insofern ist der 2. Absatz auf Seite 119 unzutreffend.

145. Anregung / Einwendung:
S. 119, 1. Absatz, 4. Satz
Die Aussage ist mit Bezug zum LEP klar zu stellen oder zu revidieren.

Begründung:

Es ist unklar, wer der Adressat dieser Forderung sein soll (Wer soll diese Steckbriefe anfertigen?). Für die Regionalplanung wäre eine solche im Umweltbericht versteckte Forderungen / Planvorgabe angesichts der erheblichen Abschichtung von Prüfanforderungen im LEP unverhältnismäßig und im Sinne einer Verfahrensvorschrift für nachfolgende Umweltprüfungen auch als unzulässig anzusehen.

146. Anregung / Einwendung:
S. 119, 1. Absatz, letzter Satz
Die Aussage ist zu qualifizieren bzw. zu überarbeiten.

Begründung:

Wenn bereits ein hohes Konfliktpotenzial ermittelt wurde, dann hat sich der Plangeber selbst bereits intensiv damit auseinander zu setzen. Er muss die daraus resultierenden erheblichen Umweltauswirkungen darstellen und insbesondere die Themen Planungsalternativen und Möglichkeiten der Konfliktminderung ausreichend (für Dritte nachvollziehbar) berücksichtigen (z.B. aufzeigen von Lösungsansätzen zur Konfliktbewältigung).

Die Anforderungen an eine angemessene Konfliktdarstellung und -bewältigung kann nicht ein-

fach weiter delegiert werden (Das planungsrechtliche Gebot der Konfliktbewältigung, wonach Konflikte, die durch einen Plan hervorgerufen werden können, im Rahmen der Planung selbst einer sachgerechten Lösung zugeführt werden müssen, gilt selbstverständlich auch hier.). Das heißt natürlich auch, dass für Festlegungen, die auf einem fortgeschrittenen Planungsstand (z.B. Kapitel 4.3 Industriegroßflächen) beruhen, auf die Ergebnisse der jeweiligen Umweltprüfungen zurückgegriffen werden kann. Wenn sich der Plangeber andere Planungen zueigen macht, dann hat er auch deren Umweltauswirkungen in seine Bewertungen und umweltbezogenen Darstellungen einzubeziehen. Insofern ist das „Ausblenden“ prüfpflichtiger Festlegungen, z.B. Industriegroßflächen, sachlich fehlerhaft.

147. Zu Methodik:

Anregung / Einwendung:

S. 110, Tabelle 12

Die Tabelle ist zu ergänzen.

Begründung:

In der Tabelle fehlen auch für die landesplanerische Ebene relevante Wirkfaktoren. Dies sind im Zusammenhang mit den Schutzgütern:

- *Mensch / Landschaftsbild: visuelle Beeinträchtigungen,*
- *Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt: Lichtimmissionen,*
- *Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt / Luft und Klima: Barrierewirkungen.*

148. Zu Methodik

Anregung / Einwendung:

S. 120/121

Die Konfliktstufen und die Kriterien sind zu qualifizieren.

Begründung:

Die Anstriche 2 und 3 bei den Stufen b und c geben lediglich allgemeine und nicht wertbezogene Kriterien zur Ermittlung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wieder. Eine auf die jeweilige Beurteilungsstufe bezogene, nachvollziehbare Zuordnung von spezifischen Kriterien fehlt. Den ersten Anstrichen der Stufen b und c fehlt ebenfalls jede Spezifik, da die Wirkungsbeurteilung nicht davon abhängt, ob es sich bei einer Festlegung um eine Erweiterung oder eine Neuausweisung für nachfolgende Maßnahmen handelt, sondern von der Bedeutung und der Sensibilität des jeweiligen Schutzgutes und der Eingriffsintensität der jeweiligen Maßnahme.

7.2 Ziele des Umweltschutzes

7.2.1 Relevante Umweltschutzziele nach Schutzgütern

149. Anregung / Einwendung:

S. 121, Tabelle 13

Die Tabelle ist zu ergänzen.

Begründung:

In den Kopf der Spalte 3 sollte der Begriff „Auswirkungen“ aufgenommen werden, um die in dieser Spalte aufgeführten Inhalte vollständig widerzuspiegeln.

In der Zeile 9 (Schutzgut Luft und Klima) ist, um eine reine Fokussierung auf das eher globale Thema THG-Reduktion zu vermeiden, der Aspekt klimatischer lokaler/regionale Wechselbeziehungen (z.B. Kaltluftleitbahnen u.ä.) mit einzustellen. In den Tabelle 20 und 21 ist dieser Aspekt enthalten („Gebiete mit günstiger klimatischer Wirkung“).

150. Klärungsbedarf:

S. 124, Schaffung eines ökologischen Verbundsystems, 2.Satz :

Aus der Aussage lässt sich schlussfolgern, dass in den nach 6.1.1 G und 6.1.5 V i.V.m. 6.2.4 V vorgesehenen Räumen eine weitgehende Nutzungsreduzierung/-aufgabe gewünscht ist. Dann sollte dies auch in den jeweiligen Begründungen der Plansätze explizit deutlich gemacht werden, um den verschiedenen Raumnutzern transparent die Konsequenzen der jeweiligen Regelung aufzuzeigen. Ansonsten sind die entsprechenden Plansätze / Vorgaben konzeptionell klarer auszurichten.

151. Anregung / Einwendung:
S. 117, Luft und Klima
Das Ziel ist um den Aspekt Berücksichtigung lokaler/regionaler Wechselbeziehungen zu ergänzen.

Begründung:

Dies ergibt sich in der Konsequenz zur Ergänzung der Tabelle 13 (vgl. o.)

152. Anregung / Einwendung:
S. 126, Kulturgüter und sonstige Sachgüter
Die Aussagen sind zu qualifizieren.

Begründung:

Während im Kapitel 6 „Ressourcen bewahren – Freiraum entwickeln“ auf eine spezifische Auseinandersetzung mit dem Thema „Kulturlandschaft“ verzichtet wird, erhält dieser Aspekt als raumordnerisch relevantes Umweltziel „Erhalt historisch geprägter Kulturlandschaften mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern“ (vgl. auch Tabelle 13) eine vollkommene neue planerische Wertrelevanz. Allerdings fehlen Angaben zur Ermittlung dieser Räume. Auf welche historisch geprägten Kulturlandschaften wird hier konkret Bezug genommen, was ist die fachliche Grundlage?

153. Anregung / Einwendung:
S. 127, Tabelle 14, Zeile „Kultur- und sonstige Sachgüter“
Die aufgeführte Festlegung 5.2.9 (G) ist zu streichen.

Begründung:

In 5.2.9 (G) fehlt nicht nur der Zusammenhang zu den historisch geprägten, sondern generell der Bezug zum Thema Kulturlandschaft.

7.3 Aktueller Umweltzustand im Gesamttraum

7.3.1 Umweltzustand im Gesamttraum nach Schutzgütern

7.3.2 Vorbelastungen im Gesamttraum

7.4 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

7.4.1 Umweltauswirkungen einzelner Festlegungen

154. Anregung / Einwendung:
S. 135, Zentrale-Orte-System, 3. Absatz, letzter Satz
Die Aussage ist zu qualifizieren oder zu streichen.

Begründung:

Auch die Sicherung der Funktionsfähigkeit des Zentrale-Orte-Netzes kann, z.B. durch die Verbesserung von Verbindungsqualitäten (Autobahnanbindungen, Ortsumgehungen etc.), in einem erheblichen Maße zu einer Beanspruchung von ökologisch bedeutsamen Räumen führen. Das bezogen auf die Reduzierung des weiteren Flächenverbrauchs positive Ziel einer effizienteren Siedlungs- und Raumstruktur kann dies nicht per se verhindern, sondern in Abhängigkeit der bestehenden Erfordernisse (Funktionssicherung, Erreichbarkeitsverhältnisse usw.) und der naturräumlichen Bedingungen (z.B. Tallage) zumindest teilräumlich sogar befördern. Insofern ist die pauschal getroffene Aussage räumlich indifferent, damit zu relativieren oder zu streichen.

155. Anregung / Einwendung:
S. 136, Tabelle 17, Zeile „Flächeninanspruchnahme / Lebensraumzugang“
Die dargestellte Betroffenheit in Bezug auf das Schutzgut Landschaft ist zu ergänzen.

Begründung:

Es ist sachlich nicht nachvollziehbar, warum das Zentrale-Orte-System ausschließlich nur positive Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft haben sollen, wenn die Siedlungs- und

Verkehrsentwicklung besonders hier konzentriert werden soll (einhergehend mit weiterem Flächenverbrauch). Da bezogen auf die Flächenneuanspruchnahme keine verbindlichen bzw. konkretisierten Festlegungen getroffen wurden, ist auch die beabsichtigte Konzentrationswirkung bezogen auf die positive Beeinflussung der Umweltauswirkungen nur bedingt wirksam. Aus diesem Grunde sind auch die möglichen negativen Umweltauswirkungen für den Einzelfall entsprechend darzustellen.

156. Anregung / Einwendung:

S. 137, Einzelhandelsgroßprojekte, 1. Absatz, letzter Satz
Der Satz ist zu streichen.

Begründung:

Eine alternative Standortbetrachtung in Thüringen (auch unter dem Gesichtspunkt geringerer negativer Umweltauswirkungen) wird durch die Festlegung verhindert. Aus der Begründung zu 2.6.5 Z geht nicht hervor, dass dies bei der Auswahl des Standortes eine Rolle gespielt hat. Letztendlich ist das landesplanerisch ermöglichte Vorhaben (Planung / Maßnahme) an sich hinsichtlich seiner Umweltauswirkungen zu beurteilen und nicht fiktiv gegen weitere mögliche Planungen aufzurechnen. Die Aussagen suggerieren nämlich, dass ohne diese standortbezogene landesplanerische Einschränkung von einer faktischen Pauschal-Privilegierung der FOCs auszugehen ist, die es zu unterbinden gilt.

157. Anregung / Einwendung:

S. 137, Einzelhandelsgroßprojekte, 2. Absatz, Satz 1
Der Satz ist zu streichen.

Begründung:

Die getroffenen Festlegungen sind bezogen auf eine positive Steuerung von Umweltauswirkungen weitgehend irrelevant, da durch sie nichts standortkonkret (nur grob-räumliche Steuerung) oder mit Bezug auf die Schonung bestimmter Schutzgüter geregelt wird. Damit kann auch nicht pauschal eine Unterstützung von Umweltschutzziele konstatiert werden. Das wird indirekt gestützt durch die Aussage des letzten Satzes im 2. Absatz: „Art und Umfang der möglichen Umweltauswirkungen lassen sich ...nicht näher beurteilen...“.

158. Anregung / Einwendung:

S. 137, Tabelle 18, Zeile „Lärm-, Schadstoff- und Geruchsimmissionen“; Zeile „Flächeninanspruchnahme / Lebensraumzugang“
Die dargestellten Betroffenheiten sind zu ändern / ergänzen.

Begründung:

Es ist sachlich nicht nachvollziehbar, wie man zu der Beurteilung kommt, dass Einzelhandelsgroßprojekte überwiegend positive Umweltauswirkungen verursachen. Die großflächige Inanspruchnahme von Freiraum und die Neuausrichtung von Quell- und Zielverkehren führt zu allererst nur zu negativen Umweltauswirkungen. Die Frage ob durch eine Standortsteuerung eine Minderung möglich ist, kann im Zusammenhang mit möglichen Minderungsmaßnahmen betrachtet werden. Allerdings gibt es keine verbindlichen bzw. konkretisierenden Festlegungen, die gezielt auf eine Schonung bestimmter Schutzgüter abstellt. Insofern sind bezogen auf den Umstand, dass Einzelhandelsgroßprojekte grundsätzlich zugelassen und nicht standortkonkret (unter dem Aspekt des Umweltschutzes) gesteuert werden, keine positiven Umweltauswirkungen zu schlussfolgern. Die mögliche Wirkung auf Quell- und Zielverkehre ist spekulativ. Einzig der Aspekt der Verkehrsvermeidung durch die Nähe zu möglichen Konsumenten gestattet eine im Einzelfall positive Wirkung im Zusammenhang mit dem Schutzgut Klima / Luft. Aus diesem Grunde sind die möglichen negativen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft entsprechend darzustellen und die positiven Wirkungen auf die Schutzgüter Boden, Klima/Luft und Landschaft zu streichen (bzw. im Einzelfall mit entsprechender Erläuterung zu relativieren).

159. Anregung / Einwendung:

S. 130, Tabelle 19

Die dargestellten Betroffenheiten sind zu ergänzen. Der Wirkfaktor „Barrierewirkungen“ ist in die Tabelle aufzunehmen.

Begründung:

Die Entwicklungskorridore zeichnen sich durch ein landesplanerisch beabsichtigtes, geringeres

Umweltschutzniveau aus. Damit ist eigentlich für jedes Schutzgut zumindest im Einzelfall mit belastenden Umweltauswirkungen zu rechnen. Dies sollte entsprechend dargestellt werden. Für den Aspekt der Zerschneidung ist das bezogen auf die Schutzgüter Biodiversität / Flora / Fauna auf jeden Fall anzunehmen, da bestehende Wirkungen verstärkt werden. Der Wirkfaktor Barrierewirkung (Einschränkung von natürlichen oder landschaftsästhetischen Wechselwirkungen) ist auf Grund seiner Umweltrelevanz bei diesem Festlegungstyp in die Tabelle aufzunehmen.

160. Anregung / Einwendung:
S. 138, 2. Absatz / S. 139, 1. Absatz – Industriegroßflächen –
Die Aussagen des Absatzes sind zu qualifizieren.

Begründung:

Wenn durch die Festlegungen des LEP die Erschließung neuer und die Weiterentwicklung bestehender Standorte große zusammenhängende Flächen für Industrieansiedlungen geschaffen werden sollen und sie nicht nur „nachrichtlichen Übernahmen“ entsprechen, dann sind auch die relevanten Umweltauswirkungen zu ermitteln und aufzuzeigen. Das bedeutet, die Ergebnisse der Prüfung der interministeriellen Arbeitsgruppe „Großflächeninitiative“ sind, da in die Prüfung auch Umweltaspekte integriert und für jeden einzelnen Standort bewertet wurden, angemessen darzustellen.

Wenn der Plangeber bereits derart konkrete Voruntersuchungen vorgenommen hat und verbindliche, bereits standortbezogene Vorgaben für nachfolgende Plangeber macht (die ihrem Charakter nach als UVP-pflichtige Vorhaben gelten müssen), dann hat er auch die entsprechenden Umweltauswirkungen zu dokumentieren und darzustellen (vgl. auch Ausführungen zu S. 119, 1. Absatz, letzter Satz)

161. Anregung / Einwendung:
S. 139, Tourismus, 3. Absatz, letzter Satz
Die Aussage des Satzes ist zu qualifizieren oder der Satz ist zu streichen.

Begründung:

Nur die beabsichtigte Konzentration von großflächigen Freizeiteinrichtungen in Zentralen Orten bzw. Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen lässt noch keinerlei Schlussfolgerungen bzgl. der Verminderung / Reduzierung möglicher Umweltkonflikte zu.

162. Anregung / Einwendung:
S. 139, Tourismus, 4. Absatz, 2. und 3. Satz
Die Aussagen der Sätze sind zu korrigieren.

Begründung:

Den Aussagen zu Folge soll die Regionalplanung die Art und die Intensität touristischer Nutzungen (z.B. Alpiner Skisport, Schwarze Piste) steuern. Dies entspricht nicht den Vorgaben des LEP und dürfte auch die Regelungskompetenzen der Raumordnung überschreiten.

163. Anregung / Einwendung:
S. 140, Tabelle 21
Die dargestellten Betroffenheiten sind zu ergänzen.

Begründung:

Die Inanspruchnahme von Flächen (nicht nur durch Versiegelung, sondern auch durch Befestigungen), die Fernwirkungen touristischer Anlagen in meist visuell unversehrten Landschaftsräumen, der zusätzliche Verkehr und die unmittelbare Naturbeanspruchung z.B. durch den Wintersporttourismus (Schneekanonen, Lifte etc.) führen erkennbar zu beeinträchtigenden Umweltauswirkungen bzw. sind auf jeden Fall im Einzelfall möglich. Diese Aspekte sind in die Tabelle ergänzend für die Schutzgüter Wasser und Landschaft einzuarbeiten.

164. Anregung / Einwendung:
S. 140, Verkehrsinfrastruktur, 1. Absatz
Die Aussagen des Absatzes sind zu qualifizieren.

Begründung:

Den Aussagen fehlt teilweise ein relevanter Bezug zur Steuerungswirksamkeit der Festlegun-

gen des LEP (z.B. Verkehrsverlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsträger ist nur Gewichtungsvorgabe gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungen und keine eigenständige Forderung). Die Leitvorstellungen sind dagegen nicht Beurteilungsgegenstand im Rahmen der Umweltprüfung. Hier sollte eine inhaltliche Konsistenz mit Blick auf die tatsächliche Wirkung der Festlegungen auf eine nachhaltige Verkehrsentwicklung gewahrt bleiben.

165. Anregung / Einwendung:

S. 141, Tabelle 22

Der Wirkfaktor „Barrierewirkung“ ist in die Tabelle aufzunehmen.

Begründung:

Der Wirkfaktor Barrierewirkung (Einschränkung von natürlichen oder landschaftsästhetischen Wechselwirkungen) ist auf Grund seiner Umweltrelevanz bei diesem Festlegungstyp in die Tabelle aufzunehmen.

166. Anregung / Einwendung:

S. 142, Technische Infrastruktur, 4. Absatz, letzter Satz

Die Aussage des Satzes ist zu qualifizieren.

Begründung:

Die pauschal formulierte Kausalität, dass die flächendeckende Versorgung mit modernen Informations- und Kommunikationsinfrastrukturen Belastungen für das Klima reduzieren sollen, kann nicht nachvollzogen werden und ist als spekulativ zu bezeichnen. Durch den globalisierten Austausch von Informationen werden auch neue Bedürfnisse erzeugt, die wiederum neue Verkehre verursachen (z.B. Waren, Dienstleistungen usw.). Diese Grundaussage wäre bei Aufrechterhaltung konkret zu belegen.

167. Anregung / Einwendung:

S. 140, Tabelle 23

Die dargestellten Betroffenheiten sind zu ergänzen.

Begründung:

Die Darstellung überwiegend positiver Umweltauswirkungen bei einem Ausbau der technischen Infrastruktur (Erhöhung von Anschlussgraden, „Re-Regionalisierung“, flächendeckende Ausbau der Mobilfunknetze) ist nicht nachvollziehbar. Sicherlich haben diese Maßnahmen positive Wirkungen insbesondere auf die Schutzgüter Wasser und bedingt für Mensch sowie Biodiversität / Flora / Fauna, allerdings ist ein Ausbau immer auch mit negativen Umweltauswirkungen verbunden (Flächen- und Lebensraumzug, visuelle Beeinträchtigungen insbesondere bei Funkmasten usw.). Diese möglichen negativen Umweltauswirkungen im Einzelfall sind für die Schutzgüter Biodiversität / Flora / Fauna, Wasser, Boden und Landschaft darzustellen.

168. Anregung / Einwendung:

S. 143, Klimawandel, 2. Absatz, letzter Satz i.V.m. 3. Absatz 1. Satz

Die Aussage des 1. Satzes des 3. Absatzes ist zu qualifizieren bzw. zu relativieren

Begründung:

Die tendenziell positive Wirkung der Regelungen von 5.1.6 V wird durch die in der Begründung als zulässig erklärte Möglichkeit der Ausweisung von Wohn- und Gewerbegebieten ins Gegenteil verkehrt. Dies ist auch entsprechend der zu erwartenden negativen Umweltauswirkungen darzustellen.

169. Anregung / Einwendung:

S. 143, Klimawandel, 4. Absatz, letzter Satz i.V.m. Tabelle 24

Die Aussage des Satzes ist zu qualifizieren.

Begründung:

Die Aussage ist inhaltlich zu indifferent und zu pauschal. Gerade Maßnahmen zur Gefahrenabwehr können im Einzelfall immense, vor allem auch negative Umweltauswirkungen (z.B. Flächeninanspruchnahmen u.ä.) verursachen. Im Vordergrund stehen hierbei insbesondere die Schutzgüter Mensch und Kultur- und Sachgüter. Auch wenn etwas vorrangig positiv ist, heißt das noch nicht, dass es keine sinnvollen Planungsalternativen gibt. Vorstellbar wären z.B. räumlich und sachlich konkrete Vorgaben (Richtwerte, Schwerpunktmaßnahmen, Fördermittel-

bindung usw.). Die genannten Aspekte sollten sowohl im Text als auch in der Tabelle berücksichtigt werden.

170. Anregung / Einwendung:

S. 145, Energie, 5 Absatz, letzter Satz

Die Aussage des Satzes ist zu qualifizieren / relativieren.

Begründung:

Die umweltbezogenen positive Steuerungsabsicht des Plansatzes 5.2.4 G ist hinsichtlich seiner tatsächlichen Steuerungswirksamkeit zu relativieren. Insbesondere die Einwendungen zu 5.2.4 G sind dabei zu berücksichtigen. Im Übrigen ist an keiner Stelle des Plansatzes von einem Schutzraum oder einem Querungsverbot des Thüringer Waldes die Rede.

171. Anregung / Einwendung:

S. 145, Energie, letzter Absatz, Satz 3

Die Aussage des Satzes ist zu qualifizieren.

Begründung:

Das LEP ermöglicht der Regionalplanung nur Festlegungen zur Windenergie und zur Photovoltaik. Damit ist die Festlegung auf bestimmte Energieträger für die Ebene der Regionalplanung erfolgt. Dies ist entsprechend klarzustellen.

172. Anregung / Einwendung:

S. 145, Tabelle 25

Die dargestellten Betroffenheiten sind zu ergänzen bzw. zu korrigieren. Der Wirkfaktor „Barrierewirkung“ ist in die Tabelle aufzunehmen.

Begründung:

Bei möglichen negativen Betroffenheiten sind die Aspekte Immissionen (z.B. Licht / Reflexionen) für das Schutzgut Biodiversität / Flora / Fauna, Flächeninanspruchnahme / Lebensraumentzug für die Schutzgüter Biodiversität / Flora / Fauna und Boden sowie visuelle Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaft aufzunehmen.

Der Wirkfaktor Barrierewirkung (Einschränkung von natürlichen oder landschaftsästhetischen Wechselwirkungen) ist auf Grund seiner Umwelrelevanz bei diesem Festlegungstyp in die Tabelle aufzunehmen (z.B. Windenergieparks im Bereich von Vogelzugkorridoren, Bündelung von Trassen usw.).

173. Anregung / Einwendung:

S. 141, Tabelle 29

Für den Aspekt visuelle Beeinträchtigungen ist für die Schutzgüter Mensch und Landschaft eine mögliche negative Betroffenheit aufzunehmen.

Begründung:

Eingriffe in morphologisch bisher unversehrte Bereiche der Landschaft können je nach Lage zu relevanten visuellen Beeinträchtigungen für den Menschen im Zusammenhang mit der Wohn- oder Naherholungsfunktion führen. Dies gilt ebenso für das Schutzgut Landschaft im Zusammenhang mit einem intakten Landschaftsbild und dem landschaftsgebundenen Erholungspotenzial. Dazu zählen nicht nur sichtbare Steinbrüche z.B. im Bereich von Bergflanken / Hangbereichen etc., sondern auch bergbaulich genutzte Areale in Form von Betriebsflächen, Halden usw.).

174. Anregung / Einwendung:

S. 148, Flusslandschaften und Hochwasserrisiko, 4. Absatz, vorletzter Satz

Die Darstellungen sind mit den jeweiligen Regelungen der Plansätze abzugleichen.

Begründung:

Entsprechend der Ausführungen des Umweltberichtes hat die zuständige Fachplanung die Risikobereiche ausgewählt und abgewogen. Dann handelt es sich eindeutig um nachrichtliche Übernahmen und sollten auch so dargestellt werden (gilt auch für die betreffenden textlichen und grafischen Festlegungen des LEP). Im Übrigen lässt sich die Abwägung mit anderen Nutzungsinteressen nicht aus der Begründung zu 6.4.2 G und 6.4.3 G nachvollziehen.

7.4.2 Natura 2000-Verträglichkeit

175. Anregung / Einwendung:
S. 149

Das Kapitel 7.4.2 ist zu ergänzen und zu qualifizieren.

Begründung:

Wenn durch den Plangeber Festlegungen getroffen werden, bei denen unmittelbar oder mittelbar z.B. durch Bindung nachfolgender Planungsträger direkte oder indirekte Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck von maßgeblichen Bestandteilen von Natura-2000-Gebieten nicht ausgeschlossen werden können, dann muss eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (zumindest in Form einer Erheblichkeitsabschätzung / Vorprüfung) durchgeführt werden. Diese fachgesetzliche Prüfnotwendigkeit kann nicht mit Verweis auf nachfolgende Planungen „weiterdelegiert“ werden. Der Prüfvorgang und das Ergebnis sind entsprechend darzustellen.

7.4.3 Umweltauswirkung der Umsetzung des Gesamtprogramms

176. Anregung / Einwendung:
S. 149/150

Das Kapitel 7.4.3 ist grundhaft zu überarbeiten.

Begründung:

Der Absatz enthält eine Reihe von Aussagen, die in sich widersprüchlich sind bzw. nicht nachvollziehbare Schlussfolgerungen enthalten. Dies betrifft z.B. auch die möglichen Folgewirkungen der Festlegungen zu den Entwicklungskorridoren in Verbindung mit einer Schwächung des flächenbezogenen Umweltschutzniveaus. Durch die umfassende Schwächung des Umweltschutzniveaus ist in der Summe eher von negativen Umweltauswirkungen auszugehen. Dies lässt sich bereits auf Grund der Vorgaben zu den Entwicklungskorridoren in Verbindung mit den Vorgaben in Kapitel 6 grob abschätzen. Insofern sind die Aussagen des letzten und vorletzten Absatzes zu revidieren bzw. zu relativieren, wonach die Nichtdurchführung des LEP eine weniger nachhaltige Nutzung des Naturhaushaltes und seiner Bestandteile mit sich bringen würde. Die Berücksichtigung des demografischen Wandels und der Bedeutung der Erneuerbaren Energien erzeugt nicht automatisch eine nachhaltiger Nutzung des Naturhaushaltes (Beispiel Pumpspeicherwerke). Die im Sinne des Umweltschutzes tatsächliche Steuerungswirksamkeit der als Positivfestlegung aufgeführten Regelungen ist daher generell kritisch zu hinterfragen. Auch die Aussage, dass überschneidende raumbedeutsame Festlegungen weitgehend vermieden wurden, kann nach cursorischer Prüfung nicht bestätigt werden. Die Möglichkeiten zur Vermeidung von negativen Umweltauswirkungen sind damit entsprechend eingeschränkt. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen gemäß ROG, Anlage 1, Nr. 2c sind Bestandteil des Umweltberichtes, fehlen aber im LEP.

Auf welches Kulturlandschaftskonzept wird im Absatz 3, Satz 2 Bezug genommen und welcher Verfall, welcher kulturlandschaftlicher Qualitäten sind hier gemeint?

Die bilanzierenden Darstellungen sollten sich stärker an den tatsächlichen Wirkungen des LEP orientieren und nicht wesentliche Aspekte ausblenden bzw. beschönigend darstellen. Das Kapitel ist entsprechend zu qualifizieren. So können z.B. redundante Regelungen zum BauGB, Thür-NatG und zum BBodSchG sowie Regelungsmöglichkeiten nachfolgender Planungsebenen nicht als raumordnerisch positiv steuernd / wirksam bilanziert werden.

7.5 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

177. Anregung / Einwendung:
S. 150

Die Aussagen sind zu qualifizieren.

Begründung:

Die Grundaussage ist schwer verständlich. Sie sollte etwas klarer und strukturierte formuliert

werden (Aneinanderreihung von Aussagen, deren Wert oder Bezug zum Kapitel nicht klar erkennbar ist). Welcher Umweltbericht des TMLFUN ist hier gemeint? Oder hat das TMLFUN den Umweltbericht zum LEP verfasst?

7.6 Überwachungsmaßnahmen

178. Anregung / Einwendung:

S. 151, Tabelle 30

Die Tabelle ist zu präzisieren.

Begründung:

Zum Thema Zerschneidung wird an dieser Stelle auf die Ausführungen zu 6.1.4 G verwiesen. Entsprechend sollte der Indikator ergänzt werden.

Wie ist das Monitoring zu dem Wirkfaktor „Visuelle Beeinträchtigungen“ zu verstehen? Hier fehlen nachvollziehbare Aussagen/Darstellungen

7.7 Allgemeinverständliche, nichttechnische Zusammenfassung

179. Anregung / Einwendung:

S. 152, Raumstrukturen zukunftsfähig gestalten, 1. Absatz, letzter Satz

Die Aussage ist zu qualifizieren.

Begründung:

Die Aussage des Satzes ist zu indifferent, um sie mit positiven Umweltauswirkungen in Beziehung setzen zu können (Welche Qualitäten sind hier gemeint? Wie kann ein identitätsstiftendes Element einen Impuls für positive Umweltauswirkungen sein? Was für ein Impuls soll das sein?).

180. Anregung / Einwendung:

S. 152, Gleichwertige Lebensverhältnisse herstellen – Daseinsvorsorge sichern

Die Aussage ist zu qualifizieren, die summarische Beurteilung ist zu ändern.

Begründung:

Was sind „organisatorische Vorgaben“ als raumordnerische Regelung? Sollten diese Vorgaben verfahrensbezogene Vorgaben sein, dann ist bei den entsprechenden Festlegungen die Zulässigkeit zu hinterfragen.

Es werden verschiedene raum- / standortbezogenen Festlegungen getroffen (Zentrale Orte, überörtlich bedeutsame Gemeindefunktionen), die eine bauliche Entwicklung ermöglichen. In Verbindung mit bereits erfolgten Ausführungen (insbesondere zu 7.4.1) sind die Aussagen (z.B. „...keine erheblichen Umweltauswirkungen abzuleiten.“) zu relativieren.

181. Anregung / Einwendung:

S. 152, Wirtschaft entwickeln und Infrastruktur anpassen

Die Aussagen sind zu qualifizieren, die summarische Beurteilung ist zu ändern.

Begründung:

Die zusammenfassende Betrachtung soll die vom Plan ausgehenden Wirkungen darstellen. Entweder handelt es sich bei den Planaussagen um nachrichtliche Übernahmen, dann entsteht keine Notwendigkeit, Folgen abzuschätzen und darzustellen oder es sind Festlegungen, dann macht sich der Plangeber mögliche Vorhaben im Sinne einer planerischen Sicherung zu eigen und hat demzufolge auch deren voraussichtliche Wirkungen in die summarischen Betrachtung einzubeziehen. Dazu kann auf bereits bestehende Untersuchungsergebnisse zurückgegriffen werden.

Insbesondere die Festlegungen und Vorgaben zu den Entwicklungskorridoren (LEP, Kapitel 4.2) verringern das Umweltschutzniveau erheblich und schaffen so großräumig Voraussetzungen für eine erhebliche zusätzliche bauliche Entwicklung entlang der großen Infrastrukturtrassen („autobahnaffine Sonderwirtschaftszone“). Dies wird als Planabsicht auch konkret benannt. Damit wird ein zusätzlicher Flächenverbrauch planerisch vorbereitet mit klar erkennbar (auch im Sinne einer groben Prognose) negativen Umweltauswirkungen (vgl. auch Tabellen 18 - 22 des Umweltberichtes). Dementsprechend sind die summarische Bilanzierung zu korrigieren und die

Aussagen (z.B. „...keine erheblichen Umweltauswirkungen abzuleiten.“) zu relativieren.

182. Anregung / Einwendung:
S. 153, Ressourcen bewahren – Freiraum entwickeln
Die Aussagen im Absatz 2 sind zu qualifizieren.

Begründung:

Auf Meinungsäußerungen, die nicht im Regelungszusammenhang zum LEP stehen, sollte bei verbal-argumentativen Darstellungen zur Bilanzierung der Auswirkungen des Plans verzichtet werden (z.B. „Umweltauswirkungen sind in hohem Maße von der Art und Intensität der Nutzung abhängig“).

Müller

Vorsitzender des Planungsausschusses

Landrat